

Zeitschrift: Der Geschichtsfreund : Mitteilungen des Historischen Vereins
Zentralschweiz

Herausgeber: Historischer Verein Zentralschweiz

Band: 156 (2003)

Artikel: "Ich war in einer fürchterlichen Angst und Verwirrung, es machte
entsetzlich in mir ..." : Kindsmordprozesse in Uri im 19. Jahrhundert

Autor: Furger, Carmen

DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-118787>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 26.02.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

«Ich war in einer fürchterlichen Angst und Verwirrung, es machte entsetzlich in mir ...»

Kindsmordprozesse in Uri im 19. Jahrhundert

Carmen Furger, Schattdorf

Die Grundlage für die vorliegende Publikation bildet meine Lizentiatsarbeit «Ich war in einer fürchterlichen Angst und Verwirrung, es machte entsetzlich in mir ...». Frauen und Männer vor Gericht: Kindsmordprozesse in Uri im 19. Jahrhundert», die im Sommer 2002 unter der Leitung von Prof. Dr. Claudia Opitz-Belakhal an der Universität Basel entstand.

Mein besonderer Dank gilt Frau Prof. Dr. Claudia Opitz-Belakhal für die wissenschaftliche Unterstützung, die Ideen und Anregungen und Herrn Prof. Dr. Martin Schaffner für die Begleitung als Korreferent.

Weiter danke ich dem Personal des Staatsarchivs Uri in Altdorf, allen voran Herrn Dr. Rolf Aebersold, Staatsarchivar, Herrn lic. phil. Peter Roubik und Herrn Dr. Rolf Gisler-Jauch, für die Unterstützung bei der Suche und Sichtung des Aktenmaterials. Ein besonderer Dank gilt auch den Mitarbeiterinnen Frau Marina Marty und Frau Brigitte Horat für ihre Geduld und Ausdauer beim Bereitstellen der Akten.

Abschliessend danke ich Herrn Dr. Urs peter Schelbert, wissenschaftlicher Archivar des Staatsarchivs Zug und Redaktor des «Geschichtsfreunds», für die Möglichkeit, mein Thema im «Geschichtsfreund» zu publizieren und es einem breiteren Publikum zugänglich zu machen.

1.	Einleitung	7
1.1	Forschungsüberblick	8
1.2	Fragestellungen und Aufbau	9
1.3	Quellen und Methoden	10
1.3.1	Methodische Überlegungen zur Auswertung von Gerichtsakten	10
1.3.2	Das Verhörprotokoll	12
1.3.3	Der Schlussbericht des Verhorrichters	15
2.	Die Kindstötung in der Urner Gerichtspraxis im 19. Jahrhundert	28
2.1	Von der allgemeinen Anzeigepflicht	28
2.2	Die Ermittlungen im Verhöramt	30
2.3	Das Verfahren vor dem Kriminalgericht	33
2.4	Das Appellationsverfahren in Strafsachen	34
2.5	Die gesetzlichen Grundlagen zur Verhinderung von Kindstötungen	36
2.5.1	Die Anzeigepflicht von unehelichen Schwangerschaften	36
2.5.2	Das Verbot der heimlichen Niederkunft	39
2.6	Die Strafen	40
3.	Soziale und gesellschaftliche Ursachen von Kindstötungen	44
3.1	Die Urner Gesellschaft im 19. Jahrhundert	45
3.2	Die angeklagten Frauen und ihr soziales Milieu	46
3.2.1	Beruf, soziale Herkunft, Alter, Kindsväter	48
3.2.2	Familie, Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft	50
3.3	Das Paar und seine Beziehungsstruktur	53
3.3.1	Symmetrische Beziehungen: Mägde und Knechte	53
3.3.2	Asymmetrische Beziehungen: Magd und Dienstherr oder Sohn des Dienstherrn	56
3.3.3	Flüchtige Kontakte: Einheimische und Fremder	57
3.3.4	Verheiratete Paare	58
3.4	Die Auswirkungen des Ehegesetzes von 1856	60
3.5	Ein uneheliches Kind und die Folgen für seine Mutter	62
3.6	Die Motive der Kindstötungen	63
4.	Frauen und Männer vor Gericht: Zwischen Schweigen und Verteidigen	66
4.1	Geschlechtsspezifische Fragen des Verhorrichters	66
4.1.1	Fragen an die verdächtigten Kindsmörderinnen	67
4.1.2	Fragen an die Kindsväter	71
4.2	Sexualität vor Gericht: Die Sprache des Schweigens	74
4.3	Die Verteidigungsstrategien der angeklagten Frauen	76
4.3.1	Die «Übereilung»	76
4.3.2	Die Frühgeburt	78
4.3.3	Die Totgeburt	80
4.3.4	Die psychische Verdrängung des Kindes	82
5.	Zusammenfassung und Ausblick	84
	Anhang	86
	Liste der verdächtigten Kindsmörderinnen und Kindsmörder im 19. Jahrhundert	86
	Quellen- und Literaturverzeichnis	89
	Ungedruckte Quellen (Staatsarchiv Uri, Altdorf)	89
	Gedruckte Quellen	89
	Nachschlagewerke	90
	Literatur	90

«Schön geschmückt mit rosenroten Schleifen,
Deckte mich der Unschuld Schwanenkleid,
In der blonden Locken loses Schweifen
Waren junge Rosen eingestreut.
Wehe! – die Geopferte der Hölle
Schmückt noch jetzt das weissliche Gewand;
Aber, ach! – der Rosenschleifen Stelle
Nahm ein schwarzes Totenband.»

Die Kindsmörderin von Friedrich Schiller

I. EINLEITUNG

Im Jahr 1866 fanden spielende Kinder im Dorfbach in Schattdorf die Leiche eines neugeborenen Kindes. Es dauerte nicht lange, bis die ersten Gerüchte im Dorf zirkulierten und den Verdacht auf die 30-jährige ledige Magd Rosa Stadler lenkten. Die junge Frau wohnte nicht weit vom Fundort der Kindsleiche entfernt bei ihren Eltern. Als die Obrigkeit von dem Gerücht erfuhr, setzte sie eine Untersuchung des Vorfalles an. Eine Hebamme wurde beauftragt, Rosa Stadler auf körperliche Anzeichen einer Schwangerschaft und Geburt zu untersuchen. Nachdem diese einen positiven Befund festgestellt hatte, wurde die Magd verhaftet und mehreren Verhören unterzogen. Der Verhörer ordnete zudem eine gerichtsmedizinische Obduktion der Kindsleiche an, um zu klären, ob das Kind nach der Geburt gelebt hatte. Weiter befragte er auch Familienmitglieder und den Kindsvater zum Vorfall. Rosa Stadler gab schliesslich nach mehreren Tagen in Untersuchungshaft zu, ihren neugeborenen Knaben nach der Geburt erwürgt und danach in den Dorfbach geworfen zu haben. Als Strafe musste sie zwanzig Jahre ins Zuchthaus.¹

Der Fall der Kindsmörderin Rosa Stadler war im 19. Jahrhundert in Uri kein Einzelfall, wenngleich er eine Ausnahmeerscheinung darstellt. Kindstötungen bzw. Kindsmord, d.h. die Tötung eines Neugeborenen unmittelbar nach der Geburt, meistens durch alleinstehende, unverheiratete Frauen², hat es in den verschiedenen Epochen und Jahrhunderten immer schon gegeben, wobei heute vor allem diejenigen Fälle historisch fassbar sind, in denen eine gerichtliche Untersuchung geführt wurde.³

Kindstötungen gegenüber begegnen wir in unserer modernen westlichen Gesellschaft mit Entsetzen, Verständnislosigkeit oder auch Hilflosigkeit. Ver-

¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

² Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 22; siehe auch MEUMANN, Findelkinder, S. 99–100; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 17–19; WÄCHTERSCHÄUSER, Verbrechen des Kindesmordes, S. 60–67.

³ Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 8.

glichen mit früheren Jahrhunderten sind Kindstötungen bei uns heute relativ selten geworden. Trotzdem erscheinen in den Medien vereinzelt Nachrichten über Entdeckungen von Neugeborenen, die von ihren Müttern nach der Geburt getötet wurden oder infolge absichtlicher Vernachlässigung starben.⁴ Nach Schätzungen des Unicefs fallen jährlich weltweit immer noch 1,5 Millionen Kinder Kindstötungen zum Opfer.⁵

1.1 Forschungsüberblick

Kindsmord im deutschsprachigen Raum ist kein unbekanntes Forschungsfeld. Vor allem in den letzten dreissig Jahren hat sich die historische Forschung intensiv mit der Tötung von Neugeborenen im 18. Jahrhundert beschäftigt, wobei einzelne Studien die gesamte frühe Neuzeit behandeln. Das 19. Jahrhundert dagegen ist noch nicht im gleichen Umfang erforscht und so muss – soweit es sinnvoll erscheint – auf rechtsgeschichtliche⁶, kultur⁷- sowie medizin- und körpergeschichtliche⁸ Studien über das 18. Jahrhundert zurückgegriffen werden.

Was die Sozialgeschichte der Kindstötungen betrifft, ist diese für das 18. und 19. Jahrhundert noch wenig untersucht. Neben verschiedenen Monographien gibt es einige Aufsätze und kürzere Beiträge, die aber insgesamt auf einem recht unterschiedlichen Quellenkorpus beruhen. Der grösste Teil dieser Forschungsliteratur berücksichtigt die Gebiete der heutigen Bundesrepublik Deutschland und Österreich.⁹ Für die Schweiz gibt es sehr wenige Untersuchungen über Kindstötungen im 18. und 19. Jahrhundert. Intensiv mit dieser Thematik hat sich Karin Grütter beschäftigt; sie untersuchte Kindstötungsdelikte in der Stadt Basel um 1850.¹⁰ Weitere Beiträge zu Kindstötungen im 18. Jahrhundert liefern Dieter Hoof¹¹ und Anita Ryter¹² mit ihren Darstellungen und Untersuchungen von Einzelfällen aus dem Kanton Zürich und der Stadt Thun.

⁴ Die jüngsten in der Schweiz an die Öffentlichkeit gelangten Fälle von Kindstötungen ereigneten sich im November 2001 in Kilchberg/ZH und der Stadt Zürich. Neue Urner Zeitung, 22. November 2001.

⁵ Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 11. Kindstötungen sind in Ländern der Dritten Welt heute noch verbreitet, wobei überwiegend Kinder weiblichen Geschlechts getötet werden. Vgl. PIERS, Kindermord.

⁶ Vgl. HOOF, Gnade; WÄCHTERSCHÄUSER, Verbrechen des Kindesmordes. Obwohl die hier genannten Studien grösstenteils rechtsgeschichtlich orientiert sind, berücksichtigen sie auch sozialgeschichtliche Aspekte.

⁷ Vgl. RADBRUCH/GWINNER, Geschichte des Verbrechens.

⁸ Vgl. LORENZ, Schwangerschaftswahrnehmungen; STUKENBROCK, Zeitalter der Aufklärung.

⁹ Für Deutschland siehe SCHULTE, Kindsmörderinnen; SCHULTE, Dorf im Verhör; MEUMANN, Findelkinder; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung; ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht; MICHALIK, Kindsmord; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht. Für Österreich siehe HAMMER, Kindsmord.

¹⁰ Vgl. GRÜTTER, Verheimlichte Schwangerschaft; GRÜTTER, Kindstötung.

¹¹ Vgl. HOOF, Pfarrer.

¹² Vgl. RYTER, Eine Frau wird enthauptet.

1.2 Fragestellungen und Aufbau

Kindstötungen werfen viele Fragen auf: Was waren das für Frauen – selten auch Männer –, die unter dem Verdacht der Kindstötung standen? Was bedeutete es für eine Frau im 19. Jahrhundert in Uri, ausserehelich schwanger zu werden? Wie reagierte die Familie und das weitere soziale Umfeld wie Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft auf die Schwangerschaft von ledigen Frauen? Inwieweit beeinflusste die Paarkonstellation und das Verhalten des Kindsvaters die Entscheidung der Frau, das Kind zu töten?

Die untersuchten Gerichtsakten enthalten nicht nur Antworten zu diesen Fragen, sondern geben auch Hinweise zum Verhalten der verdächtigten Personen während der Verhöre. Wie traten die Frauen gegenüber dem Verhörer und den Kindsvätern auf, speziell in der «Confrontation»? Wie drückten sich die Männer und Frauen sprachlich zu Themen aus, welche die Sexualität betrafen? Welche Verteidigungsstrategien lassen sich erkennen und wie gross waren die Erfolgschancen?

Im ersten Teil der Untersuchung geht es um die urnerische Gerichtspraxis im 19. Jahrhundert, das heisst um den formalen Ablauf eines Prozesses, der auf einen Verdacht des Kindsmords angeordnet wurde. Dabei interessiert, wie die Kindstötungen entdeckt und auf welchen Wegen die verdächtigten Personen zur Anzeige gebracht wurden. Im Zusammenhang mit den Ermittlungen im Verhöramt wird auf die zentrale Rolle des Verhörers und der ihm zur Verfügung stehenden Mittel bei der Aufklärung des Verbrechens näher eingegangen. Im Weiteren wird auch die Urteilsfindung besprochen, die je nach Schwere der Vergehen in den Kompetenzbereich des Malefizlandrats, des Kriminalgerichts oder des Bezirksgerichts fiel. Bei einer allfälligen Appellation wurde der Fall vor dem Kantonsgericht neu behandelt. Abgerundet wird der Blick über die Urner Strafpraxis mit der Darstellung der einzelnen Strafmasse.

Dieser Themenblock befasst sich zudem mit den gesetzlichen Grundlagen zur Verhinderung von Kindstötungen und den daraus resultierenden direkten Folgen für die ledigen schwangeren Frauen. Die beiden Gesetze – die Anzeigepflicht von unehelichen Schwangerschaften und das Verbot der heimlichen Niederkunft – stehen im Mittelpunkt des Interesses. In ihren Aussagen machen die verdächtigten Kindsmörderinnen deutlich, was für Auswirkungen die beiden Gesetze auf ihre Lebenssituation hatten.

Den Schwerpunkt des zweiten Teils bilden die der Kindstötung beschuldigten Personen und ihr soziales Umfeld. Dabei werden die in den Verhörprotokollen enthaltenen soziobiographischen Daten wie Name, Alter, Beruf und Herkunft der verdächtigten Kindsmörderinnen ausgewertet. In einem nächsten Schritt werden die verschiedenen Paarkonstellationen, das Verhalten der Kindsväter sowie die Reaktionen des weiteren sozialen Umfelds wie Familie, Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft gegenüber den ledigen schwangeren Frauen analysiert. Ebenfalls genauer betrachtet werden die damals geltenden Eheverbote und Ehehindernisse sowie die wirtschaftlichen Folgen, die ein uneheliches Kind für die Frau mit sich bringen konnten. Diese Angaben dienen als Grund-

lage für die Beantwortung der zentralen Frage, was für Personen des Kindsmords verdächtigt wurden und welche sozialen Ursachen und gesellschaftlichen Rahmenbedingungen die Verheimlichung der Schwangerschaft und/oder Geburt bis hin zur Tötung des Kindes begünstigen konnten. Mögliche Motive für die Kindstötung nennen die zwei verurteilten Kindsmörderinnen und der Kindsmörder in ihren Verhörprotokollen.

Der letzte Teil befasst sich mit der Situation während des Verhörs und dem Verhalten der beteiligten Personen. Von besonderem Interesse ist dabei, wie die des Kindsmords verdächtigten Frauen gegenüber dem Verhörer und den Kindsvätern, speziell in der «Confrontation», auftraten. In der Verhörsituation spielen auch die geschlechtsspezifischen Fragen des Verhörers an die befragten Frauen und ihre Partner eine zentrale Rolle. In diesem Zusammenhang wird der sprachliche Umgang mit Themen zur Sexualität aufgezeigt: was haben wir beispielsweise unter dem Begriff «fleischlicher Fehltritt» zu verstehen?

Den Abschluss der Untersuchung bildet die Auswertung der Verteidigungsstrategien der verdächtigten Kindsmörderinnen wie «Übereilung», Früh- und Totgeburt sowie die psychische Verdrängung des Kindes durch die Mutter.

1.3 Quellen und Methoden

1.3.1 Methodische Überlegungen zur Auswertung von Gerichtsakten

Methodisch ist die Untersuchung der Urner Gerichtsakten aus dem 19. Jahrhundert vom Ansatz der neueren historischen Kriminalitätsforschung geprägt. Im Zentrum steht dabei nicht die Untersuchung von juristischen Aspekten wie beispielsweise die Entwicklung von Normen oder die Durchsetzung der Strafpraxis im Alltag, sondern es geht um die sozialen Ursachen und die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die schlussendlich zu den Straftaten geführt haben. Die Kriminalität dient hier «als Schlüssel für die Erforschung von Lebenswelten vergangener Zeiten».¹³ Dabei bleibt jedoch der Ansatz des «puzzle solving»¹⁴, das heisst die Beurteilung, ob die vor Gericht stehenden Personen wirklich schuldig waren, ausgeklammert, weil wir einerseits bei der Lektüre von Verhörprotokollen die Wahrheit nicht kennen, und andererseits mit den vorhandenen Gerichtsquellen arbeiten müssen, die wir weder erweitern noch qualitativ verbessern können.¹⁵

Die Aussagen der unter Kindsmordverdacht stehenden Personen bilden den Ausgangspunkt für die Untersuchung des Delikts der Kindstötung. Diese Schicksale geben uns einen Einblick in die Welt, in der sie gelebt haben, und in ihre Welt der Gefühle, Nöte und Ängste.¹⁶ Weiter wird der Blick auf die soziale

¹³ MICHALIK, Kindsmord, S. 16–17. Vgl. auch BLASIUS, Kriminalität, S. 5; BLAUERT/SCHWERHOFF, Waffen der Justiz, S. 8; SCHULTE, Dorf im Verhör, S. 23–25.

¹⁴ RIPPmann/SIMON-MUSCHEID/SIMON, Arbeit – Liebe – Streit, S. 19.

¹⁵ Vgl. RIPPmann/SIMON-MUSCHEID/SIMON, Arbeit – Liebe – Streit, S. 18–19.

¹⁶ Vgl. RUBLACK, Magd, Metz' oder Mörderin, S. 9–10.

Kontrolle der verschiedenen Ebenen wie Familie, Nachbarschaft und dörfliche Gemeinschaft und das Eingreifen der richterlichen Gewalt in den Alltag der einfachen Bevölkerung frei gegeben.¹⁷

Die vorliegende Untersuchung basiert auf den Akten des Verhöramts des Kantons Uri. Diese Dossiers wegen Verdachts auf Kindsmord aus dem 19. Jahrhundert sind noch in keiner grösseren Forschung bearbeitet und ausgewertet worden.¹⁸ Die Konzentration auf das 19. Jahrhundert wurde weitgehend vom Archivbestand beeinflusst, indem die Verhörakten erst im Jahr 1803 einsetzen und bis in das Jahr 1920 reichen. Die Akten sind in drei Zeitspannen eingeteilt, welche der jeweiligen Justizreform entsprechen: 1803–1854, 1850–1888 und 1888–1920. Das untersuchte Datenmaterial bezieht sich auf insgesamt 19 Fälle, die sich in den Jahren zwischen 1807 und 1886 ereignet haben. (Vergleiche Anhang). Die Eingrenzung des Materials auf diese Zeitspanne erfolgte aus drei Überlegungen: erstens wurden nur Fälle aus dem 19. Jahrhundert berücksichtigt; zweitens findet sich innerhalb der ausgewählten Jahre eine Häufung der Dossiers zu Untersuchungen wegen Kindsmordverdachts und drittens stammen die Fälle aus zwei Perioden, in denen unterschiedliche Rechtssätze Gültigkeit hatten. Geographisch decken die Falldossiers folgende Gemeinden des Urner Unter- und Oberlands ab: Altdorf, Amsteg, Bauen, Bürglen, Erstfeld, Flüelen, Intschi/Gurtellen, Meien, Schattdorf, Silenen, Spiringen und Wassen.

Besonders ausführlich und gut dokumentiert sind die Untersuchungsakten der verdächtigten Kindsmörderinnen Josepha Arnold (1860), Josepha Baumann (1865) und Rosa Stadler (1866). Diese drei Frauenschicksale ziehen sich wie ein roter Faden durch die ganze Untersuchung und werden von den anderen Fällen ergänzt, um das Bild über die Kindsmordermittlungen in Uri im 19. Jahrhundert abzurunden. Sie dienen auch als Basis für die Auswertung des Verhaltens der beschuldigten Frauen und ihrer Kindsväter während der verhöramtlichen Untersuchungen. Massgebendes Auswahlkriterium war die Tatsache, dass alle drei Frauen vom gleichen Verhörrichter¹⁹ befragt wurden. Dieser Umstand ermöglicht einen direkten Vergleich zwischen den einzelnen Fällen, um bestehende Gemeinsamkeiten und Unterschiede festzustellen.

¹⁷ Vgl. ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 15; SCHULTE, Dorf im Verhör, S. 23–25.

¹⁸ Für einen Gesamtüberblick zur Gewaltsituation im Kanton Uri im 19. Jahrhundert siehe die Dissertation von Claudia Töngi (TÖNGI, Um Leib und Leben). In ihrer Studie hat sie die Bereiche Ehr- und Schlaghändel, häusliche Gewalt und sexuelle Gewalt näher untersucht. Nicht berücksichtigt wurden Kindsmord- und Abtreibungsfälle. Siehe auch TÖNGI, Geschlechterbeziehungen und Gewalt.

¹⁹ Die meisten Urner Kindsmorduntersuchungen im 19. Jahrhundert fielen in die Amtszeit von Joseph Anton Gisler (1814–1885). Dieser war während mehr als dreissig Jahren, von 1852 bis 1885, als Verhörrichter in Uri tätig. Im Jahr 1833 – noch nicht einmal zwanzig Jahre alt – wählte ihn die Landsgemeinde zum Landschreiber. Joseph Anton Gisler scheint kein Hochschulstudium oder eine juristische Ausbildung absolviert zu haben. In seinem Nekrolog im Urner Volksblatt steht über seine Persönlichkeit geschrieben, dass er als Mensch nicht immer leicht umgänglich gewesen sei, zumal er seinen Mitmenschen gegenüber etwas barsch begegnen konnte. Er machte auch keinen Unterschied zwischen den einzelnen Personen, und so konnte seine Derbheit sowohl das «ärmste Bäuerlein» als auch den Landammann treffen. Urner Volksblatt, Dritte Nummer, 7. November 1885.

Bei dem bearbeiteten Quellenmaterial handelt es sich um Verhörprotokolle der beschuldigten Kindsmörderinnen und -mörder sowie der Zeuginnen und Zeugen, den Schlussbericht des Verhorrichters, um gerichtsmedizinische Untersuchungen von Ärzten und Gutachten von Hebammen, Leumundszeugnisse sowie um die Urteile. Vereinzelt kommen auch Briefe von gerichtlichen und kantonalen Institutionen in den Aktenbeständen vor, die nähere Informationen zum Ablauf der Prozesse liefern.

Die Gerichts dossiers der ausgewerteten Fälle enthalten nur die notwendigsten Informationen betreffend der soziobiographischen Angaben der wegen Kindsmords unter Verdacht stehenden Frauen und Männer. So fehlen beispielsweise detailliertere Hinweise zum sozialen Milieu der Personen, zu ihrer Lebensweise zur Tatzeit sowie über ihre psychische Verfassung während der Zeit der Schwangerschaft und Geburt. Bei den Kindsvätern beschränken sich die Angaben in den Verhörprotokollen im Wesentlichen auf Name, Alter, Herkunft, Beruf. Ausführlich geschildert wird dagegen der Verlauf der Schwangerschaft und der Geburt sowie die Ursachen, die zum Tod des Kindes führten. Der Schwerpunkt der gerichtlichen Untersuchung liegt somit im Nachweis und in der Rekonstruktion des Delikts sowie in der Urteilsfindung. Die angeklagte Person als Individuum mit einem sozialen Milieu und persönlichen Motiven interessierte den Verhorrichter weniger.²⁰

1.3.2 *Das Verhörprotokoll*

Bei Verhörprotokollen handelt es sich grundsätzlich um «mehrdeutige, mehrschichtige, verschlungene, oft lückenhafte und widersprüchliche Texte»²¹, die in einer Ausnahmesituation entstanden sind. Sowohl die Inquisitinnen und Inquisiten – so werden die in Haft sich befindenden Frauen und Männer in den Verhörprotokollen genannt – als auch die Zeuginnen und Zeugen standen unter einem enormen psychischen und emotionalen Druck. Zusätzliche Faktoren wie Isolation und Angst – beispielsweise vor der Folter – beeinflussten die Aussagen der angeklagten Personen ebenfalls.²² Ein besonderes Gewicht erhält auch die Tatsache, dass die verhörten Personen ihre Aussagen nicht freiwillig machten, sondern vom Verhorrichter über einen bestimmten Sachverhalt befragt wurden. Vor allem für die Frauen war die Situation der Befragung alles andere als angenehm, weil sie gegenüber einem männlichen Verhorrichter Auskunft über sehr intime und persönliche Themen wie Sexualität, Schwangerschaft und Geburt erteilen mussten.²³

Die Verhörprotokolle stellen die umfangreichste und bedeutendste Textsorte in den ausgewerteten Falldossiers dar. Die Aufzeichnungen der Verhöre erfolg-

²⁰ Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 16; VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 25.

²¹ RIPPmann/SIMON-MUSCHEID/SIMON, Arbeit – Liebe – Streit, S. 17.

²² Vgl. RIPPmann/SIMON-MUSCHEID/SIMON, Arbeit – Liebe – Streit, S. 17. Wolfgang Behringer geht davon aus, dass eine angstfreie Interaktion schon von vornherein nicht möglich war, weil das soziale Gefälle zwischen dem Verhorrichter aus der Oberschicht und der verhörten Person aus der Unterschicht gross war. Vgl. BEHRINGER, Gegenreformation, S. 282.

²³ Vgl. GRÜTTER, Kindstötung, S. 109; ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 57.

ten in einem bestimmten standardisierten Grundmuster, einer Art Formular, welches dem Verhörer und den Gerichten die Orientierung im jeweiligen Dossier erleichterte. Bei grösseren Prozessen sind die Verhöre zusätzlich noch durchnummeriert.²⁴ Jedes Verhörprotokoll besitzt eine Überschrift, welche den Ort und das Datum sowie die Tageszeit – Vormittag oder Nachmittag – der Befragung enthält. Danach folgt zentriert der Titel des Aktenstücks, das mit «Verhör» bezeichnet wird. Als Nächstes werden die Personalien der verhörten Person angegeben: Name, Heimat- oder Wohnort, Name der Eltern bzw. des Vaters, Alter, Zivilstand, Beruf und Angaben zur Inhaftierung. Die soziobiographischen Daten bei den Zeuginnen und Zeugen beschränken sich im Wesentlichen auf Name, Herkunft und Alter. Teilweise enthalten die Verhörprotokolle auch noch den Zivilstand und den Beruf. Aus dieser Aufzählung der Personalien wird leider nicht ersichtlich, welche Informationen dem Verhörer bereits vor der Befragung bekannt waren und woher er diese Angaben bekommen hatte, sowie welche Daten er erst durch eine gezielte Befragung erhalten hatte.²⁵

Anschliessend folgt das eigentliche Verhörprotokoll, das Frage-Antwort-Spiel zwischen Verhörer und befragter Person. Das Blatt ist dafür in zwei Spalten geteilt: Links stehen die durchnummerierten Fragen, rechts folgen die Antworten. Durch diese Darstellungsform erscheinen der Verhörer und die vernommenen Personen auf der gleichen hierarchischen Ebene. In Wirklichkeit herrschte aber zwischen den beiden Parteien ein Machtverhältnis.²⁶ Die Herrschaftsposition des Verhörers zeigte sich darin, dass er durch seine Fragestellungen den Rahmen vorgab, innerhalb dessen die Befragten ihre Aussagen machen konnten. Weiter lenkte er die Aussagen der verhörten Person, indem er sie frei erzählen liess, oder aber eine Ausführung unterbrach, weil er sie für die Aufklärung der Tat für nicht wichtig hielt. Die Relevanz einer Antwort für die Klärung des Verbrechens lässt sich an der jeweiligen Länge ablesen.²⁷

Die Urner Verhörprotokolle vermitteln beim Lesen einen Eindruck von grosser Authentizität (Abb. 1). Dies wird einerseits durch Fragen in direkter Rede erzeugt: «Habt ihr nicht wahrgenommen, dass das Kind lebte?» Die Antworten erscheinen durchgehend im Indikativ und in direkter Rede: «Nein, vom Leben des Kindes habe ich sicher nichts bemerkt.»²⁸ Andererseits wird die Authentizität der Verhörprotokolle durch das Auftreten von Dialektausdrücken als wörtliche Zitate verstärkt. Diese Ausdrücke sind zugleich ein Hinweis auf die Sprache, in welcher die Verhöre geführt wurden, denn der Dialekt war für das

²⁴ Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 35.

²⁵ Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 35.

²⁶ Ulrike Gleixner sieht die Gerichtssituation als einen Ort der verdichteten Herrschaft. Herrschaft ist somit eine soziale Praxis, in welcher die verschiedenen Beteiligten wie Richter, Zeugen und Angeklagte in einem Kräftefeld miteinander in Beziehung treten. Das Handeln der Beteiligten folgt «unterschiedlichen Logiken, Strategien, verdeckten Absichten, Zwängen und Taktiken, die es jeweils freizulegen gilt.» Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 13.

²⁷ Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 39.

²⁸ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

Y Adm., Sitzung 14. Sept. 1866
Hofsw.

J. v. Verhör

(Kopiermaschine)

Rosa Stadler
Schattler, das Joch a der Löffel
Schellhammer, ca 20 J. alt, einzig,
aufsucht bei seiner Eltern, fast
gesundes Muthige in Verfall,
sein Querschnitt unrelig, so sein
Charakter ist der Lust.

(Auf Vernehmung z. Angekl. und
Wahrsch.)

1. Wusstest du, wann du die Mord-
that begingst?

Ja.

2. Was ist alles dir befallen?

Was hat man gesagt? Ich
soll mich nicht in Ruhe setzen
haben.

3. Ist dir auch irgend etwas
begegnet?

Ich habe mich nicht in
Ruhe gesetzt.
Dieses habe ich nicht gesagt.

4. Wusstest du nicht, dass
man dich gefangen hat?

Nein.

5. Hast du nicht seit dem
Tode des Kindes viele
Qualen?

Ich nicht, habe mich nicht
kummernd über das Kind.

6. Hast du nicht
sehr viele Qualen?

Das sage ich nicht
Angekl. und seine
Mutter mit dem Kind, indem ich
nicht in der ungeliebten
Lage, und mich nicht
über die zu kümmern.

7. Gimmst du nicht
vielleicht auch
den Kindern?

Man hat mich nicht
das Kind, ich habe mich
nicht um das Kind.

(B)

Abb. 1:
Auszug der ersten Seite aus den mit der Kindsmörderin Rosa Stadler im Jahr 1866 durchgeführten Verhöre.
StAUR, G-300-11/4, Bd. 14.

einfache Volk die Alltagssprache. So ist es nicht weiter erstaunlich, wenn die in den Protokollen verwendeten Mundartaussprüche hauptsächlich für Gegenstände und zeitliche Angaben aus dem Alltag und der Umwelt der befragten Personen stehen:²⁹ «Stabelle» bezeichnet einen Stuhl mit geschnitzter Lehne, «Schüpli» steht für eine Zeiteinheit und mit «Langsi» ist der Frühling gemeint.³⁰ Dialektausdrücke werden auch als Mittel der Präzisierung von tatrelevanten Ereignissen verwendet, wie die Aussage der Kindsmörderin Rosa Stadler exemplarisch aufzeigt: «Als ich das Kind aus dem Nachthafen hervorhob, glaubte ich ein ganz leises ‚Briegen‘ oder Wimmern zu hören.»³¹

Beendet werden die Verhörprotokolle mit der Frage: «Habt ihr noch Weiteres beizufügen?» Diese offene Frage räumte den Befragten die Möglichkeit ein, Sachverhalte darzustellen oder Anliegen zu formulieren, die durch das vom Verhörer vorgegebene, starre Befragungsmuster nicht möglich gewesen waren. Die meisten Befragten nutzten diese Möglichkeit nicht und antworteten mit «Nein». Eine vergleichbare Gelegenheit bot auch die Einstiegsfrage: «Habt ihr an dem letzten Verhör etwas abzuändern, oder demselben etwas beizufügen?»

Nachdem das Verhörprotokoll «vorgelesen & bestätigt»³² worden war, wurde es vom Aktuar reingeschrieben. Bei der Übersetzung des Dialekts in die Hochsprache war er dafür besorgt, die Aussagen der vernommenen Personen sowie der Zeuginnen und Zeugen möglichst wortgetreu wiederzugeben und gleichzeitig eine Sprache zu wählen, die den Präzisionsanforderungen des Verfahrens entsprach. Die Reinschrift des Protokolls unterschrieben die verhörte Person, der Verhörer und der Aktuar.³³

Wie aufwendig die Bearbeitung der Reinschrift verglichen mit dem ersten Entwurf des Protokolls gewesen ist, lässt sich nicht mehr feststellen, weil die einzelnen Dossiers nur noch die Reinschriften enthalten. Komplexe Satzstrukturen mit Nebensätzen und Einschüben, die für die gesprochene Sprache eher ungewöhnlich sind, lassen den Schluss zu, dass die Verhörprotokolle bei der Reinschrift sprachlich bereinigt und die Antworten ausgestaltet worden sind.³⁴ So gibt der Aktuar Katharina Stadler, die Mutter der angeklagten Kindsmörderin Rosa Stadler, mit folgendem Satz wieder: «Ich wurde in selber Nacht von der Carolina, die mit Rosa in dem an die Stube, worin ich lag, anstossenden Stüblein schlief, geweckt, ich solle aufstehen, die Rosa so sei fürchtig schlecht.»³⁵

1.3.3 *Der Schlussbericht des Verhörers*

Neben den Verhörprotokollen war der Schlussbericht des Verhörers ein zentrales Dokument des Gerichtsverfahrens, denn auf diesem basierte schluss-

²⁹ Vgl. TÖNGI, *Urnerische Strafverfahren*, S. 42.

³⁰ Siehe ASCHWANDEN/CLAUSS, *Urner Mundart*.

³¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

³² Die meisten befragten Personen konnten weder lesen noch schreiben. Bei der Unterschrift setzten sie einfach ein Kreuz.

³³ Vgl. TÖNGI, *Urnerische Strafverfahren*, S. 44.

³⁴ Vgl. TÖNGI, *Urnerische Strafverfahren*, S. 43–44.

³⁵ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

endlich das Gerichtsurteil. In diesem Rapport fasste der Verhörer alle aus der Untersuchung gewonnenen Fakten zusammen und rekonstruierte daraus den Fall, wobei dieser einen in sich logischen und möglichst eindeutigen Ereignisverlauf wiedergeben sollte. Der Bericht, welcher den Abschluss der Voruntersuchung bildete, war an einen spezifischen Leserkreis wie Regierungsrat, Staatsanwalt und urteilendes Gericht adressiert.³⁶

Formal betrachtet ist der Schlussbericht des Verhörers Joseph Anton Gisler ein eher heterogener Text, der sich nicht an bestimmten strukturellen Regeln eines Berichts orientiert.³⁷ (Abb. 2) Er enthält neben verschiedenen stilistischen Mitteln aus der Poetik und Rhetorik auch Formulierungen aus der juristischen und gerichtlichen Praxis.³⁸ Die Darstellung des untersuchten Falls wird aus der Sicht eines Erzählers wiedergegeben, der den Eindruck erweckt, selber als Zeuge beim Ereignis dabei gewesen zu sein:³⁹ «Während sie nun allein im Zimmer war, & die Mutter & Schwester im untern Etage den häuslichen Verrichtungen oblagen, gebar sie in ihrem Bette schnell & unter gelinden Schmerzen.»⁴⁰ Einzelne Aussagefragmente der verhörten Personen sind in indirekter Rede so in den Text eingewoben, dass ein möglichst zusammenhängender Handlungsablauf entsteht.⁴¹ Weiter unterstrich der Verhörer Joseph Anton Gisler in seinen Berichten Informationen, die strafrechtlich von Bedeutung waren: «Im Anfange, während sie das Kind drückte, gab es auch noch ein *leises Geschrei* von sich, hörte aber bald auf & war fertig, wie sie sich im letzten Verhöre wörtlich ausdrückte.»⁴²

Bezüglich der Textgestaltung fallen im Weiteren die Schlussberichte des Verhörers Joseph Anton Gisler durch ihre Erzählgeschwindigkeit auf. Dies ist an verschiedenen formalen Dingen beobachtbar. So sind zum einen aufeinanderfolgende Wörter teilweise zusammengeschrieben (z.B. voneinem, nach der Geburtstorb), zum anderen fehlen vielfach die Satzzeichen, was zu sehr langen und nicht immer auf den ersten Blick verständlichen Sätzen führt. Das Schriftbild lässt zudem einen sehr schnellen Federzug erkennen, was beim Leser zum Eindruck führt, dass Joseph Anton Gisler den Bericht sehr hastig verfasst habe.⁴³

In diesem hektischen Erzähltempo sieht Alexandra Binnenkade ein wesentliches Gestaltungsmittel, mit dem der Verhörer Joseph Anton Gisler «seine Geschichten lebendig» machte und gleichzeitig die «Ereignisse als logische Kette rasch aufeinanderfolgender Augenblicke» schilderte.⁴⁴ Das Tempo des Berichts

³⁶ Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 44–45.

³⁷ Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 46. Zur Darstellung des Sachverhalts in juristischen Texten im 19. Jahrhundert vgl. auch NAUCKE, Stilisierung.

³⁸ Vgl. BINNENKADE, Weib, S. 110.

³⁹ Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 45–46.

⁴⁰ StAUR: G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

⁴¹ Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 45.

⁴² StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

⁴³ Vgl. BINNENKADE, Weib, S. 111.

⁴⁴ BINNENKADE, Weib, S. 111.

steht durchaus in Bezug zur Realität, denn die Frauen empfanden ihre Geburt als überraschendes und schnell erlebtes Ereignis.

2. DIE KINDSTÖTUNG IN DER URNER GERICHTSPRAXIS IM 19. JAHRHUNDERT

Von der Entdeckung einer Leiche eines neugeborenen Kindes bis zur Verurteilung einer Delinquentin oder eines Delinquenten vergingen mehrere Monate, je nachdem, wie schwierig sich die Ermittlungen zeigten und wie komplex der Fall war. Mein Interesse an der Urner Gerichtspraxis des 19. Jahrhunderts richtet sich im ersten Teil auf den formalen Ablauf eines Gerichtsverfahrens, das heisst, wie kam es zur Anzeige, wie sahen die Ermittlungen aus und welches Gericht fällte das Urteil. In diesem Zusammenhang wird auf die zentrale Rolle des Verhorrichters bzw. des Verhöramts bei der Aufklärung des Verbrechens näher eingegangen. Der zweite Teil befasst sich mit den gesetzlichen Grundlagen, welche die Urner Behörden zur Prophylaxe gegen Kindstötungen erlassen hatten, und den daraus resultierenden direkten Auswirkungen für die ledigen schwangeren Frauen.

Mit der neuen Kantonsverfassung 1850 erfuhr auch die Gerichtsorganisation eine neue Regelung. Da einige wenige Untersuchungen wegen Kindstötungen aus der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts stammen, behandelt der folgende Abschnitt sowohl die alte als auch die neue Gerichtsordnung. Der Schwerpunkt liegt jedoch auf der neu reglementierten Organisation nach 1850.

2.1 *Von der allgemeinen Anzeigepflicht*

Die ernerische Strafpraxis im 19. Jahrhundert besass weder eine Strafprozessordnung noch ein kodifiziertes Strafrecht.⁴⁵ Urs Kälin und Philipp Arnold beschreiben das Urner Recht in dieser Zeit als «spezifisch unformal»⁴⁶ und sehr willkürlich, zumal die Zuständigkeitsbereiche und die Kompetenzen der einzelnen Gerichtsbehörden nicht klar geregelt waren. Was die strafprozessualen Bestimmungen betrifft, basieren diese auf einzelnen Artikeln und Paragraphen zerstreut in den Urner Landbüchern⁴⁷ und auf Gewohnheitsrecht.⁴⁸

⁴⁵ Die im 19. Jahrhundert ausgearbeiteten beiden Entwürfe für eine Strafprozessordnung wurden 1851 und 1865 abgelehnt. Die erste ernerische Strafprozessordnung trat erst am 1. Oktober 1959 in Kraft. Auch der 1894 in Buchform erschienene Entwurf eines Urner Strafgesetzbuches wurde nicht umgesetzt. Vgl. TÖNGI, *Urnerische Strafverfahren*, S. 7–10; REGLI, *Urnerische Strafverfahren*, S. 2; siehe ferner WALDER-BOHNER, *Pfenninger*.

⁴⁶ KÄLIN, *Urner Magistratenfamilien*, S. 21.

⁴⁷ Für den Zeitrahmen meiner Arbeit waren folgende Ausgaben der Urner Landbücher bestimmend: Das Urner Landbuch, auch Alt-Landbuch genannt, war die erste Fassung, die ab 1823 in drei Bänden erschien (zitiert: aLb). Sein Inhalt besteht aus Gesetzen, Geboten, Verboten sowie Landsgemeinde- und Landratsbeschlüssen. Ab der Mitte des 19. Jahrhunderts erschien die zweite Serie mit ebenfalls drei Bänden, die so genannte Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Uri (zitiert: AS).

⁴⁸ Vgl. ARNOLD, *Almosen*, S. 144; KÄLIN, *Urner Magistratenfamilien*, S. 21.

Weshalb kam eine Person wegen Verdachts auf Kindstötung ins Blickfeld der Justiz? Artikel 267 im Urner Landbuch hält eine allgemeine Anzeigepflicht fest: «Jeder solle ihm bekannte Fehler und Vergehungen wider Satz und Ordnung an Behörden anzeigen [...]»⁴⁹ Dieses Gesetz, welches zur gegenseitigen Kontrolle der Bewohner diente, machte das Fehlen eines Strafverfolgungsapparates wett, war doch jeder Bürger ein Strafverfolgungsorgan.⁵⁰ Die Folge war ein Klima des Misstrauens in der Bevölkerung, hervorgerufen durch den denunziatorischen bis repressiven Charakter der allgemeinen Anzeigepflicht.⁵¹ Neben dieser allgemeinen Anzeigepflicht bestand für jeden «Landmann und Beysass» die eidliche Pflicht, Malefizverbrechen und Friedbruch dem «Richter des Lands» anzuzeigen. Unter Malefizverbrechen fielen unter anderem «Kinder verderben, abtreiben oder gefährlich aussetzen».⁵²

In den meisten Fällen, in denen ein Verdacht auf Kindstötung vorlag, wurde zuerst die Leiche des Kindes entdeckt. Der Fundort war in der Regel nicht weit von der Wohnung der Mutter entfernt. Die Leiche des von Rosa Stadler geborenen Kindes fanden spielende Kinder im Dorfbach, der am Wohnhaus der Kindsmörderin vorbeifloss.⁵³ Das Kind von Josepha Baumann rettete die Herrin des Bauernhofs kurz nach der Geburt aus dem Abtritt.⁵⁴ Marianna Planzer versteckte ihr totes Kind im Schrank im Zimmer, in dem sie es in der Nacht zuvor alleine auf die Welt gebracht hatte.⁵⁵ Tote Neugeborene wurden aber auch ausserhalb des Lebensbereichs der Angeklagten aufgefunden. Andreas Dittli verwahrte die Kindsleiche zuerst vierzehn Tage im Keller seines Hauses in Silenen, bevor seine Magd den toten Säugling nach Altdorf ins Beinhaus brachte, um ihn dort zu verstecken.⁵⁶ Weiter standen auch Frauen unter Kindsmordverdacht, deren tote Kinder nicht aufgefunden werden konnten, wie im Fall von Karolina Planzer, welche die Leiche ihres Kindes beim Dorf Brunnen in den Urnersee geworfen hatte.⁵⁷

Wenn ein totes Kind aufgefunden wurde, entstand innert kurzer Zeit ein konkreter Verdacht betreffend der Täterschaft, der sich als Gerücht oder Gerede ausbreitete und Teil der Dorföffentlichkeit wurde.⁵⁸ Die Übermittler und Träger der Gerüchte bleiben in den untersuchten Akten anonym.⁵⁹ Gelangte das Gerede zu den zuständigen Behörden, leiteten diese eine Untersuchung gegen die ver-

⁴⁹ aLb, Bd. 1, S. 247.

⁵⁰ Vgl. REGLI, Urnerische Strafverfahren, S. 36.

⁵¹ Vgl. ARNOLD, Almosen, S. 143.

⁵² aLb, Bd. 1, S. 237–238.

⁵³ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

⁵⁴ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

⁵⁵ StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1868).

⁵⁶ StAUR, G-300-II/1, Bd. 5, Nr. 132 (1844).

⁵⁷ StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1870).

⁵⁸ Vgl. BECK, Illegitimität, S. 130; SCHULTE, Dorf im Verhör, S. 166; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 122.

⁵⁹ Der informelle Weg bot dem Ankläger wesentliche Vorteile. Einerseits konnte er sich die Reise nach Altdorf zu den Behörden ersparen, andererseits musste er keine Klägerstrafe befürchten, im Fall, dass sich die Klage nicht beweisen lassen sollte. Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 12.

dächtigte Person ein.⁶⁰ So sah sich im Jahr 1866 der Regierungsrat durch das Gerede veranlasst, mittels einer ärztlichen Untersuchung abzuklären, ob die der Kindstötung beschuldigte Rosa Stadler überhaupt ein Kind geboren hatte. Unterstützt wurde das Vorgehen von einem Familienmitglied, das beim Polizeiamt vorsprach und eine Abklärung des Gerüchts wünschte, welches den Ruf und das Ansehen der Familie stark belastete.⁶¹ Im Jahr 1858 beschuldigten ebenfalls Gerüchte die verheiratete Anna Josepha Z'graggen, ihr schwer missgebildetes Kind nach der Geburt getötet zu haben, indem sie es verbluten liess.⁶²

Neben dem informellen Weg der Prozessanhebung machten Personen aus dem Umfeld der Angeklagten oder auch Aussenstehende direkt Anzeige bei den Behörden. So erschien der Kindsvater Melchior Schulthess persönlich auf dem Polizeiamt, um Margaretha Furger der Kindstötung anzuzeigen.⁶³ Bei der Dienstmagd Marianna Trachsel war es wahrscheinlich der Pfarrer, der eine Untersuchung veranlasste, nachdem ihm von der Dienstherrin der Marianna Trachsel die Kindsleiche zur Bestattung übergeben worden war.⁶⁴ Ob die restlichen Anzeigen wegen Kindstötungen auf dem formellen Weg oder durch Gerüchte zu den zuständigen Behörden gelangten, lässt sich aus den Gerichtsakten nicht mit Sicherheit feststellen.

2.2 Die Ermittlungen im Verhöramt

Bis zur Schaffung des Verhöramts als eigentliche Untersuchungsinstanz im Jahr 1842 war der Rat die Untersuchungsbehörde bei schweren Vergehen.⁶⁵ Dieser befahl auf die Anzeige des Landammanns oder Landessäckelmeisters die Verhaftung einer Person, entschied über die Zulässigkeit der Zeuginnen und Zeugen, bestimmte über die Anwendung der Folter und wies den Fall zur Urteilsfällung an die zuständige Strafbehörde. Dabei scheint die Art und Weise der Durchführung der Verhöre und die Anwendung der «*territiones verbales und reales*», d.h. der Folter, nicht geregelt gewesen zu sein, zumal in den Urner Landbüchern keine Bestimmungen darüber enthalten sind.⁶⁶ Weiter waren die gerichtlichen Ermittlungen bis 1847 geheim, d.h. die Zeugenverhöre waren nicht öffentlich, der Angeklagte hatte weder Einsicht in die Untersuchungsakten, noch kannte er den Namen des Klägers.⁶⁷

Das neu gegründete Verhöramt bestand aus einem Verhörrichter, einem Aktuar sowie einem Weibel, der die Aufsicht über den ordentlichen Geschäftsgang innehatte. Verhörrichter und Aktuar wurden vom Landrat für sechs Jahre

⁶⁰ Alle schweren Straf- und Kriminalfälle, die als Malefizverbrechen und Friedbruch galten, hatten automatisch eine Untersuchung zur Folge. aLb, Bd. 1, Art. 254.

⁶¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

⁶² StAUR, G-300-II/2, Bd. 32, Nr. 708 (1858).

⁶³ StAUR, G-300-II/2, Bd. 13, Nr. 300 (1856).

⁶⁴ StAUR, G-300-II/4, Bd. 15 (1869).

⁶⁵ Vgl. STADLER-PLANZER, Behörden- und Verwaltungsorganisation, S. 64.

⁶⁶ Vgl. SIEGWART-MÜLLER, Strafrecht, S. 125, 129.

⁶⁷ Vgl. STADLER-PLANZER, Gerichtsverfassung, S. 14.

gewählt. Beide Personen rekrutierten sich fast immer aus dem Personal der Kanzlei, indem der erste Landschreiber und zugleich Kanzleidirektor die Stelle des Verhorrichters besetzte und ein weiterer Landschreiber Aktuar war. Dieser protokollierte die Verhöre und verfasste anschliessend die Reinschrift.⁶⁸

Die Hauptaufgabe des Verhorrichters bestand darin, «[...] alles dasjenige, was zum Beweise der Schuld oder Unschuld der verdächtigen Person dienen mag, zu erheben trachten, zu diesem Ziele von sich aus und ohne weitere Einfrage bei Behörde, die ihm gutschheinenden Informationen, Verhöre, Konfrontationen, Untersuchung und Augenscheine vor- und aufnehmen und die Prozedur bis zu ihrer Vollständigkeit und Spruchreife fortführen».⁶⁹

Vor allem schwer wiegende Vergehen wie Kindsmord verlangten vom Verhorrichter umfangreiche Ermittlungen. So führte er ausgiebige Verhöre mit Angeklagten und Zeugen, nahm einen Augenschein vom Tatort, stellte Effekten von den angeklagten Personen sicher, liess medizinische Leichenbefunde erstellen und die verdächtigten Frauen von Ärzten und Hebammen untersuchen. Alle seine Anstrengungen dienten der zentrale Frage, ob das Kind bei der Geburt gelebt und die angeklagte Person seinen Tod verschuldet habe.

Die vom Verhorrichter angewendeten Taktiken waren dahingehend ausgewählt, den Angeklagten durch ein Geständnis der Tat zu überführen. Im Inquisitionsprozess, der in Uri bis 1850 praktiziert wurde, war die Folter ein bewährtes Mittel zur «Wahrheitsfindung».⁷⁰ Der Verhorrichter durfte im Leugnungsfall bis zu dreimal wöchentlich «magere Kost» verordnen und/oder den Angeklagten mit bis zu zehn Stockstreichen auf einmal bestrafen.⁷¹

Die ausgewerteten Gerichtsakten geben wenig Auskunft über die Anwendung der Folter. Wie häufig in den Verhören auf die Folter zurückgegriffen wurde, lässt sich somit nicht mit Sicherheit bestimmen. Einzig im Verhörprotokoll mit Andreas Dittli ist vermerkt, dass er mit fünf Streichen auf den Rücken hätte bestraft werden sollen, nachdem er sich geweigert hatte, eine Frage des Verhorrichters zu beantworten. Angesichts seines Alters liess der Verhorrichter aber bei der Tortur Milde walten; Andreas Dittli musste «nur 2 Streiche über das Hemd» ertragen. Nach der Ausführung der Streiche zeigte er sich zuerst immer noch nicht bereit, die vom Verhorrichter gestellte Frage zu beantworten, kooperierte aber, als ihm erneut mit der Folter gedroht wurde.⁷²

Im Fall, dass der Angeklagte kein Geständnis ablegen wollte, konnte der Verhorrichter auf die Aussagen der Zeugen als Mittel der Beweisführung zurückgreifen. Eine unter Eid gemachte Aussage galt als eindeutiger Beweis, wenn sie von einem zweiten Zeugen ebenfalls unter Eid bestätigt wurde und zudem noch auf einer selbstgemachten Wahrnehmung basierte. Da aber nicht alle Personen

⁶⁸ Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 20.

⁶⁹ AS, Bd. 1, S. 6.

⁷⁰ Vgl. ARNOLD, Almosen, S. 145.

⁷¹ AS, Bd. 1, S. 6.

⁷² StAUR, G-300-II/1, Bd. 5, Nr. 132 (1844). Ein unter Folter gemachtes Geständnis erhielt seine Gültigkeit als Beweismittel erst, wenn die angeklagte Person in einem Wiederholungsverhör die Tat aus freien Stücken gestand. Vgl. VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 36.

eidfähig waren, musste der Verhörer sorgfältig überprüfen, ob jemand vernehmungsfähig war und welches Gewicht seine Aussage innerhalb der Beweismittel bekommen sollte.⁷³ Weiter war es im Interesse des Verhörers, möglichst viele Zeugen zu einer Sache zu befragen, weil damit die Chance stieg, die Wahrheit herauszufinden.⁷⁴

Mit der gerichtsmedizinischen Obduktion der Kindsleiche verfügte das Verhöramt über ein weiteres wirksames Mittel in der Beweisführung.⁷⁵ Bei der Obduktion der Kindsleiche ging es nicht in erster Linie darum, die Todesursache des Kindes festzustellen, sondern den Nachweis zu erbringen, ob das Kind lebend beziehungsweise lebensfähig zur Welt gekommen war.⁷⁶ Der Verhörer scheute keine Mühen und liess sogar bereits begrabene Kinder exhumieren, um festzustellen, ob das Kind bei der Geburt gelebt hatte. Wegen des schlechten Zustands der Kindsleichen in solchen Fällen war eine Obduktion nicht immer möglich oder nur unter schwierigen Umständen durchführbar. Über das im Jahr 1882 exhumierte Kind von Paulina Megnet schrieben die Ärzte, dass «die Leiche schon so sehr in der Verwesung & Fäulnis vorgeschritten [war], dass eine wissenschaftliche Begründung der Todesart eine Unmöglichkeit gewesen wäre».⁷⁷

Zur Beantwortung der Frage, ob das Kind gelebt hatte oder nicht, war nicht nur sein äusseres Erscheinungsbild entscheidend, sondern es wurden auch bestimmte innere Organe untersucht. Seit dem Ende des 17. Jahrhunderts führten die Mediziner dazu die sogenannte Lungenschwimmprobe⁷⁸ durch. In diesem Verfahren wurde die Lunge des Kindes herausgenommen und ganz oder in Teilen in Wasser gelegt. Schwamm die Lunge, war sie lufthaltig, was als Zeichen dafür galt, dass das Kind nach der Geburt gelebt hatte.⁷⁹ Die Lungenschwimmprobe war aber nicht über alle Zweifel erhaben, denn im Fall von Fäulnis und künstlicher Beatmung führte sie zu falschen positiven Resultaten. Falsche negative Ergebnisse waren möglich, wenn das Kind vor seinem ersten Atemzug getötet oder Flüssigkeit an Stelle von Luft eingeatmet hatte.⁸⁰

Kam der Verhörer in seinen Untersuchungen zu einem Ergebnis, schloss er die Ermittlungen mit einem Schlussbericht ab, in dem er die Beweismittel

⁷³ Kinder bis zu 16 Jahren und Personen, die eine Ehrenstrafe verbüsst hatten oder in ihrem Aktivbürgerrecht eingestellt waren, konnten keinen Eid leisten. Personen, die unter Störungen des Wahrnehmungs- und Erinnerungsvermögens litten oder wegen des Verdachts der Mitschuld, der Begünstigung oder wegen verwandtschaftlicher Bindungen als befangen galten, wurden nicht oder höchstens «pro informatione» vernommen. Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 27.

⁷⁴ Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 27–28.

⁷⁵ Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 35. Die Untersuchung der Kindsleiche war erst in der zweiten Hälfte des 17. Jahrhunderts fester Bestandteil des gerichtlichen Verfahrens. Vgl. FISCHER-HOMBERGER, Medizin vor Gericht, S. 279.

⁷⁶ Vgl. MEUMANN, Findelkinder, S. 109.

⁷⁷ StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1882).

⁷⁸ Zur Geschichte der Lungenschwimmprobe siehe FISCHER-HOMBERGER, Medizin vor Gericht, S. 279–283. Die Lungenschwimmprobe ist auch heute noch Bestandteil von rechtsmedizinischen Untersuchungen bei Verdacht auf Kindstötung. Vgl. FORSTER/ROPOHL, Rechtsmedizin, S. 154–162; ADEBAHR, Kindstötung, S. 92–96.

⁷⁹ Vgl. ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 236–240; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 34.

⁸⁰ Vgl. FISCHER-HOMBERGER, Medizin vor Gericht, S. 283–284; FORSTER/ROPOHL, Rechtsmedizin, S. 157–158.

beurteilte und eine Art Strafantrag stellte. So betrachtet, war die Voruntersuchung des Verhöramts eine entscheidende Voraussetzung für die Urteilsfällung. Die Richter rollten nämlich das Verfahren nicht mehr neu auf, sondern stützten sich bei ihrem Urteil auf die Akten des Verhöramts.⁸¹

Die Überweisungsbehörde prüfte anhand der Akten, ob der Angeklagte vor Gericht geladen oder ob das Verfahren eingestellt werden solle.⁸² Wenn der Tatbestand der Kindstötung bewiesen war, kam das Verbrechen vor den Malefizlandrat bzw. vor das Kriminalgericht. Zeigte die Untersuchung, dass es sich nicht um eine vorsätzliche Kindstötung gehandelt hatte, sondern dass das Kind an den Folgen der Fahrlässigkeit durch die Mutter gestorben war, wurden die Akten zur Weiterbehandlung an das Bezirksgericht überwiesen.⁸³

Abschliessend noch einige Gedanken zur Situation der Angeklagten in den Gerichtsverfahren. Im Inquisitionsprozess war es üblich, dass die angeklagten Personen im Vorverfahren keinen Rechtsbeistand hatten. Sie mussten die Verhöre ohne gesetzliche Hilfe durchstehen und waren dem Verhörrichter und seinen Fragen restlos ausgeliefert. Der Verteidiger trat erst am Schluss der Untersuchung oder spätestens in der Gerichtsverhandlung auf. Angeklagten, die sich keinen Anwalt leisten konnten, stellte die Polizeidirektion einen Pflichtverteidiger zur Verfügung.⁸⁴ Seit der Abschaffung der geheimen Verhöre im Jahr 1847 durfte der Angeklagte Entlastungsmaterial und Gegenfragen an Zeugen vorbringen. Die Namen der Kläger und Zeugen blieben aber weiterhin geheim.⁸⁵

2.3 *Das Verfahren vor dem Kriminalgericht*

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts führte der Rat die Untersuchung bei schweren Kriminalfällen und wies sie an das zuständige Gericht weiter. Wenn es sich bei der Straftat um ein Malefizvergehen nach Artikel 254 im Urner Landbuch handelte, war der Malefizlandrat – die oberste Strafbehörde des Kantons Uri – die zuständige Gerichtsbarkeit. Dieser Rat war mitgliedermässig ein verdoppelter Landrat – daher auch «zweifacher Malefizlandrat»⁸⁶ genannt –, in dessen Kompetenzbereich auch die Verhängung der Todesstrafe fiel.⁸⁷

1850 wurde im Rahmen der neuen Kantonsverfassung ein ratsunabhängiges Kriminalgericht geschaffen. Der traditionelle Malefizlandrat tagte noch bis 1880, hatte aber seine umfassende Strafkompetenz weitgehend eingebüsst und war hauptsächlich nur noch Begnadigungsinstanz bei Todesurteilen.⁸⁸ Das Kriminal-

⁸¹ Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 25–26.

⁸² Vgl. REGLI, Urnerische Strafverfahren, S. 108; TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 17.

⁸³ Das Bezirksgericht bestand aus einem Präsidenten und acht Mitgliedern. Es behandelte Paternitätsklagen mit Ausnahme solcher, die mit schweren Vergehen einhergingen. AS, Bd. 2, S. 30–31.

⁸⁴ Vgl. REGLI, Urnerische Strafverfahren, S. 70.

⁸⁵ Vgl. STADLER-PLANZER, Gerichtsverfassung, S. 25.

⁸⁶ aLb, Bd. I, S. 31.

⁸⁷ Vgl. SIEGWART-MÜLLER, Strafrecht, S. 127, 130; STADLER-PLANZER, Behörden- und Verwaltungsorganisation, S. 45.

⁸⁸ Vgl. STADLER-PLANZER, Behörden- und Verwaltungsorganisation, S. 70.

gericht besass keine festgesetzten Gerichtstage, sondern es tagte nach Bedarf. Neben dem Präsidenten gehörten ihm sechs Kriminal- sowie vier Ersatzrichter an, die alle vom Landrat gewählt wurden. Mitglieder des Kantonsgerichts und der Exekutive waren nicht wählbar. Das Kriminalgericht behandelte kleinere Delikte inappellabel, schwerere und politische Verbrechen waren appellabel und konnten ans Kantonsgericht weitergezogen werden.⁸⁹

Die Gerichtsverhandlung fand mündlich statt, wobei hier zu betonen ist, dass die Mündlichkeit in den ernerischen Gerichtsprozessen eine eher bescheidene Rolle gespielt hat. Laut Robert Regli beschränkte sich das Prinzip der Mündlichkeit auf das Verlesen des Aktenmaterials, die Anklageerhebung durch den Staatsanwalt, die mündliche Begründung des Schadenersatzanspruchs durch den Zivilkläger und die mündlich dargelegten Entlastungsgründe durch den Verteidiger des Angeklagten. Bei schweren Strafsachen, bei denen der Staatsanwalt auf Gefangenschaft oder auf Einstellung des Aktivbürgerrechts sowie der Ehrenrechte plädierte, fragte der Gerichtspräsident den Angeklagten nach angehörter Verteidigung, ob er noch etwas beizufügen hätte. Dieses «letzte Wort» war freiwillig und bot dem Angeklagten die Möglichkeit, sich vor den Richtern Gehör zu verschaffen. Die Gerichte waren nämlich von Gesetzes wegen nicht verpflichtet, den Angeklagten noch einmal zu vernehmen. Auch neue Beweiserhebungen wurden von den Richtern nur selten gemacht, weil sie der Ansicht waren, dass sich dabei bereits Bekanntes wiederholen würde.⁹⁰ In seinem Urteil stützte sich das Gericht auf das in den Untersuchungsakten enthaltene Material. Dabei musste es nicht auf den Antrag des Staatsanwalts eingehen, wohl aber war es an die im verhöramtlichen Bericht dargestellten Beweisgründe gebunden.⁹¹

Die Gerichtssitzung wurde von einem Gerichtsschreiber protokolliert. Dieser verfasste auch das Urteil, das neben dem verhängten Strafmass auch die Personalien der Verurteilten beziehungsweise des Verurteilten auflistet und die wichtigsten Anklagepunkte wiedergibt. Das Urteil wurde den Angeklagten vor dem Gericht oder im Gefängnis vorgelesen. Die Verurteilten hatten danach die Möglichkeit, bei der nächsthöheren gerichtlichen Instanz zu appellieren. Bei Malefizverbrechen betrug die Appellationsfrist meistens nur 24 bis 48 Stunden.⁹²

2.4 *Das Appellationsverfahren in Strafsachen*

Vor 1850 war das «Fünfeznergericht» als oberste Gerichtsbehörde in Uri zugleich das Appellationsgericht. Unter der Führung des Landammanns behandelten die vierzehn Mitglieder nur Zivilstrafsachen, weil die Urner Landbücher keine Appellationsmöglichkeiten für Straffälle vorsahen.⁹³ Mit der neuen

⁸⁹ AS, Bd. 2, S. 30.

⁹⁰ Vgl. REGLI, Urnerische Strafverfahren, S. 108–109, 120; vgl. auch TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 54.

⁹¹ Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 54.

⁹² Vgl. TÖNGI, Urnerische Strafverfahren, S. 55.

⁹³ Vgl. STADLER-PLANZER, Gerichtsverfassung, S. 6; STADLER-PLANZER, Behörden- und Verwaltungsorganisation, S. 45–49; SIEGWART-MÜLLER, Strafrecht, S. 134.

Gerichtsordnung in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurde das Kantonsgericht die höchste richterliche Behörde in Uri und zugleich oberste Appellationsinstanz für die Urteile des Kriminal- sowie des Bezirksgerichts.⁹⁴ Das Kantonsgericht setzte sich aus elf Mitgliedern zusammen, die frei aus allen stimmfähigen Bürgern gewählt werden konnten. Die Richter durften weder Mitglied im Regierungsrat noch in einer unteren Gerichtsbehörde sein.⁹⁵

Auch nach 1850 waren Appellationen in Kindsmordprozessen eher die Ausnahme. Eine Anfechtung des kriminalgerichtlichen Urteils barg das Risiko, dass die Appellationsinstanz das Strafmass verschärfte, wie Josepha Baumann erfahren musste. Das Kriminalgericht verurteilte sie 1864 wegen versuchten Kindsmords zu sechs Jahren Zuchthaus, kombiniert mit einem zehnjährigen Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren.⁹⁶ Das Appellationsgericht verschärfte das erstinstanzliche Urteil, indem es die Haft auf acht Jahre und den Verlust des Aktivbürgerrechts sowie der Ehrenrechte auf fünfzehn Jahre heraufsetzte.⁹⁷

Im Fall der Barbara Tresch aus Amsteg appellierte nicht die Verurteilte selbst, sondern der Regierungsrat gegen den Entscheid des Kriminalgerichts. Im Januar 1851 beschloss der Regierungsrat, Barbara Tresch «wegen hoher Fahrlässigkeit gegen das Leben ihres gebornen Kindes dem Criminalgerichte zur Bestrafung zu überweisen».⁹⁸ Das Kriminalgericht beurteilte das Vergehen jedoch nicht als kriminell, weil die Untersuchung den Tatverdacht der Fahrlässigkeit nicht erhärten konnte. Der Fall Tresch wurde als «einfaches fleischliches Vergehen» zur Bestrafung ans Bezirksgericht gewiesen.⁹⁹ Der Regierungsrat zeigte sich an seiner Sitzung im Februar 1851 mit dem Entscheid des Kriminalgerichts nicht einverstanden und beauftragte den Staatsanwalt, gegen das Urteil zu appellieren.¹⁰⁰ Das Appellationsgericht beurteilte den Sachverhalt von Barbara Tresch neu und kam zum Schluss, dass sich die Angeklagte eines kriminellen Vergehens schuldig gemacht habe und somit durch das Kriminalgericht verurteilt werden müsse.¹⁰¹ Im Juni des gleichen Jahres belegte das Appellationsgericht in Abänderung des kriminalgerichtlichen Urteils¹⁰² die Inquisitin mit einer Geldbusse von 50 Gulden und einem vierjährigen Eintrag ins «schwarze Buch», was einen Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren bedeutete. Zusätzlich wurde Barbara Tresch für ein halbes Jahr in ihrer Gemeinde eingegrenzt, das heisst sie durfte das Gebiet der Gemeinde nicht verlassen.¹⁰³

⁹⁴ Vgl. STADLER-PLANZER, Gerichtsverfassung, S. 20.

⁹⁵ AS, Bd. 2, S. 28–29.

⁹⁶ StAUR, GG-12 2/ 285–286.

⁹⁷ StAUR, GG II 2/65.

⁹⁸ StAUR, RR 91/22.

⁹⁹ StAUR, GG-12 1/13–14.

¹⁰⁰ StAUR, RR 91/130.

¹⁰¹ StAUR, GG-II 1/19.

¹⁰² Das Kriminalgerichtsurteil sah zudem noch eine Prangerstrafe und eine Zuchthausstrafe von acht Wochen vor. StAUR, GG-12 1/25–26.

¹⁰³ StAUR, GG-II 1/23.

2.5 Die gesetzlichen Grundlagen zur Verhinderung von Kindstötungen

Kindstötungen beschäftigten die Urner Behörden, wie aus einem Schreiben an den Regierungsrat aus dem Jahr 1856 hervorgeht. Darin macht der Bezirksgerichtspräsident auf den bedrohlichen Umstand aufmerksam, «dass die Verheimlichung, resp. die Unterlassung der gesetzlich vorgeschriebenen Anzeige von ausserehelichen Schwangerschaften in neuerer Zeit sich immer mehren».¹⁰⁴

Die Urner Obrigkeit versuchte mit gesetzlichen Massnahmen einen Anstieg der Delikte zu verhindern. Im Mittelpunkt des Interesses standen dabei die Schwangerschaften und Geburten von ledigen Frauen.¹⁰⁵ Welche Auswirkungen die beiden Gesetze – Anzeigepflicht von unehelichen Schwangerschaften und Verbot der heimlichen Niederkunft – für die betroffenen Frauen hatten, wird in den folgenden Ausführungen erläutert.

2.5.1 Die Anzeigepflicht von unehelichen Schwangerschaften

Eine allgemeine Anzeigepflicht von ausserehelichen Schwangerschaften sollte dem Schutz des ungeborenen Kindes dienen, denn die Behörden verfügten damit über ein Mittel, die Frauen bis zur Geburt zu kontrollieren und damit eine Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft zu verhindern. Ein Kindsmord wurde unter diesen Umständen erschwert.

Zu diesem Zwecke waren deshalb Angehörige von Räten und Gerichten, Ärzte und Hebammen gesetzlich verpflichtet, ledige Frauen aus ihren Gemeinden, die schwanger waren oder im Verdacht standen, schwanger zu sein, beim Gerichtspräsidenten oder Landammann zu denunzieren.¹⁰⁶ Aber auch die Frauen selber wurden aufgefordert, ihre Schwangerschaften anzuzeigen, wie § 1 des Paternitätsgesetzes von 1857 ausführt:¹⁰⁷ «Jede unehelich schwangere Person ist schuldig die Anzeige ihrer Schwangerschaft, sobald sie davon Kenntniss hat, dem Präsidenten des Bezirksgerichts zu machen, oder durch Jemanden machen zu lassen.»¹⁰⁸ Auf die Anzeige erhielt die Frau eine Vorladung, um Auskunft über den Vater des Kindes, die Umstände der Schwangerschaft und allfällige Eheversprechungen zu geben.¹⁰⁹

¹⁰⁴ StAUR, G-300-11/4, Bd. 7 (1856).

¹⁰⁵ Seit dem 18. Jahrhundert herrschte in Europa unter dem Einfluss der Aufklärung ein Diskurs um Kindsmord und Illegitimität, der weit in die Regelung von unehelichen Schwangerschaften eingriff. Zu weiteren Ausführungen vgl. SUTTER, Act des Leichtsinns, S. 73–90.

¹⁰⁶ AS, Bd. 3, S. 215; siehe auch aLb, Bd. 1, S. III–II2.

¹⁰⁷ Dieses Gesetz widerspricht dem damals bereits geltenden Rechtsgrundsatz, dass niemand gezwungen werden konnte, sich selber für eine begangene Straftat anzuklagen. Vgl. WEBER, Recht der unehelichen Geburt, S. 136.

¹⁰⁸ AS, Bd. 3, S. 202. Bis zur Einführung des Paternitätsgesetzes von 1857 musste die Anzeige beim Landammann, dem obersten Richter des Landes, gemacht werden. aLb, Bd. 1, S. 102.

¹⁰⁹ AS, Bd. 3, S. 202. Die Anzeigepflicht von unehelich Schwangeren diente jedoch nicht nur der Kindsmordprophylaxe. Die Gemeinde der Mutter hatte ein Interesse, den Kindsvater ausfindig zu machen, um ihn für den Unterhalt des Kindes zu belangen. Wenn das Kind der Mutter zugesprochen wird, erhält es ihr Gemeinderecht. Kann die Mutter nicht für das Kind sorgen, muss ihre Gemeinde für den Unterhalt aufkommen. Vgl. SUTTER, Act des Leichtsinns; siehe auch AS, Bd. 6 208–209.

Jede Anzeige einer unehelichen Schwangerschaft hatte für die Frau eine Bestrafung zur Folge. Bei einem einfachen Unzuchtvergehen musste sie eine Geldbusse von 30 Franken bezahlen.¹¹⁰ Trotz dieser Busse hatte die Selbstanzeige für die Frauen auch den positiven Aspekt, dass der Kindsvater – bei einer Anerkennung der Vaterschaft – verpflichtet war, der Mutter eine wöchentliche Entschädigung von 1.75 Franken für das Kind zu bezahlen.¹¹¹

Mit jeder weiteren unehelichen Geburt nahm das Strafmass zu. Bei der zweiten unehelichen Schwangerschaft galt die Frau als «liederliche Dirne», die mit einer Geldbusse von 60 Franken und einer viertägigen Haft bestraft wurde. Hinzu kam noch die Gemeindeeingrenzung oder der Landesverweis. Das dreifache Unzuchtvergehen war aus der Sicht der Obrigkeit Hurerei und wurde mit einer Geldbusse von 120 bis 200 Franken, nebst einer zwei bis acht Wochen dauernden Haft belegt. Die Frau verlor zudem das Aktivbürgerrecht für die Dauer von einem bis vier Jahren. Während dieser Zeit durfte sie in der Regel die Gemeinde nicht verlassen. Kantonsfremde Frauen wurden ausgewiesen. Die vierte und jede weitere uneheliche Schwangerschaft galten als kriminell. Das Gericht konnte dieses Unzuchtvergehen mit einer Geldbusse von 200 bis 400 Franken, einer ein- bis zweimonatigen Haft sowie mit einem Entzug des Aktivbürgerrechts für die Dauer von vier bis acht Jahren bestrafen. Im Fall, dass sich die angeklagte Person noch weiterer Vergehen schuldig gemacht hatte, wurde das Strafmass auf eine angemessene Zuchthausstrafe und/oder Körperstrafe ausgedehnt.¹¹²

Die Anzeigepflicht setzte die ledigen schwangeren Frauen einem enormen Druck aus, indem die Anzeige bis vor dem Ende des fünften Monats der Schwangerschaft erfolgen musste. Verpasste eine Frau die Frist, musste sie ein Viertel der Unterhaltskosten ihres Kindes übernehmen.¹¹³ Zeigte sie die Schwangerschaft bis zur Geburt nicht an, verlor sie das Recht auf eine Paternitätsklage. Das Kind wurde dadurch automatisch der Frau zugesprochen,¹¹⁴ die zusätzlich noch für die Hälfte des Unterhalts aufkommen musste.¹¹⁵ Weiter wurde die Frau für ihr Vergehen der verheimlichten Schwangerschaft mit einer Geldbusse von 20 bis 40 Franken bestraft.¹¹⁶

¹¹⁰ AS, Bd. 3, S. 211. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts betrug die Busse 15 Gulden. aLb, Bd. 1, S. 108. Zum Vergleich: Ein Landammann verdiente jährlich 360 Gulden, ein Strassenmeister in Schattdorf 67 Gulden und eine Hebamme in Altdorf 52 Gulden. Das Einkommen eines Tagelöhners betrug zwischen 8 und 12 Schilling, während eine Tagelöhnerin für ihre Arbeit nur 6 Schilling bekam. 1 Gulden = 40 Schillinge. Vgl. BIELMANN, Lebensverhältnisse, S. 174–175, 228.

¹¹¹ AS, Bd. 3, S. 209.

¹¹² AS, Bd. 3, S. 211–212.

¹¹³ AS, Bd. 3, S. 203.

¹¹⁴ AS, Bd. 3, S. 204. Das Paternitätsgesetz von 1857 erfuhr gegenüber dem Gesetz von 1823 eine Verschärfung. Schon der Bezirksgerichtspräsident verlangte in seinem Schreiben an den Regierungsrat von 1856 eine Verschärfung des Paternitätsgesetzes, indem er festhielt, «dass der Nachteil, der nach §. 2 des Art. Lndb. 120, für die Weibsperson im Unterlassungsfalle entspringt, nicht mehr wirksam genug ist, die ausserehlich Schwangern zur Anzeige ihrer Schwangerschaft [...] anzuhalten». StAUR, G-300-11/4, Bd. 7 (1856).

¹¹⁵ AS, Bd. 3, S. 213.

¹¹⁶ AS, Bd. 3, S. 213.

Die meisten Frauen mussten im Laufe der gerichtlichen Untersuchungen zugeben, dass sie ihre Schwangerschaft den Behörden verheimlicht hatten. Einige wenige Schwangere zeigten ihren Umstand höchstens den Kindsvätern oder Familienmitgliedern an. Wie begründeten nun die Frauen in den Verhören, dass sie ihre Schwangerschaft nicht angezeigt hatten? Welche Auswirkungen hatte die Anzeigefrist? Wie die Beispiele verdeutlichen, hatte diese Frist für einige Frauen im Alltag negative Folgen. Die 24-jährige Josepha Arnold schob die Anzeige in der Hoffnung auf eine Ehebewilligung mit Johann Aschwanden hinaus, bis sie die Frist verpasst hatte. «Ich glaubte immer, die Heurath könnte noch zu Stande kommen, sonst hätte ich es schon angezeigt», sagte sie zu ihrer Verteidigung.¹¹⁷ Auch Johann Aschwanden zeigte sie die Schwangerschaft erst kurz vor der Geburt an, weil sie Angst hatte, «er könnte mich etwa sitzen lassen».¹¹⁸

Andere Frauen verpassten den Termin, weil sie ihren Zustand nicht als Schwangerschaft wahrgenommen hatten. So fragte der Verhorrichter die Dienstmagd Margaretha Furger: «Und seit wann wusset Ihr Euch schwanger?» Diese antwortete darauf: «Das wusste ich nicht bis ich das Kind gewahr wurde.»¹¹⁹ Ebenso gab Rosa Stadler zu Protokoll: «Es ist freilich ungläublich, aber bis auf den letzten Augenblick wusste ich nicht, was da hinaus wollte, & ich hatte nie einen Gedanken von einem Kinde.»¹²⁰ Um die Glaubwürdigkeit ihrer Aussage zu unterstreichen, erklärte Rosa Stadler, dass nicht einmal die von ihr konsultierten Ärzte eine Schwangerschaft festgestellt hatten. Das Ausbleiben der Menstruation und ihr Unwohlsein diagnostizierten diese als Bleichsucht, Schleim im Magen, Blutschwäche oder Entzündung im Unterleib.¹²¹

Einige Schwangere hinderte die Angst vor den Reaktionen der Umwelt oder Schamgefühle, eine Anzeige bei den Behörden zu machen. Die 21-jährige Dienstmagd Margaretha Moutter sagte gegenüber dem Verhorrichter, dass sie aus Schüchternheit und aus Furcht vor ihrem Vater ihre Schwangerschaft nicht gemeldet habe.¹²²

Das Gesetz zur Anzeige von unehelichen Schwangerschaften macht deutlich, wen die gesellschaftliche Moralpolitik im Visier hatte: die Frauen. Schwangerschaften von ledigen Frauen galten im 19. Jahrhundert als ein Problem der weiblichen Sittlichkeit. Aus diesem Grund mussten die Frauen die Konsequenzen für ihr Verhalten ganz alleine tragen, während die Männer von ihrer Verantwortung für die unehelichen Kinder entbunden wurden.¹²³ Mit der Anzeigepflicht ver-

¹¹⁷ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

¹¹⁸ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

¹¹⁹ StAUR, G-300-II/2, Bd. 13, Nr. 300 (1856).

¹²⁰ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

¹²¹ Die Ärzte verfügten im 19. Jahrhundert nicht über das gleiche Wissen vom weiblichen Körper wie heute. Damals gab es noch keinen Ultraschall, der eine Schwangerschaft eindeutig hätte anzeigen können. Die Vorgänge von der Zeugung bis zur Geburt blieben somit vorwiegend im Dunkeln. Die zeitgenössischen medizinischen Schriften vertreten den Ansatz, dass nur die Frauen wissen, ob sie schwanger sind. Vgl. LORENZ, Schwangerschaftswahrnehmungen, S. 100; DUDEN, Geheimnisse, S. 119.

¹²² StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1881).

¹²³ Vgl. SUTTER, Illegitimität, S. 53.

band sich wahrscheinlich auch der Wunsch, die Frauen in ihrem sexuellen Verhalten vorsichtiger zu machen, verloren diese nämlich bei einer Anzeige einer unehelichen Schwangerschaft ihre Ehrbarkeit und lieferten sich der öffentlichen Scham aus.¹²⁴

Es stellt sich nun abschliessend die Frage, ob ein solches Gesetz eine Kindstötung wirklich verhindern konnte? Für die betroffenen Frauen resultierten aus einer Anzeige mehr negative als positive Aspekte. Sie konnten keine Hilfe erwarten, sondern mussten in jedem Fall – mit oder ohne Anzeige – mit einer Strafe rechnen. Manche unehelich Schwangere dürfte sich bei diesen Aussichten gedacht haben, dass es mindestens einen Versuch wert sei, die Schwangerschaft geheim zu halten, um anschliessend das Kind umzubringen.

2.5.2 *Das Verbot der heimlichen Niederkunft*

Das Paternitätsgesetz von 1857 regelte nicht nur die uneheliche Schwangerschaft, sondern auch die Geburt. Ledigen Schwangeren war es nicht erlaubt, zu ihrer Entbindung den Kanton ohne die Erlaubnis der Obrigkeit zu verlassen. Bei einer Missachtung dieser Vorschrift mussten sie mit einer Geldbusse von 40 bis 100 Franken oder Haft rechnen.¹²⁵ Auch setzte das Gesetz eine heimliche Geburt unter Strafe, wie § 24 ausführt: «Wenn eine ausserehelich schwangere Person [...] ohne eine Hebamme oder ehrbare und unverdächtige Zeugen zur Niederkunft zu rufen, und ohne diese Unterlassung rechtfertigen zu können, entbindet, ist sie wegen Verheimlichung der Niederkunft zu bestrafen.»¹²⁶

Wenn eine verheimlichte Schwangerschaft und Geburt vorlagen, musste die Frau eine Busse von 50 bis 100 Franken bezahlen oder mit einer entsprechenden Haft rechnen. Wenn das Kind bei einer heimlichen Geburt tot zur Welt kam oder kurze Zeit später starb, hatte dies eine erhebliche Strafverschärfung für die Frau zur Folge. Es entstand der Eindruck, die Mutter hätte das Kind absichtlich sterben lassen.¹²⁷

Die Frauen in Uri, die sich wegen Kindsmordverdachts verteidigen mussten, brachten ihre Kinder überwiegend alleine auf die Welt. Die Geburt erfolgte beim grössten Teil der Frauen im Bett oder in ihrer Kammer. Eine Frau wurde von der Niederkunft ausserhalb ihres Zimmers auf der Treppe überrascht.¹²⁸ Zwei Frauen brachten ihre Kinder im Freien auf die Welt – eine in der Nähe ihres Wohnhauses, die andere, als sie zu Fuss vom Kanton Glarus in den Kanton Schwyz unterwegs war.¹²⁹ Bei Maria Josepha Regli setzten die Wehen ein, als sie sich unterwegs vom Meiental nach Altdorf befand, um dort beim Gericht wegen der Paternitätsklage vorzusprechen. In Wassen erhielten sie – sie war in Begleitung ihrer Mutter – eine Unterkunft, wo die junge Frau ihr Kind zur Welt brachte.¹³⁰

¹²⁴ Vgl. SUTTER, Act des Leichtsinns, S. 70.

¹²⁵ AS, Bd. 3, S. 213.

¹²⁶ AS, Bd. 3, S. 213.

¹²⁷ AS, Bd. 3, S. 213–214.

¹²⁸ StAUR, G-300-II/I, Bd. 19, Nr. 550 (1850).

¹²⁹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 17 (1854); G-300-II/4, Bd. 12 (1870).

¹³⁰ StAUR, G-300-II/4, Bd. 13 (1846).

Erstaunlicherweise hatten die meisten dieser Frauen eine einfache Geburt, die sehr schnell vor sich ging.

Ihre heimliche Niederkunft rechtfertigten die verhörten Frauen damit, dass sie von der Geburt überrascht worden seien. Da Josepha Baumann «nicht wusste, wann die Schwangerschaft erfolgte», glaubte sie, «dass die Niederkunft nicht so nahe sei».¹³¹ Andere Frauen hielten die Wehen für einen Harn- oder Stuhl- drang und begaben sich infolgedessen auf den Abtritt oder den Nachthafen.¹³² Die Schmerzen wurden von den Schwangeren auch als Wiedereinsetzen der Menstruation gedeutet.¹³³ Vor allem Erstgebärende hatten Schwierigkeiten, die Schwangerschaft und den Geburtsvorgang als solche zu erkennen, weil sie nicht «aufgeklärt» waren. Dies bringt Josepha Baumann auf den Punkt: «Ich wusste vorher nie, dass es so sei; ich war auch nie bei einer Gebährenden.»¹³⁴

Doch auch Zeugen bei der Geburt waren für die Frauen noch keine sichere Garantie, dass sie nicht wegen Kindsmordverdachts angeklagt wurden. Die 31- jährige Margaretha Furger wurde in Anwesenheit ihrer Mutter von einem Kind entbunden, das tot auf die Welt kam. Obwohl sie bei der Geburt nicht alleine war, führte das Verhöramt eine Ermittlung gegen Margaretha Furger, um die genauen Umstände bei der Geburt zu untersuchen und um abzuklären, ob das Kind tatsächlich bei der Geburt nicht gelebt hatte.¹³⁵

Diese Aussagen der Frauen verdeutlichen, dass sie die heimliche Geburt weder beabsichtigt noch geplant hatten. Vielmehr wurden sie von der Niederkunft überrascht und konnten keine Hilfe mehr holen. Dabei handelte es sich einerseits um Frühgeburten, andererseits schätzten die Frauen den Geburts- termin falsch, indem sie die Niederkunft später erwarteten. Frauen, die zum ersten Mal Mutter wurden, erkannten teilweise weder die Schwangerschaft noch die Geburt, bis sie das Kind geboren hatten.

2.6 Die Strafen

Kindsmord bzw. Kindstötung ist ein schreckliches Verbrechen, vergehen sich doch die Täterinnen und Täter an einem unschuldigen und wehrlosen Menschen. Aus der Sicht der Zeitgenossen betrachtet, war der «vorsätzlich» erscheinende Verwandtenmord ein schlimmeres Verbrechen als der Mord an einem Fremden. Zudem stellte die Zerstörung der Familie von innen eine Bedrohung für eine

¹³¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

¹³² StAUR, G-300-II/1, Bd. 19, Nr. 550 (1850); G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

¹³³ Baldwin Forster und Dirk Ropohl schreiben über das Verkennen des Geburtsbeginnes, «dass besonders sehr junge Mütter den Geburtsbeginn verkennen oder aber mit Stuhldrang oder Erbrechen [...] verwechseln. Irgendwann aber wird die Geburt immer erkannt.» FORSTER/ROPOHL, Rechtsmedi- zin, S. 161.

¹³⁴ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

¹³⁵ StAUR, G-300-II/2, Bd. 13, Nr. 300 (1856).

Gesellschaft dar, die auf familiären Zusammenhalt gegründet war.¹³⁶ Vor diesem Hintergrund erstaunt es kaum, dass die Carolina den Kindsmord als ein «unchristliche und unmenschliche erfunden übel und mordt» sah und die Todesstrafe für dieses Delikt forderte.¹³⁷

Im Urner Landbuch wird Kindsmord als ein Malefizverbrechen definiert, das eine «Lebens- oder schwere Leibstrafe zur Folge hat».¹³⁸ Diese Formulierung räumte dem Richter bei der Wahl des Urteils einen grossen Spielraum ein, denn er konnte zwischen der Todesstrafe oder einer anderen Bestrafung wie Zucht- haus, in Verbindung mit einer Prangerstrafe und/oder Geldbusse entscheiden.¹³⁹ Ein Malefizverbrechen hatte für die verurteilte Person immer auch einen Eintrag ins «schwarze Buch», d.h. einen Verlust der Ehre, zur Folge.¹⁴⁰ Einzig Artikel 258 im Urner Landbuch fordert die Todesstrafe: «Wenn einer, wer es immer seyn möchte, in unserm Kanton einen andern auf was immer für eine Art ums Leben brächte, soll er selber auch mit dem Tod dafür bestraft werden [...]».¹⁴¹

Nach dem Aufzeigen der gesetzlichen Bestimmungen, ist es interessant zu vergleichen, wie die einzelnen Strafmasse in den insgesamt 19 Fällen von Kindsmordverdacht ausgefallen sind. In drei Prozessen konnten die angeklagten Personen – zwei Frauen und ein Mann – der Tat überführt und wegen versuchter oder erfüllter Kindstötung verurteilt werden. In den restlichen Fällen handelte es sich um einen Verdacht, der sich entweder nicht beweisen liess oder der sich zer- schlug. Der Verhörer kam in seinen Ermittlungen zu folgenden Ergebnissen: ein Kind starb an den Folgen der Misshandlungen durch seine Mutter, zwei Säuglinge wurden von ihren schlafenden Müttern erdrückt, ein Kind war eine nicht lebensfähige Missgeburt, sechs Kinder kamen tot auf die Welt und sechs Neugeborene starben unmittelbar nach der Geburt oder wenige Tage oder Wochen später. Bei diesen Säuglingen handelte es sich mehrheitlich um Frühge- burten.

Zu den einzelnen Fällen und deren Strafmass ergibt sich folgendes Bild: Im 19. Jahrhundert sprach der Malefizlandrat aufgrund des Artikels 258 im Urner Land- buch ein einziges Todesurteil in einem Kindsmordprozess aus.¹⁴² Andreas Dittli

¹³⁶ Vgl. RUBLACK, Magd, Metz' oder Mörderin, S. 243; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 21; SCHWERHOFF, Aktenkundig, S. 164.

¹³⁷ RADBRUCH, Peinliche Gerichtsordnung, S. 88. In der Regel sah die Carolina bei Kindsmord die Strafe des Ertränkens vor. Daneben gab es noch die gewohnheitsrechtliche Strafe des Lebendigbegrabens und des Pfählens, die jedoch nur bei einem Anstieg der Kindsmordfälle als Abschreckung verhängt wurden. Als Alternative dazu bestand das Reissen mit glühenden Zangen, bevor die verurteilte Person ertränkt wurde. Vgl. RADBRUCH, Peinliche Gerichtsordnung, S. 87–88; WÄCHTERSCHÄUSER, Verbrechen des Kindesmordes, S. 67–68; VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens, S. 122.

¹³⁸ aLb, Bd. 1, S. 237.

¹³⁹ Vgl. SIEGWART-MÜLLER, Strafrecht, S. 108.

¹⁴⁰ aLb, Bd. 1, S. 238.

¹⁴¹ aLb, Bd. 1, S. 239.

¹⁴² Verglichen mit der Rechtspraxis bei Kindsmordprozessen in der Stadt Basel im 19. Jahrhundert, erscheint die Urner Rechtssprechung als rückständig. In Basel wurde das letzte Todesurteil für eine Kindsmörderin 1811 ausgesprochen. Im Gegensatz zu Uri verfügte die Stadt Basel ab 1825 über ein Gesetz, das bei Kindstötungen eine Umwandlung der Todesstrafe in eine 24-jährige Kettenhaft vor- sah. Vgl. GRÜTTER, Verheimlichte Schwangerschaft, S. 88–89.

wurde 1844 mit dem Schwert öffentlich hingerichtet¹⁴³, nachdem der Angeklagte zugegeben hatte, das gemeinsam mit seiner Magd Katharina Nell gezeugte Kind nach der Geburt ertränkt zu haben.¹⁴⁴ Für diese harte Strafe fielen neben dem Tatbestand des kaltblütig geplanten Mords noch weitere Anklagepunkte wie Veranlassung zu Meineid, Versuch einer Abtreibung sowie Unterlassung von Hilfeleistung bei der Geburt durch einen Arzt oder Hebamme ins Gewicht.¹⁴⁵

Katharina Nell wurde zu zehn Jahren Zuchthaus verurteilt.¹⁴⁶ Zur Abschreckung musste sie der Hinrichtung von Andreas Dittli beiwohnen. Die Magd hatte sich der Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt, des Gebrauchs von Mitteln zur Abtreibung und der Zustimmung der Ermordung ihres Kindes schuldig gemacht. Weiter trug sie die Leiche ins Beinhaus nach Altdorf, um sie dort zu verstecken.¹⁴⁷

Im Jahr 1866 verurteilte das Kriminalgericht die Kindsmörderin Rosa Stadler zu zwanzig Jahren Zuchthaus, kombiniert mit einem Entzug ihrer bürgerlichen Rechte und Ehren für dreissig Jahre. Ausserdem musste Rosa Stadler für die Verfahrens- und Gerichtskosten finanziell aufkommen.¹⁴⁸ Im Gegensatz zu Andreas Dittli verurteilte das Gericht die Kindsmörderin nicht zum Tod. In ihrem Urteil berücksichtigten die Richter sowohl die Umstände, unter denen die Geburt erfolgt war, als auch die Art und Weise, wie das Verbrechen begangen wurde. Dies führte zum Schluss, dass die Tötung des Kindes «keiner vorbedachten, wohlüberlegten thätlichen Handlung der Inquisitinn beizumessen sei, sondern vielmehr als ein Act der Überraschung, der Verwirrung & des Schreckens angesehen werden muss».¹⁴⁹ Neben der psychischen Verfassung¹⁵⁰ wirkte sich auch das Selbstgeständnis der Täterin strafmildernd aus.

Im Fall der erst 22-jährigen Tagelöhnerin Josepha Baumann aus dem Jahr 1865 kam das Gericht zur Überzeugung, dass es sich um einen vollständigen Versuch der absichtlichen Tötung des Säuglings gehandelt habe, der nur durch reinen Zufall verhindert worden sei. Strafmildernd wertete das Gericht den guten Leumund der Angeklagten. Als Strafe erhielt Josepha Baumann eine Haft von acht

¹⁴³ Das Wochenblatt von Uri schrieb über die Hinrichtung: «Andreas habe selber gewünscht, lieber zu sterben als im Schellenwerk zu enden. Und wirklich sei er festen und schnellen Schritts zur Richtstätte gegangen und habe den Scharfrichter, einen Nidwaldner, zweimal gebeten, ja geschwind zu machen.» Das Wochenblatt von Uri, 18. Juli 1844.

¹⁴⁴ Andreas Dittli und Katharina Nell kamen nicht zum ersten Mal mit dem Gesetz in Konflikt. Während er sich bereits 1832 wegen Ehebruchs und 1842 wegen Diebstahls und Betrugs vor Gericht verantworten musste, hatte Katharina Nell 1841 kleinere Diebstähle begangen. StAUR, G-300-11/1, Bd. 5, Nr. 132 (1844). Vgl. auch STADLER, Kindsmord, S. 41.

¹⁴⁵ StAUR, MLL 1/52-61. Andreas Dittli wurde ebenfalls beschuldigt, die zwei Kinder, die seine Tochter geboren hatte und die kurze Zeit später starben, heimlich im Beinhaus in Altdorf beigesetzt zu haben.

¹⁴⁶ Im Gefängnis unternahm sie einen Selbstmordversuch, worauf ihr Urteil revidiert und die Strafe noch verschärft wurde. Vgl. STADLER, Kindsmord, S. 42.

¹⁴⁷ StAUR, MLL 1/52-61.

¹⁴⁸ StAUR, GG-12 2/301-302.

¹⁴⁹ StAUR, GG-12 2/301-302.

¹⁵⁰ Die psychische Verfassung der Mutter nach der Geburt wurde erst gegen Ende des 18. Jahrhunderts bei der Festlegung des Strafmasses berücksichtigt. Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 96.

Jahren und einen Eintrag ins «Schwarze Buch», das in diesem konkreten Fall einen Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehren für fünfzehn Jahre bedeutete. Zudem musste sie sämtliche Untersuchungs- und Gerichtskosten übernehmen.¹⁵¹

Neben diesen beiden des Kindsmords überführten Frauen erhielten noch zwei weitere Frauen eine Zuchthausstrafe, denen aber der Verhörer keine aktive Tötung des Kindes nachweisen konnte. Josepha Arnold belegten die Richter 1860 wegen ihres dritten Unzuchtvergehens und eines begangenen Meineids betreffs des Kindsvaters mit einer dreijährigen Zuchthausstrafe, kombiniert mit einem Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehren sowie mit einer zehnjährigen Kantonseingrenzung. Hinzu kamen noch eine Geldbusse von 120 Franken und die Bezahlung sämtlicher Prozess- und Gerichtskosten. Als abschreckendes Beispiel wurde sie auf dem Lasterstein mit umgehängtem Schild «Meineid & Unzucht» öffentlich zur Schau gestellt.¹⁵²

Karolina Planzer erhielt im Jahr 1870 eine dreijährige Zuchthausstrafe wegen ihres sechsten Unzuchtvergehens, der Verheimlichung der Schwangerschaft und Geburt sowie der Beseitigung der Kindsleiche. Ihre bürgerlichen Rechte und Ehren verlor sie für fünf Jahre. Nach Erfüllung der Zuchthausstrafe sollte sie in die Heimatgemeinde Schattdorf zur Beaufsichtigung und Eingrenzung überführt werden. Alle Prozess- und Gerichtskosten gingen zu Lasten der Angeklagten.¹⁵³

Bei den übrigen ledigen Frauen konnten die Ermittlungen den Verdacht auf eine absichtliche Kindstötung nicht erhärten oder die beschuldigten Kindsmörderinnen wurden durch die ärztlichen Leichenbefunde entlastet, die festhielten, dass die Säuglinge tot geboren wurden. Die angeklagten Frauen wurden nach dem geltenden Paternitätsgesetz verurteilt, wobei die zentralen Anklagepunkte auf Unzucht, Verheimlichung der Schwangerschaft und/oder der Niederkunft sowie auf fahrlässige Tötung lauteten. Die Frauen erhielten zur Strafe Geldbussen zwischen 15 Gulden, respektive 30 Franken und 300 Franken, je nachdem, welcher Vergehen sie sich schuldig gemacht hatten. Katharina Gamma wurde zusätzlich bestraft, weil sie zur Entbindung den Kanton verlassen hatte.¹⁵⁴

Unaufgeklärt blieb einzig ein Leichenfund in Flüelen von 1886, weil die der Tat verdächtige fremde Kellnerin bereits abgereist war, als das tote Kind entdeckt wurde. Die ärztliche Obduktion ergab, dass es sich dabei mit grösster Wahrscheinlichkeit um eine Totgeburt gehandelt haben dürfte.¹⁵⁵

Eine besondere Kategorie stellen die vier Todesfälle von Kindern von Ehepaaren dar. Der Verhörer kam in seinen Untersuchungen zum Schluss, dass es sich dabei um böse Gerüchte wie im Fall des Ehepaars Z'graggen¹⁵⁶ oder um

¹⁵¹ StAUR, GG-11 2/65.

¹⁵² StAUR, GG-12 2/232-234.

¹⁵³ StAUR, GG-12 2/337-338.

¹⁵⁴ StAUR, GG-13 27/108.

¹⁵⁵ StAUR, G-300-11/2, Bd. 22, Nr. 477 (1886).

¹⁵⁶ Der Regierungsrat beschloss an seiner Sitzung vom 22. Februar 1858, den Untersuch gegen das Ehepaar Z'graggen wegen «Unstatthaftigkeit des verbreiteten Gerüchtes» ad Acta zu legen. StAUR, RR 98/126; vgl. auch StAUR, G-300-11/2, Bd. 32, Nr. 708 (1858).

«unglückliche» Unfälle gehandelt habe. Diese Untersuchungsergebnisse widerspiegeln sich in den milden Strafen: Die Frau von Joseph Hermann, deren Tochter wahrscheinlich an den Folgen eines Treppensturzes gestorben ist, erhielt 1816 vom Landammann einen Verweis wegen Kindsmisshandlung.¹⁵⁷ Das Ehepaar Indergand musste sich 1876 «wegen Fahrlässigkeit gegen das Leben des Kindes» vor dem Bezirksgericht verantworten. Die Mutter Josepha Indergand wurde beschuldigt, den Säugling während des Schlafes erdrückt zu haben. Die verhöramtliche Untersuchung konnte jedoch kein absichtliches Vergehen beweisen, weswegen das Ehepaar nur für die Gerichts- und Untersuchungskosten aufkommen musste.¹⁵⁸ Auch bei Melchior Riser und seiner Frau, die im Jahr 1807 der Kindserdrückung angeklagt waren, führten die Abklärungen des Verhörrichters zu keinem eindeutigen Ergebnis.¹⁵⁹ Die Gerichte verhängten gegen Ehepaare in der Regel geringe Strafen. Freisprüche waren nicht selten, weil den Ehepaaren eine vorsätzliche Handlung nicht bewiesen werden konnte. Zudem wollten die Richter den Eltern auch keine bösen Absichten unterstellen.¹⁶⁰

Zusammenfassend gilt, dass sich der Verdacht auf eine absichtliche Kindstötung in der Mehrheit der Fälle nicht beweisen liess oder sich im Lauf der Untersuchungen zerschlagen hat. Es wurden weit mehr Frauen wegen einer heimlichen Geburt als wegen Kindstötung verurteilt. Viele Säuglinge wurden als Folge einer unvorsichtigen und schlechten Behandlung tot geboren oder starben kurz nach der Geburt. Häufig betroffen waren Frauen, die bei der Geburt alleine waren und auf die Hilfe einer Hebamme verzichteten. Die Mütter überliessen ihre Kinder einfach dem Schicksal.¹⁶¹

Bei den einzelnen Strafmassen fällt die grosse Spannweite auf. Die Urteile reichen von einem Verweis, über ein einfaches Unzuchtvergehen mit einer Geldbusse von 15 Gulden bis hin zum Kindsmord mit Todesurteil. Eine Tendenz in Richtung Strafmilderung, die auf ein Verständnis für die schwierige Situation der Frauen schliessen würde, lässt sich nicht feststellen. Einzig bei den verurteilten Kindsmörderinnen berücksichtigte das Gericht die psychische Verfassung der Frau nach der Geburt, was sich positiv auf das Strafmass auswirkte.

3. SOZIALE UND GESELLSCHAFTLICHE URSACHEN VON KINDSTÖTUNGEN

Was waren das für Frauen, die sich des Kindsmords verdächtig gemacht hatten?¹⁶² Welche Folgen hatte eine uneheliche Schwangerschaft im 19. Jahrhundert für die betroffene Frau? Wie reagierte das soziale Umfeld gegenüber den schwangeren Frauen? Das folgende Kapitel versucht Antworten auf diese Fragen

¹⁵⁷ StAUR, G-300-II/1, Bd. 10, Nr. 275 (1816); StAUR, RR 39/89.

¹⁵⁸ G-300-II/2, Bd. 20, Nr. 432 (1876); StAUR, GG-13 26/145.

¹⁵⁹ StAUR, G-300-II/1, Bd. 17, Nr. 480 (1807).

¹⁶⁰ Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 42.

¹⁶¹ Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 37.

¹⁶² Nähere Angaben zu Andreas Dittli, der als einziger Mann wegen Kindsmords verurteilt wurde, finden sich im Kapitel 3.3.2.

zu geben. Dabei soll die Auswertung der soziobiographischen Daten der Angeklagten zeigen, ob es hinsichtlich der Kindstötungen ein bestimmtes Personenprofil gab. Weiter wird die Rolle der Paarkonstellation und das Verhalten der Kindsväter gegenüber den Frauen genauer betrachtet. Abschliessend liefern die verurteilten Kindsmörderinnen Rosa Stadler und Josepha Baumann sowie der Kindsmörder Andreas Dittli mit ihren genannten Motiven mögliche Erklärungsansätze für ihre Taten.

Die Entscheidung der Frau, ihr Kind zu töten, hing nicht nur von persönlichen Gründen ab, sondern auch von den Reaktionen und Verhaltensweisen der Familie und des weiteren sozialen Umfeldes wie Nachbarschaft und dörfliche Gemeinschaft. Nicht zuletzt bildeten auch Gesetze in einem übergeordneten Rahmen Bedingungen, die Kindstötungen begünstigen konnten.

3.1 Die Urner Gesellschaft im 19. Jahrhundert

Uri war im 19. Jahrhundert von einer bäuerlichen Gesellschaft bewohnt, die von Armut und Unterbeschäftigung gezeichnet war. Bei der Pauperisierung der Gesellschaft spielten verschiedene Faktoren zusammen. Häufig auftretende Naturereignisse und nur schwer kontrollierbare wirtschaftliche Entwicklungen trugen ebenso zur Verarmung des Volkes bei wie ein starkes Bevölkerungswachstum und die niedrige landwirtschaftliche Produktivität.¹⁶³ Da die Mehrzahl der Urner ihren Unterhalt als Bauern und Viehzüchter verdienten,¹⁶⁴ lebten viele in bescheidenen Verhältnissen.¹⁶⁵ In welcher Grössenordnung sich die Armut bewegte, machen die zeitgenössischen Aufzeichnungen des Landschafters Karl Florian Lusser deutlich. Er gibt für die erste Hälfte des 19. Jahrhunderts rund ein Sechstel der 13 000 Einwohner Uris als Empfänger von Almosen an.¹⁶⁶ Die Armen bildeten somit die grösste Bevölkerungsgruppe in der Urner Gesellschaft.

Finanziell besser ging es der Mittelschicht, welcher Regierungsbeamte, Wirte, Vieh- und Weinhändler sowie angesehene Handwerker angehörten. Die lukrativsten Posten lagen jedoch in den Händen der Oberschicht.¹⁶⁷ Im Laufe der Zeit hatte sich nämlich in Uri «eine kleine Elite führender Familien» herausgebildet, deren Angehörige die «Schlüsselpositionen in Staat, Wirtschaft und Militär» besetzten.¹⁶⁸ Diese exklusive Sozialgruppe der Magistratenfamilien hielt sich

¹⁶³ Vgl. ARNOLD, Almosen, S. 251.

¹⁶⁴ Noch 1899 schrieb der Urner Regierungsrat in seinem Rechenschaftsbericht: «So ist doch der Kanton Uri vorwiegend eine traute Heimath für ein schlichtes und biederer Volk von Landwirthen, Hirten und Äplern und wird es voraussichtlich noch lange bleiben.» Rechenschaftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Uri in den Jahren 1898 und 1899, Altdorf 1900, S. 30.

¹⁶⁵ Vgl. ZURFLUH, Steinige Pfade, S. II.

¹⁶⁶ Vgl. LUSSER, Landeskunde, S. 26. Kurt Zurfluh geht davon aus, dass im gleichen Zeitraum von 2850 Urner Familien und Haushaltungen rund 530 bedürftig waren. Vgl. ZURFLUH, Steinige Pfade, S. 18.

¹⁶⁷ Vgl. ZURFLUH, Steinige Pfade, S. 65.

¹⁶⁸ BIELMANN, Lebensverhältnisse, S. 192.

während mehrerer Jahre weitgehend unangefochten an der Spitze der gesellschaftlichen Hierarchie. Geographisch konzentrierte sich die Urner Elite, deren Herrschaftsstruktur durchaus mit derjenigen des städtischen Patriziats vergleichbar war, im 19. Jahrhundert auf den Ort Altdorf.¹⁶⁹ Von ihrem Reichtum und ihrer Macht zeugen noch heute die prächtigen Herrenhäuser im Urner Hauptort. Altdorf bildete mit seinen rund 2000 Einwohnern das politische und kulturelle Zentrum. Hier tagten die Ratsversammlungen und die Gerichte.¹⁷⁰

Im Mittelpunkt der Urner Politik im 19. Jahrhundert stand die Landsgemeindedemokratie. Obwohl diese auf rechtlicher und politischer Gleichberechtigung der Landleute basierte, war die Urner Gesellschaft hierarchisch strukturiert, nämlich in «Herren» und «gemeine Leute». Die Urner Elitefamilien waren es, die nicht zuletzt wegen ihres Reichtums und der höheren Schulbildung beinahe alle bedeutenderen Ämter in der Regierung, Verwaltung und Gerichtsbarkeit besetzten. Nicht vergessen werden darf auch deren überproportionales Gewicht in den Räten und Kommissionen. Die Macht der «Herren» wurde durch die Vermischung der Gewalten in Räten und Gerichten begünstigt und durch die Ämterkumulation verstärkt.¹⁷¹ Einige wenige Familien teilten sich somit in Uri die massgebenden Ämter wie dasjenige des Landammanns, des Landesstatthalters, des Landessäckelmeisters oder des Landeshauptmanns.¹⁷²

3.2 *Die angeklagten Frauen und ihr soziales Milieu*

Das Delikt des Kindsmords gilt in der historischen Kriminalitätsforschung als typisch weibliches Verbrechen. Auch in Uri im 19. Jahrhundert wurden überwiegend Frauen des Kindsmords verdächtigt. Um über diese Frauen ein Bild zu gewinnen, wurden die in den Verhörprotokollen enthaltenen soziobiographischen Angaben wie Alter, Zivilstand, Beruf und Herkunft der Frauen ausgewertet. Dabei wurden nur die Daten der ledigen Frauen berücksichtigt, weil die Angaben zu den verheirateten Frauen sehr lückenhaft sind und deshalb keine sinnvolle Auswertung zulassen. (Abb. 3)

Aus der Einsichtnahme in die Daten der ledigen Frauen ist es problematisch, zum Persönlichkeitsbild verallgemeinernde Aussagen zu machen, weil anzunehmen ist, dass es sich bei den registrierten Fällen nur um einen Ausschnitt der in

¹⁶⁹ Vgl. ARNOLD, Almosen, S. 13, 122–123.

¹⁷⁰ Vgl. ZURFLUH, Steinige Pfade, S. 248.

¹⁷¹ Vgl. ARNOLD, Almosen, S. 125.

¹⁷² Urs Kälin zeigt in seiner Dissertation über die Urner Magistratenfamilien auf, dass nur wenige Familien die Möglichkeit hatten, in die Machtzentren vorzudringen. Für den Zeitraum von 1803–1847 hatten die beiden Familien Schmid und Müller nahezu die Hälfte der vorsitzenden Ämter inne. Die Gesamtheit der «vorsitzenden Herren» setzte sich für den gleichen Zeitraum aus nur 12 Familien zusammen, obwohl theoretisch Mitglieder aus 110 Familien wählbar waren. Vgl. KÄLIN, Urner Magistratenfamilien, S. 269; ARNOLD, Almosen, S. 126.

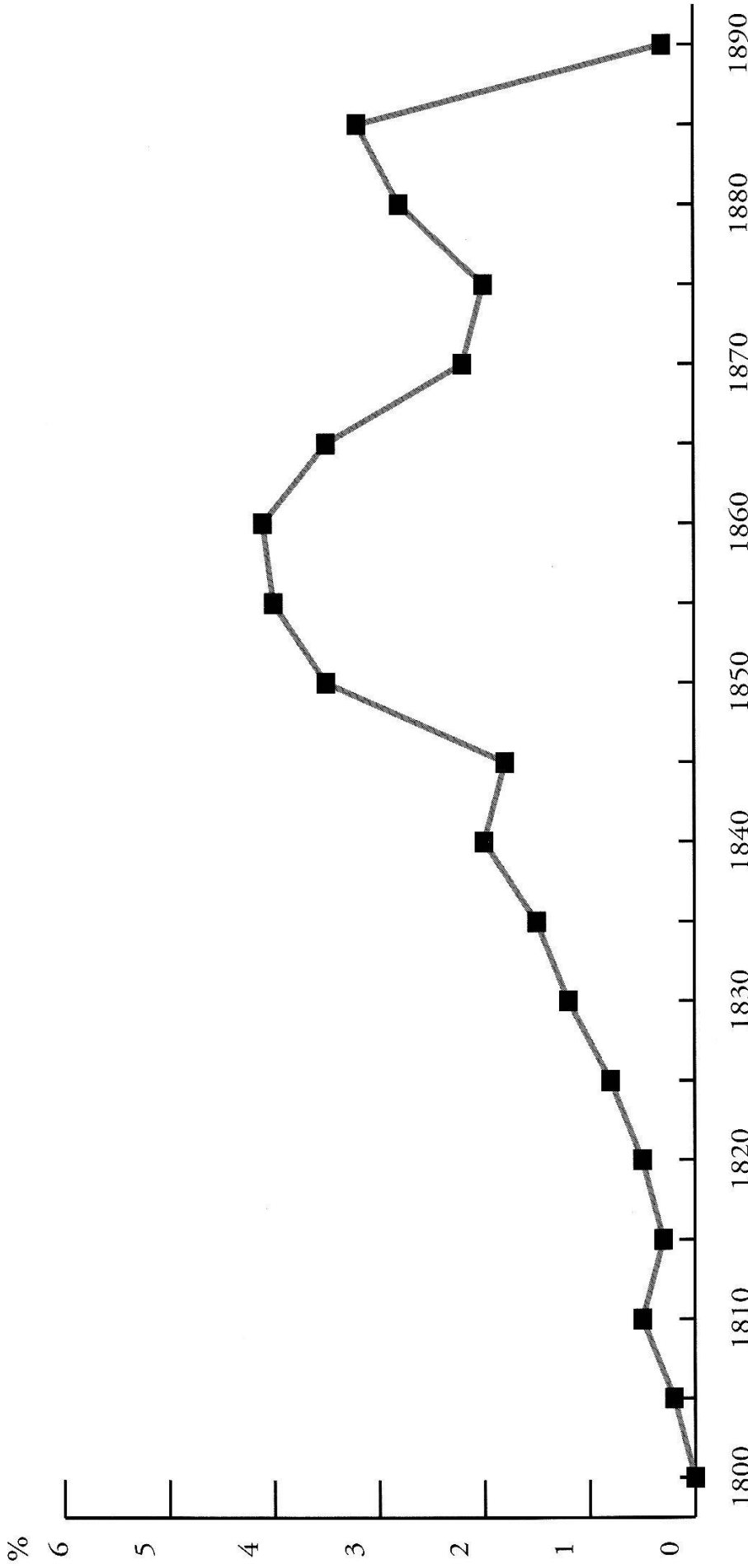


Abb. 3: Anteil der Paternitätsfälle im Kanton Uri von 1803 bis 1888 (Jahrfünft).
 Datenquelle und Datenbasis: Historische Statistik der Schweiz. Herausgegeben von Heiner Rützmann-Blickenstorfer. Zürich 1996. Eigene Berechnungen von Irene Amstutz anhand der Verhörakten zu den Paternitätsfällen 1803-1920. StAUR G-300-II/4. Die Kurve gibt den Anteil nichtehelicher Geburten an allen Geburten wieder. Da die Geburtenzahlen der Jahre 1803 bis 1840 nicht vorlagen, wurden sie aus dem Durchschnitt der Jahre 1840 bis 1850 berechnet. Aus dem Bestand der Paternitätsfälle wurden nicht berücksichtigt: Fälle, bei denen klar ersichtlich war, dass eine Verheiratung vor der Geburt stattgefunden hatte und Fälle, die zwar als Paternitätsfälle abgelegt worden waren, bei denen es sich aber um Beschaffungen von Heimatscheinern o. ä. handelte. Weiter zählte Irene Amstutz nichteheliche Schwangerschaften aus dem Bestand der Verhörakten StAUR G-300-II/1 (1803-1850) und G-300-II/2 (1850-1888) dazu, die dort aufgrund von Kindsmordverdacht, Gewaltdelikten o. ä. zugeordnet worden waren. AMSTUTZ, Geisstoniseppi, Anhang.

Wirklichkeit begangenen Taten handelt.¹⁷³ Gewisse Tendenzen können aber durchaus festgestellt werden.

3.2.1 *Beruf, soziale Herkunft, Alter, Kindsväter*

Die untersuchten Urner Gerichtsakten zeigen deutlich, dass das Verhöramt hauptsächlich gegen Frauen aus der Unterschicht wegen Verdachts auf Kindstötung ermitteln musste. Von insgesamt vierzehn Frauen, deren Tätigkeiten in den Akten verzeichnet sind, arbeiteten zwölf als Dienstmägde bei fremden Leuten. Der grösste Teil war in der Landwirtschaft tätig. Zwei Frauen hatten eine Stelle in einem Wirtshaus, je eine war als Dienstmagd bei einem Säger und bei vornehmen Familien angestellt. Zwei Frauen verdienten sich vorübergehend ihren Unterhalt auch als Fabrikarbeiterinnen. Eine Frau half auf dem Hof ihres Vaters mit und arbeitete zwischendurch als Tagelöhnerin auf einem fremden bäuerlichen Betrieb. Eine andere Magd lebte noch bei ihren Eltern, wo sie im familieneigenen Wirtshaus beschäftigt war.

Dienstmägde waren in der Regel für eine bestimmte Zeit angestellt und wechselten die Arbeitsstelle je nach Angebot und sozialer Lage. Mehrere Dienstherren und verschiedene Arbeitsplätze stellten keine Besonderheit im Leben einer Magd dar.¹⁷⁴ Eine solch typische Mägdelaufbahn wies auch Josepha Arnold aus Bürglen aus. Wie aus den Verhören hervorgeht, arbeitete sie im Jahr 1858 als Magd im Restaurant «Falkenburg» in Rapperswil. Danach trat sie für ein Jahr beim Tierarzt Schmid in Altdorf in den Dienst, bis sie am 1. Mai 1859 zum Altdorfer Bierbrauer Aschwanden wechselte. Als sie nach Beendigung dieses Arbeitsverhältnisses in Uri keine Stelle mehr fand, beauftragte sie ihren Freund, der als Bäckergehilfe in einem Basler Kornmagazin arbeitete, ihr eine Stelle in der Stadt zu besorgen. Vom Oktober 1859 bis zur Entbindung im Januar 1860 arbeitete sie dann in einer Basler Seidenfabrik.¹⁷⁵

Zum Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft hatten noch zwei weitere Frauen ausserhalb von Uri eine Arbeitsstelle angenommen. Paulina Megnet verdiente sich ihren Unterhalt als Dienstmagd bei vornehmen Familien in Rom und in Lugano und Karolina Planzer war als Bauernmagd in Schönenberg, Kanton Zürich, angestellt.¹⁷⁶ Die übrigen Frauen fanden eine Stelle als Magd in den Gemeinden, in denen sie wohnten, oder in Nachbargemeinden.

Zur sozialen Herkunft der Frauen, d.h. zur sozialen Stellung bzw. wirtschaftlichen Lage der Eltern, enthalten die meisten Verhörprotokolle keine oder nur wenige Hinweise. Konkrete Angaben zu den Eltern der Frauen liegen bloss in vier Fällen vor: Der Vater von Josepha Arnold war Strassenmeister in Bürglen.¹⁷⁷

¹⁷³ In der historischen Kriminalitätsforschung über Kindsmord wird allgemein die These vertreten, dass die bekannten Fälle nur die «Spitze des Eisbergs» darstellen. Vgl. WÄCHTERSCHÄUSER, Verbrechen des Kindesmordes, S. 110; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 72. Zur Problematik des Dunkelfeldes bei Kindsmord siehe MICHALIK, Kindsmord, S. 48–54; SCHWERHOFF, Aktenkundig, S. 50–58.

¹⁷⁴ Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 79.

¹⁷⁵ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

¹⁷⁶ StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1882); G-300-II/4, Bd. 12 (1870).

¹⁷⁷ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

Die Eltern von Rosa Stadler führten ein Wirtshaus in Schattdorf.¹⁷⁸ Eine sozial angesehenere Position nahm der Vater von Paulina Megnet ein, der Tierarzt in Altdorf war.¹⁷⁹ In der Funktion als amtierender Bezirksrat von Wassen ist mit dem Vater von Katharina Gamma auch noch ein Mitglied aus der Politik vertreten.¹⁸⁰ In den restlichen Fällen lassen sich anhand der in den Gerichtsakten aufgeführten Zeuginnen und Zeugen Rückschlüsse auf die soziale Herkunft der Frauen schliessen. Diese stammten mehrheitlich aus einem bäuerlichen Umfeld, was auf eher einfache Lebensverhältnisse hindeutet.

Da der Verhorrichter zu Beginn des Verhörprotokolls meistens die Personalien der Angeklagten aufgenommen hat, ist das Alter aller Frauen bekannt. Teilweise sind die Angaben jedoch etwas ungenau, weil die Frauen selber nicht exakt wussten, wie alt sie waren, wie etwa Maria Josepha Regli, deren Alter zwischen 16 und 18 Jahren angegeben wird. Sie war zugleich die jüngste Frau, gegen die eine Untersuchung wegen Kindstötung geführt wurde.¹⁸¹ Die älteste Frau war 36 Jahre alt. Mit 31 und 32 Jahren waren nur noch zwei weitere Frauen über 30 Jahre alt. Die grösste Altersgruppe – sieben Frauen – machten die 20- bis 25-jährigen Frauen aus. Drei Frauen zählten zwischen 26 und 30 Jahren. Das durchschnittliche Alter der Frauen lag bei rund 25 Jahren.

Verglichen mit dem durchschnittlichen Heiratsalter¹⁸², das bei den Frauen wenig unter 24 Jahren lag, kann den beschuldigten Kindsmörderinnen keine sittliche Verwahrlosung und Hurerei vorgeworfen werden. Im Gegenteil, denn nach der Ansicht von Richard van Dülmen und Otto Ulbricht verhielten sie sich «entsprechend dem alten traditionellen Heiratsmuster», bei dem sexueller Verkehr vor der Ehe in den Unterschichten und im Gesindemilieu weit verbreitet war.¹⁸³

Der Vorwurf, die Frauen hätten ein ausschweifendes Leben geführt, wird auch durch die Wahl der Kindsväter widerlegt. Die Frauen hatten sich nämlich die Männer aus der gleichen sozialen Schicht ausgewählt, der sie angehörten.¹⁸⁴ Durch dieses Verhalten bewiesen sie, dass sie sich auf der Suche nach einem geeigneten Partner an bestimmte gesellschaftliche Normen hielten. Die meisten Kindsväter waren in der Landwirtschaft tätig, wobei die Knechte die grösste Gruppe stellten. Zwei Frauen hatten ein Verhältnis mit dem Sohn des Bauern und eine mit dem Bauern selbst, bei denen sie als Mägde angestellt waren. Wei-

¹⁷⁸ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

¹⁷⁹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1882).

¹⁸⁰ StAUR, G-300-II/4, Bd. 6 (1877).

¹⁸¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 13 (1846).

¹⁸² Vgl. BIELMANN, Lebensverhältnisse, S. 42–43.

¹⁸³ Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 84; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 33.

¹⁸⁴ Zugleich wird die von Gustav Radbruch aufgestellte These, dass die Frauen Opfer von sexueller Ausbeutung durch die Oberschicht wurden, für den Kanton Uri widerlegt. Vgl. RADBRUCH/GWINNER, Geschichte des Verbrechens, S. 243; siehe ferner VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 84.

ter waren unter den Kindsvätern zwei Bäckergehilfen, ein Fuhrmann, ein Zigarrenfabrikant¹⁸⁵ und ein Pfarrhelfer¹⁸⁶.

Wenn wir nun die einzelnen Daten aus den Gerichtsakten für Uri im 19. Jahrhundert zusammentragen, ergibt sich folgendes typisches Täterinnenprofil: Die Frau war ledig, ihr Durchschnittsalter lag bei 25 Jahren und sie gehörte der Unterschicht an. Ihren Unterhalt verdiente sie sich als Dienstmagd.

3.2.2 *Familie, Nachbarschaft und Dorfgemeinschaft*

Wie aus den aktenkundigen Fällen hervorgeht, waren die meisten Schwangerschaften bekannt gewesen oder aber es hegten die Familienangehörigen, die Nachbarn oder das Mitgesinde zumindest einen Verdacht, dass eine ledige Frau schwanger sein könnte. Das Dorf hatte ein Interesse, zu wissen, welche ledigen Frauen schwanger waren, weil ein uneheliches Kind eine finanzielle Belastung für die Gemeinschaft bedeuten konnte. Wenn der Vater nicht bekannt war oder die Frau für den Unterhalt des Kindes nicht sorgen konnte, war das Armenwesen der Gemeinde zur Unterstützung verpflichtet. Die Ressourcen eines Dorfs waren jedoch beschränkt, und die Gemeinde konnte nicht beliebig viele Kinder unterstützen.¹⁸⁷ Die Dorfgemeinschaft warf also ein besonderes Augenmerk auf unverheiratete Personen. Sie registrierte genau, wer mit wem näheren Kontakt pflegte. Die Vermutung liegt somit nahe, dass die Leute den Vater kannten und dass sie überdies wussten, bei welchem Anlass und in welcher Umgebung das Kind gezeugt wurde. Die Beziehungen wurden dadurch zu einer öffentlichen Angelegenheit.¹⁸⁸

Während die Dorfgemeinschaft bei der Anzeige von unehelichen Schwangerschaften eine gewisse Passivität zeigte, wurde sie aktiv, sobald eine Kindsleiche gefunden worden war. Es entstanden sehr schnell Gerüchte, die den Verdacht auf eine mögliche Person lenkten. Das Gerede – in der dörflichen Gesellschaft im 19. Jahrhundert eine Form der Kommunikations- und Wissensweitergabe¹⁸⁹ – breitete sich aus und sammelte sich dort, wo die Menschen zusammenkamen. So erzählte der Dorfvoigt Z'graggen in der Wirtsstube der Familie Stadler in Schattendorf, «dass Kinder, die den Masken nachgingen [...] ein todes Kind im Bach gefunden haben».¹⁹⁰

¹⁸⁵ StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1882). Laut dem Verhörprotokoll hatte der Zigarrenfabrikant bei der gleichen Familie in Rom Kost und Logis, bei der Paulina Megnet als Dienstmagd ihren Unterhalt verdiente. Wahrscheinlich handelte es sich dabei um einen einfachen Arbeiter, der in der Zigarrenproduktion tätig war.

¹⁸⁶ Über den Pfarrhelfer von Wassen, den Kindsvater von Katharina Gamma, steht in den Kommissariatsakten geschrieben: «Von der ersten Zeit an hat er ein skandalöses Leben geführt. Eine Tochter von 18 Jahren hat er zu verführen gewusst, hat dadurch namenloses Weh über eine brave, angesehene Familie gebracht. Jetzt ist er in den altkath. Staatsdienst von Genf getreten.» StAUR, P-85/2534. Auffällig ist, dass Katharina Gamma während ihrer Schwangerschaft den Kanton Uri verliess und eine Stelle in Genf annahm. War sie dem Pfarrhelfer nachgereist? StAUR, G-300-II/4, Bd. 6 (1877).

¹⁸⁷ Vgl. SCHULTE, Dorf im Verhör, S. 173.

¹⁸⁸ Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 180, SCHULTE, Dorf im Verhör, S. 169 und RYTER, Es geht Niemand etwas an, S. 127.

¹⁸⁹ Vgl. SCHULTE, Bevor das Gerede zum Tratsch wird, S. 71.

¹⁹⁰ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

Die meisten Familienangehörigen und Arbeitgeber stritten in den Verhören ab, etwas von der Schwangerschaft bemerkt zu haben. Typisch ist die Aussage der Bäuerin Theresia Arnold über Josepha Baumann, die als Tagelöhnerin auf ihrem Hof gearbeitet hatte: «Wir bemerkten nie etwas von ihrer Schwangerschaft, & sie sagte auch nichts.»¹⁹¹ Bei einer Antwort handelte es sich mehr um einen Schutzmechanismus als um die Wahrheit. Die Leute wussten, dass sie sich strafbar machten, wenn sie eine ihnen bekannte Schwangerschaft nicht bei den Behörden anzeigten. Die gleiche Bäuerin, die angab, die Schwangerschaft ihrer Magd nicht bemerkt zu haben, soll Josepha Baumann vorgeworfen haben, dass «ich doch eine Breite [habe], man möchte glauben, ich sei ein Weib».¹⁹² Aus dieser Bemerkung wird deutlich, dass die körperlichen Veränderungen – wie das Anschwellen von Leib und Brüsten und das Ausbleiben der Menstruation¹⁹³ – von der Umwelt durchaus beobachtet und registriert worden sind.¹⁹⁴ Auch dem Mitgesinde blieb eine Schwangerschaft nicht verborgen. Über den körperlichen Zustand von Agatha Ziegler sagten verschiedene Frauen, die mit ihr gemeinsam auf dem Feld arbeiteten, dass sie «aus ihrer fetten Leibesbeschaffenheit den Verdacht schöpften, sie möchte schwanger sein».¹⁹⁵

Konfrontiert mit den Fragen der Mitmenschen, stritten die Frauen in der Regel ab, dass sie schwanger waren. «Ich hatte zwar schon früher ihr angesehen, dass sie schwanger sei, aber da wollte sie es nie gelten lassen», beschrieb die Schwägerin das Verhalten von Margaretha Furger.¹⁹⁶ Andere Frauen wichen den Fragen über eine Schwangerschaft aus, indem sie ihren Zustand als Folge einer Blutschwäche oder eines verschleimten Magens erklärten.¹⁹⁷ Eine weitere Möglichkeit, die Mitmenschen im Ungewissen über die Schwangerschaft zu lassen, bot die damals aktuelle Kleidermode. Die vielen Unterröcke und das Korsett erlaubten es den Frauen, den Umfang des Körpers geschickt zu kaschieren.

Auch wenn die Nachbarschaft und das Dorf von den Schwangerschaften wussten, blieb diese Erkenntnis auf der Ebene von Vermutung und Verdacht. Otto Ulbricht sieht darin ein «Halbwissen», das auf Beobachtung und Kommunikation basierte. Indem die Frauen ihre Schwangerschaften leugneten, vermieden sie, dass aus den Beobachtungen und Vermutungen eindeutige Tatsachen wurden. Die Bemerkungen in ihrem Umfeld machten jedoch den Frauen klar,

¹⁹¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

¹⁹² StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

¹⁹³ Die Menstruation war nicht wie heute eine private Angelegenheit der Frauen, sondern das Dorf wachte darüber, indem die Frauen ihre gewaschenen Stoffbinden in der Öffentlichkeit zum Trocknen aufhängen. Wo die Menstruation ein Vorgang war, von dem die Gemeinschaft Kenntnis hatte, da blieb auch ihr Aussetzen nicht unbemerkt. Vgl. TÖNGI, *Im Zeichen der Geburt*, S. III.

¹⁹⁴ Diese körperlichen Veränderungen konnten im 18./19. Jahrhundert Indizien für eine Schwangerschaft sein, galten aber noch lange nicht als sicheren Beweis für eine Schwangerschaft. Zur Diagnostik und Wahrnehmung von Schwangerschaften vgl. LORENZ, *Schwangerschaftswahrnehmungen*, S. 102–104, FISCHER-HOMBERGER, *Medizin vor Gericht*, S. 222–228 und STUKENBRÖCK, *Zeitalter der Aufklärung*, S. 102–105.

¹⁹⁵ StAUR, G-300-II/4, Bd. 17 (1854).

¹⁹⁶ StAUR, G-300-II/2, Bd. 13, Nr. 300 (1856).

¹⁹⁷ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

dass bestimmte Vermutungen über ihren Zustand in der Öffentlichkeit zirkulierten und dass sie weiter beobachtet wurden.¹⁹⁸

Die Familienmitglieder und auch das nähere soziale Umfeld gaben sich mit den Antworten der zur Rede gestellten Frauen zufrieden und vermieden es, die Schwangerschaft «offiziell» wahrzunehmen. Durch ihr Stillschweigen billigten sie die Verheimlichung der Schwangerschaft und begünstigten die verheimlichte Niederkunft und im schlimmsten Fall die Kindstötung.¹⁹⁹

Das soziale Umfeld trat auch ins Rampenlicht, wenn es um die Untersuchung der Mittäterschaft ging. Der Verhörer befragte in erster Linie die weiblichen Familienangehörigen und die Frauen vom Arbeitsplatz über die Schwangerschaft und die Geburt der angeklagten Frauen. Die Männer wurden selten verhört, weil die Geburt eines Kindes hauptsächlich Frauensache war.²⁰⁰ Da die schwangeren Frauen vielfach im gleichen Zimmer wie ihre Schwester oder eine Nebenmagd schliefen, wenn nicht sogar im gleichen Bett, spielten deren Wahrnehmungen von der Entbindung eine wichtige Rolle. Keine dieser Frauen hatte jedoch etwas von der Geburt ihrer Zimmermitbewohnerin mitbekommen, weil die schwangeren Frauen bei der Geburt entweder das Zimmer verliessen²⁰¹ oder die Mitbewohnerin fortschickten, um ihnen zur Linderung der Schmerzen Tee zu kochen oder warme Tücher zu holen²⁰².

Nur wenige Frauen waren bei der Entbindung nicht alleine. Dabei erhielten sie Hilfe von ihren Müttern²⁰³ oder der Dienstherrin²⁰⁴. Einzig Karolina Planzer wurde bei der Geburt von ihrem Kindsvater unterstützt. Diese Situation war eine Ausnahme, weil sie sich mit ihm alleine unterwegs befand und niemand anders da war.²⁰⁵ Bei Agatha Ziegler kam die Mutter erst hinzu, als die Geburt bereits vorüber war. Sie leistete ihrer Tochter Hilfe, indem sie die Nabelschnur löste und das Kind versorgte.²⁰⁶ Die Mutter von Margaretha Moutter versuchte die Geburt ihrer Tochter zu vertuschen. Sie übergab die Kindsleiche nachts dem Totengräber, damit er diese heimlich auf dem Friedhof bestattete. Dabei soll sie ihm angegeben haben, dass es sich beim Leichnam um ein totgeborenes Kind von einer protestantischen Frau gehandelt habe.²⁰⁷

¹⁹⁸ Vgl. ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 116–117.

¹⁹⁹ Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 129.

²⁰⁰ Claudia Töngi hält für Uri fest, dass die Männer bei der Geburt nicht erwünscht gewesen waren. Auf abgelegenen Bauernhöfen ohne Elektrizität und fliessendes Wasser mussten die Hebammen aber häufig auf die Hilfe der Männer zurückgreifen, indem sie ihnen warmes Wasser holen oder das Licht halten mussten. Vgl. TÖNGI, Ort des weiblichen Körpers, S. 263–264.

²⁰¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1881).

²⁰² StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

²⁰³ StAUR, G-300-II/4, Bd. 13 (1846); G-300-II/2, Bd. 13, Nr. 300 (1856); G-300-II/4, Bd. 12 (1881).

²⁰⁴ StAUR, G-300-II/4, Bd. 15 (1869).

²⁰⁵ StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1870).

²⁰⁶ StAUR, G-300-II/4, Bd. 17 (1854).

²⁰⁷ StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1881). Die Mutter von Margaretha Moutter wurde vom Bezirksgericht wegen Mitwisserschaft und Begünstigung der Verheimlichung der Schwangerschaft sowie wegen fahrlässiger Tötung zu einer Busse von 50 Gulden verurteilt. Die übrigen Frauen, die ihren Töchtern oder der Dienstmagd bei der Geburt halfen, erhielten keine Strafe.

3.3 *Das Paar und seine Beziehungsstruktur*

Die Untersuchungen wegen Kindsmordverdachts geben uns einen Einblick in die Beziehungen der angeklagten Frauen und Männer zu ihren Partnern und Partnerinnen. Die Art der Paarkonstellation spielte eine nicht zu unterschätzende Rolle, bei der Frage, ob eine Frau den einzigen Ausweg in einem Kindsmord sah. Auch das Verhalten des Kindsvaters, nachdem die Frau ihm die Schwangerschaft angezeigt hatte, konnte das Handeln der werdenden Mutter beeinflussen.

In welchem Verhältnis die Partner zueinander standen, erfahren wir vorwiegend aus der Sicht der Frauen. Wie die Männer die Beziehung erlebten und welchen Stellenwert sie ihr beimassen, interessierte den Verhörer weniger. Seine Fragen an die Männer kreisten vorwiegend um die Klärung der Vaterschaft. Hinzu kommt, dass sich einige Kindsväter zum Zeitpunkt der Verhöre nicht mehr in der Gegend aufhielten und somit schlecht befragt werden konnten.

Die Paarkonstellationen aus meinem Quellenmaterial lassen sich in vier verschiedene charakteristische Beziehungstypen einteilen: 1. symmetrische Beziehungen zwischen sozial gleichgestellten Partnern, 2. asymmetrische Beziehungen zwischen Personen mit ungleicher sozialer Position, 3. flüchtige Kontakte, die auf wenigen Sexualkontakten basierten und 4. verheiratete Paare.

3.3.1 *Symmetrische Beziehungen: Mägde und Knechte*

Verbindungen zwischen Mägden und Knechten, die einen gemeinsamen Arbeitsplatz hatten oder in demselben Dorf wohnten, stellen in meinen Quellen die häufigsten Beziehungen dar. Diesen Paaren war die soziale Homogenität gemeinsam, das heisst sowohl Knecht als auch Magd stammten aus der nicht oder nur wenig besitzenden Schicht eines Dorfs. Der gemeinsame Lebens- und Arbeitsalltag auf einem landwirtschaftlichen Betrieb oder in einem Gewerbebetrieb ermöglichte gegenseitige Kontakte. Gerade bei der Arbeit auf dem Bauernhof gab es keine strikte Trennung zwischen Knechten und Mägden. Sowohl Frauen als auch Männer arbeiteten im Stall und auf den Feldern, jeder in seinem geschlechtsspezifischen Arbeitsbereich.²⁰⁸

Beziehungen zwischen Mägden und Knechten waren meistens sehr flüchtig, weil ihr einziges verbindendes Element aus dem Zusammenwohnen beim gleichen Arbeitgeber bestand. Wechselte ein Partner die Arbeitsstelle oder zog er aus dem Dorf, bedeutete dies vielfach das Ende der Liebesbeziehung. Eine innere Bindung, die durch Trennungsängste oder Zukunftspläne geprägt ist, scheint es in solchen Beziehungen eher selten gegeben zu haben.²⁰⁹ Das Liebesverhältnis zwischen dem Hausgesinde reduzierte sich rein auf den sexuellen Geschlechtsverkehr, der nicht selten als sexuelle Nötigung oder eine Art Vergewaltigung bezeichnet werden kann.²¹⁰ Aus der Aussage der 22-jährigen Tagelöhnerin Josepha Baumann wird deutlich, in welchem Ausmass sie vom 28-jährigen Knecht

²⁰⁸ Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 139; SCHULTE, Dorf im Verhör, S. 144.

²⁰⁹ Vgl. SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 122.

²¹⁰ Vgl. BREIT, Voreheliche Sexualität, S. 217.

Alois Schuler sexuell missbraucht wurde. Durch den gemeinsamen Arbeitsplatz war es für sie schwierig, sich seinen Nachstellungen zu entziehen: «Er missbrauchte mich dann zuerst im vorigen Herbst einmal im Obergaden [...] & dann den Winter hindurch theils im Hausgaden [...], theils in Rathsherr Arnolds Lehmmatter-Gaden [...] & theils in Johann Arnolds Gaden [...] des Morgens beim Viehirten, wobei ich ihm verhilflich sein musste, mehrere Mal, so dass ich die Zahl nicht angeben könnte. [...] Dann geschah es noch während dem Sommer einmal [...] im Stübli am Bett & einmal im Hausgaden am Abend, als wir von der Balm heimfuhren.»²¹¹

Auch die 30-jährige Rosa Stadler beklagte sich, dass sie vom fünf Jahre jüngeren Knecht Michael Müller zum Geschlechtsverkehr gedrängt wurde, obwohl sie ihm gesagt hatte, dass sie sich nicht wohl fühle und er sie nur plagen würde. Ihre Aussage tat er mit dem Spruch beiseite, dass es ihr nachher schon wohler werde.²¹²

Trotz der schwierigen Umstände knüpften viele Frauen ihre Beziehung an die Hoffnung auf eine Heirat. Von insgesamt zehn Beziehungen, die Angaben über Heiratsabsichten enthalten, sagten sechs Frauen aus, dass der Kindsvater ihnen die Ehe versprochen habe.²¹³ Die 24-jährige Paulina Megnet, die während ihres Aufenthalts in Rom schwanger wurde, betonte in ihrem Präliminarverhör, dass «er mir die Ehe [versprach], & zwar bevor wir uns mit einander verfehlten».²¹⁴ Auch Agatha Ziegler folgte der Einladung des Knechts Franz Joseph Roggenmoser, ihn in seiner Kammer zu besuchen, nachdem sie wusste, dass er sie heiraten wollte.²¹⁵

In den Fällen, in welchen die Verhöre der Männer fehlen, ist eine Überprüfung schwer möglich, ob die von den Frauen genannten Eheversprechen tatsächlich immer der Realität entsprachen oder ob es sich dabei um eine weibliche Taktik handelte.²¹⁶ Die Frauen waren sich durchaus bewusst, dass der in der Unterschicht weit verbreitete voreheliche Geschlechtsverkehr weder von der bürgerlichen Schicht noch von der Kirche toleriert wurde. Mit der Angabe eines Eheversprechens versuchten die Frauen, ihr Sexualleben den bürgerlichen Normen anzupassen. Sie hofften, ihrem Handeln dadurch einen legitimen Rahmen zu geben.²¹⁷

²¹¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

²¹² StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

²¹³ In der sozialhistorischen Literatur herrscht heute die allgemeine These vor, dass der grösste Teil der Frauen erst eine Sexualbeziehung einging, wenn ein Eheversprechen vorlag. Vgl. BENKER, Voreheliche Sexualität, S. 11; ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 77; BECK, Illegitimität, S. 137; VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 83.

²¹⁴ StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1882).

²¹⁵ StAUR, G-300-II/4, Bd. 17 (1854).

²¹⁶ Wenn ein Eheversprechen bewiesen werden konnte, musste der Mann die Frau von Gesetzes wegen heiraten. Wenn keine Heirat möglich war, musste er eine Busse von 100 Franken bezahlen, wovon die Hälfte an die betrogene Frau ging. aLb, Bd. 3, S. 212.

²¹⁷ Vgl. ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 77–78.

Ein Heiratsversprechen war aber noch lange keine Garantie für einen Eheschluss. Diese bittere Erfahrung machten alle aktenkundigen Frauen, die zum Zeitpunkt ihrer Schwangerschaft nicht verheiratet waren, denn bei der Entbindung ihrer Kinder waren sie immer noch ledig. Gründe für ein Scheitern der Heiratspläne gab es viele.²¹⁸ Josepha Arnold und Karolina Planzer konnten ihre Partner aus finanziellen Gründen nicht heiraten.²¹⁹ Andere Frauen verloren den Kontakt zu ihren Kindsvätern, als diese die Gegend für eine neue Stelle verliessen oder wegen ihrer Tätigkeit viel herumreisten. So musste Ludwig Christen, der Kindsvater von Margaretha Moutter, als Fuhrmann nach Turin reisen.²²⁰ Agatha Ziegler versuchte, den Kontakt mit dem Knecht Franz Joseph Roggenmoser nach dessen Wegzug aufrechtzuerhalten. Als sie ein Treffen mit ihm nicht einhalten konnte, schrieb sie ihm drei Briefe, um ein neues Treffen zu arrangieren. Franz Joseph Roggenmoser meldete sich aber nicht mehr und sie verloren sich aus den Augen.²²¹ Es konnte auch vorkommen, dass die Frauen mit ihren Arbeitgebern die Gegend verliessen. So versicherte Johann Muoser, dass er Marianna Planzer geheiratet hätte, doch nachdem sie ihm die Schwangerschaft angezeigt hatte, «musste sie mit Furrer nach Schwyz und ich vernahm Nichts mehr von ihr».²²²

Unter den vier Frauen, die sich ohne Eheversprechen auf eine intime Beziehung zu einem Knecht einliessen, befinden sich mit Josepha Baumann und Rosa Stadler zwei Frauen, die wegen versuchter bzw. vollendeter Kindstötung verurteilt wurden. Für Frauen ohne Eheversprechen hatte eine Schwangerschaft schwere Konsequenzen, wussten sie doch von Anfang an, dass sie nach der Geburt mit dem Kind alleine dastanden und für seinen Unterhalt sorgen mussten. Auf die Unterstützung durch den Kindsvater konnten sie sich nicht verlassen. Gescheiterte Hochzeitspläne bargen folglich ein gewisses Potenzial für Kindstötungen.²²³

Die Frauen nur als Opfer ihrer grossen Verletzlichkeit gegenüber den Männern zu sehen, wäre aber falsch. Eva Sutter konstatiert, dass die Frauen durchaus in der Lage waren, die Folgen ihres Handelns richtig einzuschätzen. Von dieser Annahme darf zumindest bei den Frauen ausgegangen werden, die schon mehrere uneheliche Kinder hatten. Trotzdem liessen sie sich immer wieder auf Beziehungen mit Männern ein, nicht zuletzt, um ihre Bedürfnisse nach Liebe und Zärtlichkeit zu stillen.²²⁴

²¹⁸ Zu Ehehindernissen und Eheverboten siehe Kapitel 3.4.

²¹⁹ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860); G-300-II/4, Bd. 12 (1870).

²²⁰ StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1881).

²²¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 17 (1854).

²²² StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1868).

²²³ Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 84.

²²⁴ Vgl. SUTTER, Act des Leichtsinns, S. 282.

3.3.2 *Asymmetrische Beziehungen: Magd und Dienstherr oder Sohn des Dienstherrn*

Als «asymmetrische Beziehungen» werden Verhältnisse zwischen sozial ungleich gestellten Partnern bezeichnet. Der Mann nahm dabei gegenüber der Frau meistens eine sozial und wirtschaftlich besser gestellte Position ein.²²⁵ Auch in den Urner Gerichtsakten zu den Kindsmorduntersuchungen sind drei Fälle von asymmetrischen Beziehungen enthalten: Katharina Nell hatte ein Verhältnis mit ihrem Dienstherrn Andreas Dittli, und die beiden Mägde Maria Josepha Regli und Marianna Trachsel mit dem Sohn des Dienstherrn.²²⁶

Das Spezielle an diesen Beziehungen war, dass der Mann seine Position ausnützte, um die Frau sexuell auszubeuten. Indem Täter und Opfer im gleichen Haushalt lebten, konnte der Mann immer wieder sexuelle Übergriffe auf die Frau machen, die nicht selten in Bedrängung und Vergewaltigung übergingen. Die Frau konnte sich den sexuellen Nachstellungen des Mannes nur schwer entziehen, mit dem sie auf engstem Raum zusammenlebte.²²⁷ Für die Frau war es besonders schwierig, sich gegen die Übergriffe des Dienstherrn oder seines Sohnes zu wehren, weil sie sozial und ökonomisch von ihrer Anstellung abhängig war.²²⁸

Darstellungen von sexueller Nötigung fliessen immer wieder in die Aussagen von Frauen ein. Eine solch schlimme Erfahrung machte auch die Magd Maria Josepha Regli, die zwischen 16 und 18 Jahre alt war, als sie am Arbeitsplatz vom Sohn des Hofbesitzers sexuell missbraucht wurde. Das Ausmass der Übergriffe durch den 32-jährigen Heinrich Regli beschrieb die Magd folgendermassen: «Sehr oft; oft ich in die Kammer gieng um zu betten oder den Sauen brachte, kam er mir auf dem Fusse nach & missbrauchte mich. Dass gieng vom Anfang bis zum Ende meines Dienstes. Anfänglich hatte er mir die Ehe versprochen. (im 2tenmal war es, im erstenmal zwang er mich sonst).»²²⁹

Wenn aus einer Beziehung zwischen einer Magd und einem Dienstherrn oder zwischen einem Sohn des Arbeitgebers und einer weiblichen Angestellten eine Schwangerschaft hervorging, war diese in den meisten Fällen eine Folge der sexuellen Ausbeutung. Ein solches Kind kam gerade dem Kindsvater sehr ungelogen, was aus der Tatsache hervorgeht, dass die Tötung des neugeborenen Kindes vielfach immer auf Betreiben und Mitwirken des Kindsvaters²³⁰ geschah. Aus diesen Gründen sieht Kerstin Michalik in asymmetrischen Paarkonstellationen bevorzugte «Kindsmordpaare».²³¹

Die Beziehung zwischen Andreas Dittli und seiner Magd Katharina Nell steht exemplarisch für ein solch typisches «Kindsmordpaar». Die 30-jährige

²²⁵ Vgl. SUTTER, Act des Leichtsinns, S. 290.

²²⁶ StAUR, G-300-II/1, Bd. 5, Nr. 132 (1844); G-300-II/4, Bd. 13 (1846); G-300-II/4, Bd. 15 (1869).

²²⁷ Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 144; SUTTER, Act des Leichtsinns, S. 290; MICHALIK, Kindsmord, S. 114.

²²⁸ Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 141.

²²⁹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 13 (1846).

²³⁰ Im Gegensatz dazu haben sich die Kindsväter in sozial gleichgestellten Beziehungen eher selten an der Tötung der Neugeborenen beteiligt. Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 124.

²³¹ MICHALIK, Kindsmord, S. 113.

Katharina Nell arbeitete als Magd bei Andreas Dittli, der einen kleinen Bauernbetrieb führte. Der 56-jährige Andreas Dittli war verheiratet und Vater von drei ehelichen Kindern, wovon zwei bereits früh gestorben waren. Die Magd gab gegenüber dem Verhörer zu, dass sie von ihm mehrmals sexuell missbraucht worden sei. Als sie darauf schwanger wurde, zeigte sie die Schwangerschaft Andreas Dittli an. Katharina Nell wollte laut ihrer Aussage die Schwangerschaft bei den zuständigen Behörden melden, wurde aber von ihrem Dienstherrn davon abgehalten. Andreas Dittli war sich der Folgen bewusst, welche die uneheliche Schwangerschaft für ihn bedeutete. Er hatte nicht nur ein Unzuchtvergehen begangen, sondern auch noch Ehebruch.

Zuerst versuchte Andreas Dittli, die Schwangerschaft geheim zu halten. Als er aber erkannte, dass die Leute aus der Nachbarschaft den Umstand seiner Magd früher oder später bemerken könnten, drängte er Katharina Nell, einen anderen Mann als Schwängerer anzugeben. Doch damit nicht genug: Andreas Dittli spielte während der Schwangerschaft seiner Magd mit dem Gedanken, das Kind vor der Geburt abzutreiben. Dafür beschaffte er sich Mittel, die er Katharina Nell mit dem Hinweis gab, diese vom Arzt erhalten zu haben. Die gewünschte Wirkung blieb jedoch aus, und so verlangte er von seiner Magd die Verrichtung von strengen Arbeiten, in der Hoffnung, dass sie dadurch das Kind verlieren würde.²³²

Katharina Nell belastete ihren Dienstherrn schwer, indem sie im Verhör aus sagte, dass Andreas Dittli schon vor der Geburt Pläne gemacht habe, das Kind beiseite zu schaffen: «Bald sagte er, er wolle dann das Kind ertränken in einem Sood, bald sagte er, er wolle es dem Pfarrer hintern tragen, bald wieder, er wolle es entweder dem Lisi (seiner Schwester) in einen Gaden oder dann in's Buchholz hintern in einen Gaden legen.»²³³

Ein weiteres Indiz, dass der Kindsvater absichtlich und bewusst auf den Tod des Kindes hinwirkte, zeigt sich darin, dass er bei der Geburt keine Hilfeleistung durch einen Arzt oder eine Hebamme beizog. Auch den Tod seiner Magd hätte Andreas Dittli in Kauf genommen, die bei ihrer schweren Geburt beinahe gestorben wäre. Nach der Geburt nahm Andreas Dittli das Kind von der Mutter weg und ertränkte es in einem kleinen Kübel. Seine Frau und Tochter waren während der Entbindung und der Tötung des Kindes nicht im Haus und haben von allem erst später erfahren.

3.3.3 *Flüchtige Kontakte: Einheimische und Fremder*

Als «leichtfertige» Verbindung werden Beziehungen zwischen einer Frau aus dem Dorf und einem Fremden bezeichnet, der sich nur vorübergehend in der Gegend aufhielt und die Frau nach seiner «Tat» alleine zurückliess.²³⁴ Auf ein solches Verhältnis liess sich auch die Magd Josepha Arnold ein. Im Jahr 1859

²³² StAUR, G-300-II/I, Bd. 5, Nr. 132 (1844); MLL 1/52-61.

²³³ StAUR, G-300-II/I, Bd. 5, Nr. 132 (1844).

²³⁴ BREIT, Voreheliche Sexualität, S. 220.

lernte sie an ihrem Arbeitsplatz beim Bierbrauer Aschwanden in Altdorf den Knecht Xaver Stark aus Württemberg kennen. Zwischen den beiden entwickelte sich ein intimes Verhältnis, indem Xaver Stark die Magd ein paar Mal in ihrer Kammer besuchte, wo er sich mit ihr «fleischlich verfehlte». Als Josepha Arnold in der Folge schwanger wurde, konfrontierte sie Xaver Stark mit der Vaterschaft, worüber er sich nur lustig machte und meinte, «es werde kaum sein».²³⁵ Drei Monate später war Josepha Arnold ganz auf sich alleine gestellt, denn Xaver Stark «gieng dann aber [...] fort, ohne dass ich weiss wohin; auch erhielt ich seither keine Kunde mehr von ihm».²³⁶ Während der Mann die Affäre nach seiner Abreise schnell vergessen konnte, blieb die Frau durch ihr uneheliches Kind immer daran erinnert.

Stefan Breit geht davon aus, dass die Frauen bei flüchtigen Kontakten vielfach ein sexuelles Verhältnis eingingen, ohne dass ein Eheversprechen von Seiten des Mannes bestanden hatte. Diesen Schluss leitet er aus der Feststellung ab, dass viele Frauen nicht einmal den Namen des Kindsvaters kannten, der bei einer beabsichtigten Heirat sicher zur Sprache gekommen wäre.²³⁷ Obwohl Josepha Arnold den Namen des Kindsvaters dem Verhörer angeben konnte, muss davon ausgegangen werden, dass sie die Beziehung zu Xaver Stark ohne Eheversprechen einging, zumal sie in den Verhörprotokollen nichts davon erwähnte.

Was waren das für Frauen, die sich auf ein Verhältnis mit einem Fremden einliessen? Frauen wie Josepha Arnold hatten nichts mehr zu verlieren. In der dörflichen Gesellschaft besaßen sie einen schlechten Ruf, der sich negativ auf ihre Heiratschancen auswirkte. Zudem hatten sie meistens bereits eines oder mehrere uneheliche Kinder. Auf der Suche nach Liebe und Zärtlichkeit liessen sie sich auf unverbindliche, rein sexuelle Beziehungen ein. Mit jeder weiteren Affäre sanken ihre Heiratschancen, während sich gleichzeitig die Gefahr erhöhte, sexuell ausgenutzt zu werden.²³⁸

3.3.4 *Verheiratete Paare*

Die vorhergehenden Ausführungen vermitteln uns den Eindruck, dass nur ledige Frauen verdächtigt wurden, ihre Kinder getötet zu haben. In den Urner Gerichtsakten aus dem 19. Jahrhundert sind lediglich vier Untersuchungen gegen Ehepaare wegen Verdachts auf Kindsmord aufgeführt. Verglichen mit der Zahl der restlichen Fälle, erscheinen diese Tötungen im Kreis der Familie als marginales Problem, was sie aber in Wirklichkeit nicht gewesen sein dürften.²³⁹ Mögliche Gründe, warum Todesfälle in Familien selten vor Gericht behandelt

²³⁵ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

²³⁶ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

²³⁷ Vgl. BREIT, *Voreheliche Sexualität*, S. 222.

²³⁸ Vgl. BREIT, *Voreheliche Sexualität*, S. 222.

²³⁹ Einige Sozialhistorikerinnen und Sozialhistoriker vertreten die Meinung, dass Kindstötungen in Familien so häufig vorkamen, dass sie von der Nachbarschaft keine Beachtung mehr fanden und stillschweigend gebilligt wurden. Weiter sehen sie in der geringen Zahl von Kindstötungsfällen in Familien nicht das reale Vorkommen, sondern eher die Unfähigkeit des Staates, das Privatleben seiner Bürger zu kontrollieren. Vgl. MICHALIK, *Kindsmord*, S. 40.

wurden, liegen einerseits bei den obrigkeitlichen Kontroll- und Verfolgungsmassnahmen, die Ehepaaren kaum Beachtung schenkten, andererseits besaßen die Eltern gegenüber den ledigen Frauen andere Möglichkeiten, sich ihres unerwünschten Nachwuchses zu entledigen. Als Beispiele seien hier Nahrungsentzug, Vernachlässigung oder unglückliche «Unfälle» genannt.²⁴⁰ Die reale Ordnungsgrösse des Problems bleibt somit weitgehend im Dunkeln.

Zu den häufigsten Todesursachen von Kindern bei verheirateten Personen gehörte die Kindserdrückung oder auch Kindserstickung im Bett der Eltern.²⁴¹ So lautete auch der Vorwurf gegen die beiden Ehepaare Riser und Indergand. 1807 ermittelten die Behörden gegen den 24-jährigen Schneider Melchior Riser und seine Frau, die erst seit einem Jahr von Küssnacht nach Erstfeld gezogen waren.²⁴² Die Untersuchung des Falls erwies sich als sehr schwierig, weil weder Melchior Riser noch seine Frau genaue Angaben über die Ursachen des Todes ihres Kindes machen konnten oder wollten. Die Obduktion der Kindsleiche stellte eindeutige Spuren von Gewalteinwirkung fest. Auf die Frage des Verhörers, wie er sich die Druckspuren am Genick und die blaue Verfärbung der einen Gesichtshälfte erkläre,²⁴³ antwortete Melchior Riser: «Seine schwiegerin und die frau sey oft von einem todten Geist geplagt worden, und danahen müsse das Kind etwas bekommen haben.»²⁴⁴ Im Verlauf des Verhörs korrigierte er seine Aussage, indem er es wahrscheinlicher hielt, dass das Kind von seiner Mutter im Bett erdrückt worden sei. Seine Frau wollte aber von diesem Vorwurf nichts wissen und erklärte, dass das Kind am Morgen noch gelebt hätte. Die wahren Umstände, die zum Tod des Kindes geführt hatten, blieben im Verborgenen.²⁴⁵

Der Kindserdrückung machte sich auch das Ehepaar Indergand im Jahr 1876 schuldig. Es war das erste Kind des 26-jährigen Schusters und seiner Frau. Die Ermittlungen ergaben, dass die Frau ihr Kind am Abend zu sich ins Bett genommen und während des Schlafs in den Armen gehalten hatte. Am Morgen stellte sie fest, dass ihr Kind nicht mehr lebte. In welchem Masse bei diesem «Unglück» der Umstand eine Rolle spielte, dass die beiden Eheleute am Vortag Streit hatten, darüber kann nur spekuliert werden. Grund für diesen Disput war die Tatsache, dass Josepha Indergand das Kind bei ihrer Familie in Kost geben wollte und ihr Mann damit nicht einverstanden war. Laut Aussage ihres Mannes hatte Josepha Indergand zudem am Abend Schnaps getrunken, bevor sie das Kind ins Bett nahm. Sicher ist, dass Josepha Indergand nach dem Tod ihres Kindes ihren Ehemann verliess und zu ihrem Vater zog.²⁴⁶

²⁴⁰ Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 33.

²⁴¹ Vgl. MICHALIK, Kindsmord, S. 40.

²⁴² Das Ehepaar Riser hatte in Küssnacht bereits zwei Knaben, die kurz nach der Geburt verstarben. Der erste soll zu früh auf die Welt gekommen sein und war deshalb schwach, der zweite soll an den «Gichtern» gestorben sein. StAUR, G-300-II/1, Bd. 17, Nr. 480 (1807).

²⁴³ Verletzungen am Nacken und Blutergüsse im Gesicht sind Hinweise, dass das Kind erstickt worden ist, indem es gewürgt oder erdrosselt wurde. Vgl. FORSTER/ROPOHL, Rechtsmedizin, S. 160; ADEBAHR, Kindstötung, S. 95.

²⁴⁴ StAUR, G-300-II/1, Bd. 17, Nr. 480 (1807).

²⁴⁵ StAUR, G-300-II/1, Bd. 17, Nr. 480 (1807).

²⁴⁶ StAUR, G-300-II/2, Bd. 20, Nr. 432 (1876).

Ob es sich bei diesen beiden Kindstötungen durch Erdrücken schlussendlich wirklich um unbeabsichtigte «Unfälle» gehandelt hatte, lässt sich nicht mit Sicherheit sagen. Aus verschiedenen Widersprüchlichkeiten während des Verhörs erscheinen sie bis zu einem gewissen Grad wohl kaum zufällig.

Bei den beiden übrigen Fällen ermittelten die Behörden wegen Kindsmisshandlung und Tötung durch Verbluten. Der Vorwurf der Kindsmisshandlung wurde der Frau des Pfisters Joseph Hermann im Jahr 1816 zur Last gelegt. Die Leute im Dorf wussten, dass sie ihre Kinder schlecht behandelte und ihnen auch nicht zu essen gab. Als darauf eines ihrer Kinder verstarb, waren bald Gerüchte im Umlauf, die besagten, dass das Mädchen an den Folgen der Verletzungen starb, die es sich zuzog, als seine Mutter es die Treppe hinunterstiess.²⁴⁷ Ebenfalls auf Gerüchten basierten die Anschuldigungen gegenüber dem Ehepaar Z'gragen, ihrem schwer missgebildeten Kind nach der Geburt die Adern geöffnet zu haben, um es verbluten zu lassen. Die bei der Geburt anwesende Hebamme entlastete die Mutter, indem sie aussagte, dass das Kind wegen seiner Missbildungen nicht lebensfähig war.²⁴⁸

3.4 Die Auswirkungen des Ehegesetzes von 1856

Obwohl viele Frauen ein Eheversprechen angaben und auf eine Heirat hofften, brachten sie ihre Kinder unehelich auf die Welt. Die Gründe für eine gescheiterte Heirat konnten sehr verschieden sein. Während einige Männer sich aus der Affäre zogen, indem sie abtritten, je ein Eheversprechen gegenüber der Frau geäussert zu haben, stahlen sich andere Männer durch Flucht aus der Verantwortung. Eheschliessungen waren aber nicht nur eine private Angelegenheit, sondern auch der Staat hatte klare Vorstellungen von den Personen, die zu einer Heirat zugelassen werden sollten.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden die Eheschliessungen durch das Gesetz von 1810 geregelt. 1856 trat ein neues Ehegesetz in Kraft, das die Erlasse aus dem Jahr 1810 verschärfte. Das Urner Ehegesetz von 1856 ist in erster Linie als Massnahme zu verstehen, um die in der Gesellschaft herrschende Armut einzudämmen und den Kreis der Armengenössigen zu beschränken. Die Ehehindernisse und Eheverbote sollten hauptsächlich die Menschen aus der Unterschicht treffen, denn hier sah die Obrigkeit den Ursprung der Reproduktion der Armut.²⁴⁹

Das Ehegesetz von 1856 beinhaltete sechs Umstände, unter denen eine Heirat verboten war. Der erste Abschnitt untersagte Eheschliessungen bei Brautleuten, «die einen liederlichen und sittenlosen Wandel führen oder die in solcher Armuth sich befinden, dass sie sich selbst kaum den nöthigen Unterhalt zu ver-

²⁴⁷ StAUR, G-300-II/1, Bd. 10, Nr. 275 (1816).

²⁴⁸ StAUR, G-300-II/2, Bd. 32, Nr. 708 (1858).

²⁴⁹ Vgl. TRESCH, Ehehindernisse, S. 26–27; siehe auch AMSTUTZ, Geisstonisseppi, S. 78–81.

schaffen im Stande sind».²⁵⁰ Weiter durften auch «ganz blödsinnige, tölpel- oder krüppelhafte Leute»²⁵¹ nicht heiraten, weil sie wegen ihrer psychischen und physischen Situation nicht in der Lage gewesen wären, ihre Kinder zu ernähren und zu erziehen. Die dritte Bedingung verbot Verwitweten eine neue Heirat, wenn sie ihre Kinder aus früherer Ehe verwahrlosen liessen und nicht für ihren Unterhalt sorgen konnten. Zwei Regelungen bezogen sich auf Leute, die während der letzten fünf Jahre gebettelt hatten oder auf Unterstützung durch die Armenpflege angewiesen waren. Nach dem letzten Artikel durften geschiedene Leute nicht heiraten, solange der andere Partner noch lebte.²⁵²

Neben diesen Eheverboten existierten noch verschiedene Ehehindernisse, die eine Heirat verhindern konnten. Die hohen Einkaufsgebühren für kantonsfremde Frauen oder die Erwerbs- oder Vermögensausweise, die bei einem Ehegesuch vorzuweisen waren, stellten beispielsweise Faktoren dar, die sich erschwerend auf eine Eheschliessung auswirken konnten.²⁵³ Auch wenn die Frau schwanger war, bedeutete dies keine Erleichterung bei der Eheschliessung. Im Gegenteil, denn in den unehelichen Schwangerschaften glaubten die Behörden ein Druckmittel zu sehen, mit dem eine Heirat durchgesetzt werden sollte. Für solche Fälle gab die Obrigkeit die Weisung heraus: «So soll [...] auf die Schwängerung nicht nur keine Rücksicht genommen, sondern die Erlaubnis noch um so weniger erteilt werden.»²⁵⁴

Die Beurteilung der Brautleute durch die Behörde richtete sich nach geschlechtsspezifischen Normen. Ein Bräutigam galt als heiratsfähig, wenn er für seine zukünftige Familie finanziell sorgen konnte. Weiter wurden noch sittliche und physische Aspekte berücksichtigt. Bei der Braut stand an erster Stelle ihre sittliche Integrität. Ein sexuelles Fehlverhalten hatte bei den Frauen ein grösseres Gewicht als bei den Männern, um ein Ehegesuch abzulehnen. Von dem Vorwurf, dass die Frauen einen «unsittlichen Lebenswandel» führten und deshalb nicht heiraten durften, waren vor allem Frauen betroffen, die unehelich schwanger waren, die Geburt eines toten Kindes verheimlicht hatten oder mit mehreren Männern Umgang pflegten. Weiter wurde bei den Frauen die Fähigkeit berücksichtigt, durch Häuslichkeit und Arbeitsamkeit eine Familie zu führen.²⁵⁵

Die Dienstmagd Josepha Arnold war ein Opfer dieser Heiratspolitik. Als Mutter von zwei unehelichen Kindern hatte sie in ihrem Dorf einen schlechten Ruf und ihre Heiratschancen waren alles andere als rosig. Seit längerem hatte sie ein Verhältnis mit Johann Aschwanden, der ihr versprach, sie zu heiraten. Wiederum schwanger, fand ihre Hoffnung auf eine Ehe ein jähes Ende, als Johann Aschwanden die Heiratsabsicht zurückzog. Als Begründung für seinen Schritt gab er im Verhörprotokoll an, dass ihm von Seiten der Behörden gesagt wurde, «man lasse mich mit dieser Person gar nicht heurathen, da sie sich so

²⁵⁰ AS, Bd. 3, S. 185.

²⁵¹ AS, Bd. 3, S. 185.

²⁵² AS, Bd. 3, S. 185.

²⁵³ Vgl. TRESCH, Ehehindernisse, S. 26.

²⁵⁴ AS, Bd. 3, S. 187.

²⁵⁵ Vgl. TRESCH, Ehehindernisse, S. 31–32.

schlecht aufgeführt habe».²⁵⁶ Ihre «unsittliche Lebensweise» war Josepha Arnold zum Verhängnis geworden.

Ein ähnliches Schicksal erfuhr auch Karolina Planzer, deren Heiratsträume an den fehlenden finanziellen Mitteln scheiterten. Negativ auf einen Entscheid hätte sich sicher auch der Umstand ausgewirkt, dass sie zum Zeitpunkt des Ehegesuchs zum sechsten Mal unehelich schwanger war und dass sie sich der Strafe wegen eines früheren Unzuchtvergehens durch Flucht entzog.²⁵⁷

Eine direkte Folge dieser Ehebeschränkungen war die «Repetitive Illegitimität»²⁵⁸. So hatten mit Josepha Arnold und Karolina Planzer bereits zwei Frauen zum Zeitpunkt ihrer Anklage wegen Kindsmordverdachts mehrere uneheliche Kinder. Andere Frauen, die bei ihrer ersten Geburt der Kindstötung verdächtigt wurden, mussten sich später wiederholt wegen unehelichen Schwangerschaften vor den Behörden verantworten.²⁵⁹

Das Ehegesetz von 1856 brachte aus der heutigen Sicht betrachtet nicht den gewünschten Erfolg. Das Ziel, eine Ausweitung der Armut zu verhindern, indem nur Leute heiraten durften, die sich eine Familie finanziell leisten konnten, wurde nicht erreicht. Die Angehörigen aus der Unterschicht liessen sich durch die Ehehindernisse nicht davon abhalten, intime Kontakte miteinander einzugehen. Die Folge war ein Anstieg der illegitimen Kinder. Für die Frauen aus der Unterschicht hat sich damit der Teufelskreis geschlossen, denn mit einem oder mehreren unehelichen Kindern erschwerten sich die Aussichten auf eine Heirat zusätzlich. Eine einigermaßen gesicherte Existenzgrundlage konnten die Frauen in der Urner Gesellschaft im 19. Jahrhundert jedoch nur durch eine Ehe erreichen.²⁶⁰ Für die aktenkundigen Frauen scheint es keine Möglichkeit gegeben zu haben, einem Leben in Armut zu entfliehen.²⁶¹

3.5 Ein uneheliches Kind und die Folgen für seine Mutter

Die Probleme, die sich aus der Geburt eines unehelichen Kindes ergaben, waren von Frau zu Frau verschieden und hingen nicht zuletzt von der Reaktion ihres sozialen Umfelds, von der Art der Beziehung zu den Kindsvätern und der Unterstützung durch die eigene Familie ab. Diese gesellschaftlichen und sozialen Faktoren können nur zu einem gewissen Grad eine Erklärung bieten, warum manche Frauen ihre neugeborenen Kinder töteten und andere wiederum nicht. Für einen Grossteil der gerichtlich erfassten Frauen bedeutete die Geburt eines

²⁵⁶ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

²⁵⁷ StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1870).

²⁵⁸ LIPP, Ledige Mütter, S. 81.

²⁵⁹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 13 (1846); G-300-II/4, Bd. 17 (1854).

²⁶⁰ Vgl. TRESCH, Ehehindernisse, S. 24.

²⁶¹ Erst die Bundesverfassung von 1874 garantierte in Artikel 54, Abs. 2 das Recht zur freien Eheschliessung: «Dieses Recht darf weder aus kirchlichen oder ökonomischen Rücksichten, noch wegen bisherigen Verhaltens, oder aus andern polizeilichen Gründen beschränkt werden. Jede Ehrhebung von Brauteinzugsgebühren, oder andern ähnlichen Abgaben ist unzulässig.» Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1874.

unehelichen Kindes eine schwerwiegende wirtschaftliche Belastung. Betroffen waren vor allem Frauen, die wussten, dass weder Aussicht auf eine Heirat noch auf eine finanzielle Unterstützung bestand, weil die Männer vermögenslos waren, die Vaterschaft abstritten oder sich durch Flucht aus der Verantwortung zogen. Auch die Frauen, die ein Verhältnis mit einem Fremden eingingen, konnten bei der Versorgung des Kindes keine Hilfe vom Kindsvater erwarten.

Die Unterstützung durch die eigene Familie war ebenfalls sehr fraglich. Wenn man bedenkt, dass die meisten Frauen und deren Eltern aus der Unterschicht stammten und somit in bescheidenen Verhältnissen lebten. Einige Elternteile waren zum Zeitpunkt der Niederkunft ihrer Tochter bereits verwitwet. So war es vor allem für die alleinstehenden Mütter der jungen Frauen nicht einfach, ihren eigenen täglichen Lebensunterhalt zu sichern, geschweige dann den ihrer Tochter.

Zu allem Unglück verloren die Frauen, die als Magd bei fremden Leuten arbeiteten, beim Bekanntwerden ihrer Schwangerschaft in der Regel die Arbeitsstelle. Wenn sie beim Arbeitgeber wohnten, bedeutete dies auch noch den Verlust des Heims. Hatten die Frauen keine Verwandten oder Bekannten, bei denen sie wohnen konnten, standen sie auf der Strasse. Ohne Einkommen und festen Wohnsitz war ein Leben in Armut und Not vorgezeichnet.

Bei diesen düsteren Zukunftsaussichten entschied sich ein Teil der Frauen, die Kinder zu töten.²⁶² Andere wiederum entledigten sich ihres unerwünschten Nachwuchses, indem sie diesen zu fremden Leuten in Kost gaben, wie beispielsweise Josepha Arnold, die ihr zweites uneheliches Kind zu einer Witwe in Rapperswil brachte.²⁶³ Für Frauen, die es sich finanziell leisten konnten, bot sich zu Beginn des 19. Jahrhunderts in Uri noch eine andere Möglichkeit, ihr uneheliches Kind loszuwerden. Kindertransporteure brachten den unerwünschten Nachwuchs ins Findelhaus Ospedale Maggiore in Mailand.²⁶⁴

Ein uneheliches Kind war für die betroffenen Frauen mit erheblichen wirtschaftlichen Problemen verbunden, welche die Existenz in starkem Masse gefährden konnte. Diese Existenzängste verkörpern zweifelsohne eine wesentliche Ursache für Kindstötungen. Da es aber viel mehr Frauen gab, die sich in der gleichen Situation für das Leben ihres Kindes entschieden, interessieren die Gründe, welche die beiden Kindsmörderinnen und der Kindsmörder für ihre Taten angaben.

3.6 *Die Motive der Kindstötungen*

Die Erforschung der Motive der verurteilten Kindsmörderinnen und des Kindsmörders aus den Quellen war nicht einfach, vor allem weil die beiden

²⁶² StAUR, G-300-11/2, Bd. 22, Nr. 477 (1886).

²⁶³ StAUR, G-300-11/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860). Elise Auf der Mauer gab ihr illegitimes Kind in die Nähe von Bern weg, währenddem das ebenfalls uneheliche Kind ihrer Schwester Pauline einen Platz in einem Findelhaus in Paris fand.

²⁶⁴ Für detailliertere Informationen zum Kinderhandel in Uri vgl. ARNOLD, Almosen, S. 219–249.

Frauen, Rosa Stadler und Josepha Baumann, Antworten gaben, die über das eigentliche Motiv nicht viel aussagten. Einzig Andreas Dittli nannte als Motiv für seine Tat die Angst vor dem Ehrverlust. Bei diesen Antworten muss jedoch beachtet werden, dass sich die Verhörssituation auf die Qualität der Aussagen auswirken konnte. Es liegt nahe, dass die angeklagten Personen Antworten gaben, welche der Verhörer und somit das Gericht hören wollten und die sich strafmildernd auswirkten.²⁶⁵

Auf die Frage des Verhörers, warum sie ihr Kind töten wollen, antwortete die Magd Josepha Baumann: «Dies gab mir Niemand anders in Sinn, als der böse Feind.»²⁶⁶ Es erstaunt, dass diese Antwort auch noch im 19. Jahrhundert auftaucht, weil sie vor allem in Quellen des 16. und 17. Jahrhunderts üblich war, als das Volk glaubte, dass «die Verbreitung der Hexerei auf den sich ausbreitenden Einfluss des Satans» zurückzuführen sei.²⁶⁷ Weiter begründete Josepha Baumann ihre Tat damit, dass sie aus der Gnade Gottes war, als sie das Kind in den Abtritt warf. Wie der Verhörer auf diese Antworten reagierte und ob er sich damit zufrieden gab, ist aus dem Protokoll nicht ersichtlich. Da er keine weiteren Fragen mehr stellte, ist anzunehmen, dass ihn die eigentlichen Motive nicht interessierten.²⁶⁸

Aus der Sicht der wegen versuchten Kindsmords angeklagten Josepha Baumann macht das Teufelmotiv verständlich, dass sie sich nicht erklären kann, warum sie diese schreckliche Tat begangen hat. Es konnte nur der Teufel gewesen sein, der sie dazu verführt hatte. Gleichzeitig weist sie auch die Hauptschuld von sich, denn nicht sie hatte das Kind getötet, sondern der Teufel, indem er sich ihrer Person bemächtigt hatte.²⁶⁹

Auch die Kindsmörderin Rosa Stadler konnte kein genaues Motiv angeben, warum sie ihr Kind nach der Geburt erwürgte. Sie behauptete, dass es nicht ihre Absicht gewesen sei, dem Kind Schaden zuzufügen. Als der Säugling nach der Entbindung anfang zu weinen, kam die Kindsmörderin in Bedrängnis. «Ich wollte halt die Sache geheim behalten, doch kann ich nicht sagen, dass ich im Momente, als ich es am Hals drückte, dachte, ich wolle es erwürgen», erklärte Rosa Stadler.²⁷⁰

Die wahren Gründe für die Tat bleiben bei beiden Frauen im Dunklen. Wollte Josepha Baumann ihr Kind töten, weil sie Angst hatte, ihren Arbeitsplatz zu verlieren? Fürchteten sich die beiden Frauen vor der Strafe, die sie erwartete, wenn das Kind «entdeckt» worden wäre? Oder hatten sie Angst vor dem Verlust der Ehre, die ein uneheliches Kind für eine Frau bedeutete? Vielleicht befürchteten Josepha Baumann und Rosa Stadler, dass sie nicht in der Lage wären – aus persönlichen, gesellschaftlichen und finanziellen Gründen – das

²⁶⁵ Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 85; ULBRICHT, Kindsmord und Aufklärung, S. 162.

²⁶⁶ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

²⁶⁷ Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 85.

²⁶⁸ Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 85-86.

²⁶⁹ Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 86.

²⁷⁰ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

Kind zu versorgen.²⁷¹ Oder das Interesse am Kind, so Regina Schulte, war einfach zu wenig gross, um das Leben des Kindes auch unter schwierigen Lebensumständen um jeden Preis zu wollen.²⁷²

Vielleicht steckten hinter den Taten wirklich keine besonderen Motive, sondern sie waren einfach die Folge der Verwirrung und Hilflosigkeit während der Schwangerschaft und der heimlichen Geburt.²⁷³ Für Josepha Baumann und Rosa Stadler waren es nämlich ihre ersten Kinder, die sie zur Welt brachten. Da sie teilweise bis zur Geburt nicht gewusst haben wollen, dass sie schwanger waren, kann angenommen werden, dass die beiden Frauen – von der Geburt überrascht – verwirrt und hilflos reagierten. In Panik geraten, sahen sie keinen anderen Ausweg, als das Kind zu töten. Rosa Stadler beschrieb ihren psychischen Zustand nach der Geburt folgendermassen: «Ich war aber in einer fürchterlichen Angst & Verwirrung, es machte entsetzlich in mir.»²⁷⁴ Dass die Tat nicht geplant war, sondern dass es sich dabei um eine Affekthandlung als Folge der besonderen psychischen Bedingungen nach der Geburt gehandelt hat, zeigt die Tatsache, dass Rosa Stadler ihr Kind ohne Hilfe von Werkzeugen, sondern mit den blossen Händen erwürgt hatte.²⁷⁵ Josepha Baumann versuchte ihr Kind nicht einmal zu erwürgen, sondern warf es lebend in den Abtritt.²⁷⁶

Aus einer ganz anderen Situation heraus beging Andreas Dittli den Kindsmord. Bevor er das Kind tötete, machte er sich folgende Überlegung: «Lasse ich das Kind leben, so gebe es viel Schand & Spott & ich komme ins Schellenwerk²⁷⁷, & sonst bleibe es etwa geheim.»²⁷⁸ Der Verlust der Ehre war das stärkste Motiv bei Kindstötungen.²⁷⁹ Denn nicht nur für die Frau, sondern auch für den Mann waren Ehre und soziale Position eng miteinander verbunden.²⁸⁰ Ob im Fall von Andreas Dittli wirklich das Ehrmotiv der auslösende Faktor für den Kindsmord war, steht in Frage, weil er bereits früher wegen verschiedener Vergehen, unter anderem wegen Ehebruchs, verurteilt worden war und dadurch seine Ehre auf unbestimmte Zeit verloren hatte. Hinter dem Kindsmord steckte wahrscheinlich vielmehr die Angst vor der Strafe, denn gegenüber seiner Magd soll sich Andreas Dittli wiederholt geäussert haben, dass er nicht ins Schellenwerk kommen wolle.²⁸¹

So unterschiedlich die beiden Täterinnen und der Täter waren und so wenig die Verhörprotokolle über die wahren Motive der beiden Frauen Auskunft

²⁷¹ Vgl. MEUMANN, Findelkinder, S. 134.

²⁷² Vgl. SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 132.

²⁷³ Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 96.

²⁷⁴ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

²⁷⁵ Vgl. MEUMANN, Findelkinder, S. 133–134.

²⁷⁶ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

²⁷⁷ Die erste Strafanstalt wurde in Uri 1839 verwirklicht. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts verbüssten die Urner Delinquenten ihre Strafe in auswärtigen Zuchthäusern und Schellenwerken, vor allem in Luzern, Aarau, Baden und Solothurn. Vgl. ROUBIK, Entwicklung, S. 23, 26.

²⁷⁸ StAUR, G-300-II/1, Bd. 5, Nr. 132 (1844).

²⁷⁹ Vgl. VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht, S. 95.

²⁸⁰ Vgl. ROPER, Sexualität, S. 183.

²⁸¹ StAUR, G-300-II/1, Bd. 5, Nr. 132 (1844).

geben, können wir doch erahnen, aus welchen Überlegungen die Kindstötungen resultierten. Für die Frauen musste klar gewesen sein, dass durch die Geburt ihre sexuelle Verfehlung für die Öffentlichkeit sichtbar wurde und dass dies Schande und Strafe nach sich zog. Weiter erwartete sie eine unsichere ökonomische Lage.²⁸²

Zusammenfassend lässt sich sagen, dass auf der Suche nach Ursachen und Hintergründen von Kindstötungen verschiedene Faktoren berücksichtigt werden müssen. Einerseits waren es die gesellschaftlichen Rahmenbedingungen, die auf die unehelichen Mütter wirkten, andererseits die persönlichen Lebenswelten der Frauen. Verallgemeinernde Aussagen sind daher eher schwierig zu machen, weil jede Frau einen anderen sozialen Hintergrund hatte und eine uneheliche Schwangerschaft somit unterschiedliche Probleme und Konflikte bedeuten konnte.

4. FRAUEN UND MÄNNER VOR GERICHT: ZWISCHEN SCHWEIGEN UND VERTEIDIGEN

Anhand der Aussagen der verdächtigten Kindsmörderinnen und deren Kindsvätern in den Verhörprotokollen lassen sich wichtige Schlüsse zu deren Verhalten während der Befragung ziehen. Von besonderem Interesse ist dabei, wie die der Kindstötung verdächtigten Frauen gegenüber dem Verhörer und den Kindsvätern, speziell in der «Confrontation», auftraten. Welche Sprache benützen die Angeklagten, wenn es um Themen zur Sexualität ging? Welche Verteidigungsstrategien verwendeten die verdächtigten Kindsmörderinnen, um ihren Kopf aus der Schlinge zu ziehen? Wie gross waren die Erfolgschancen?

Als Grundlage für die Beantwortung dieser Fragen dienten die ausführlichen Verhörprotokolle von Josepha Arnold (1860), Josepha Baumann (1865) und Rosa Stadler (1866).

4.1 *Geschlechtsspezifische Fragen des Verhörers*

Durch den Ordnungsrahmen des Verhörs war von Anfang an eine Aufteilung der Geschlechter vorgegeben: Ein männlicher Verhörer sass einer weiblichen Angeklagten gegenüber. Eine geschlechtsspezifische Unterscheidung ist aber auch bei den mit den verdächtigten Kindsmörderinnen und ihren Kindsvätern durchgeführten Verhören erkennbar. Der Verhörer stellte Fragen, die ausschliesslich den Frauen oder Männern vorbehalten waren.

Fragen an die beschuldigten Kindsmörderinnen, die sich auf den Tathergang der Kindstötung beziehen, sind im nachfolgenden Kapitel ausgeklammert. Diese werden bei den Betrachtungen der weiblichen Verteidigungsstrategien genauer erläutert.

²⁸² Vgl. STUKENBROCK, Zeitalter der Aufklärung, S. 106.

4.1.1 Fragen an die verdächtigten Kindsmörderinnen

Frauenspezifische Fragen bezogen sich in erster Linie auf die Schwangerschaft und die Geburtssituation. Dabei interessierte sich der Verhörer für den Zeitpunkt der Schwängerung. Die Frage ist in den Protokollen folgendermassen oder ähnlich formuliert: «Von welcher Zeit, glaubet ihr, dass die Schwangerschaft herrühre?» Die Frage nach dem Zeitpunkt der Schwängerung war insofern für das Gericht wichtig, um festzustellen, ob der Geburtstermin mit dem Termin der Konzeption übereinstimmte. Obwohl alle befragten Frauen einen Termin für die Schwängerung angaben, enthalten einige Aussagen Unsicherheiten bezüglich des Datums des «Fehltritts», der zur Schwangerschaft führte. Nicht sicher zeigte sich auch Rosa Stadler: «Letztes Mal glaubte ich, es sei der Fehltritt mit Müller geschehen, als er von der Alp war, & nun erinnere ich mich, dass es statt Herbst, schon im Frühling, etwa im Mai, & bevor er zur Alp gieng, geschah.»²⁸³

Zur Überprüfung des angegebenen Termins der Konzeption oder um den zeitlichen Rahmen des Beischlafs mehr einzugrenzen, fragte der Verhörer die Frauen, wann ihnen zum ersten Mal die Regel ausgeblieben sei. Auf diese Frage gaben die Frauen sehr genau Auskunft. Das Datum der letzten Menstruation prägte sich ihnen besser ein als der Termin der Konzeption.²⁸⁴ Bei der Bestimmung der Konzeption gingen sie von dem Grundsatz aus, dass ihre Schwangerschaft in den darauf folgenden vier Wochen seit der letzten Regel eingetreten ist.

Welchen wichtigen Stellenwert die Menstruation bei der Datierung der Schwangerschaft einnahm, zeigt das Verhalten der Tagelöhnerin Josepha Baumann. Da sie während einer längeren Zeitspanne mit dem Knecht Alois Schuler mehrere sexuelle Kontakte gehabt hatte, konnte sie sich nicht mehr genau an das Datum des Beischlafs erinnern, von dem die Schwangerschaft datieren müsste. Sie wusste aber noch, wann sie zuletzt ihre Regel hatte: «Ich glaube mich zu erinnern, dass ich am schmutzigen Donnerstag den 4ten Hornung noch das letzte Mal schwächer als früher meine Regeln hatte.»²⁸⁵

Doch längst nicht alle Frauen konnten sich auf die Regelmässigkeit ihrer Menstruation verlassen. Auf die Frage des Verhörers, ob sie sich das Ausbleiben der Regel nicht als Möglichkeit einer Schwangerschaft erklärt habe, antwortete Rosa Stadler: «O, da war ich mein Lebtag nie in der Ordnung, bald hatte ich es, bald wieder nicht. Vor 3 Jahren hatte ich es 6 Monate lang nicht [...]. Auch vor 2 Jahren, als ich heftige Halsschmerzen hatte, verlor ich die Regeln auch einige Monate, & wenn ich sie noch hatte, so dauerte es blos ein wenig über Nacht.»²⁸⁶

²⁸³ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

²⁸⁴ Wenn die Konzeption auf ein bestimmtes Ereignis fiel, erinnerten sich die Frauen an das Datum. So gab Margaretha Furger den Urseler-Brachmonat-Markt als Zeitpunkt der Schwängerung an. StAUR, G-300-II/2, Bd. 13, Nr. 300 (1856).

²⁸⁵ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

²⁸⁶ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

Mit dieser Beantwortung seiner Frage gab sich der Verhörer nicht zufrieden, denn er wollte von Rosa Stadler weiter wissen, ob sie nicht während der Schwangerschaft das Leben des Kindes verspürt habe. Auch wenn Rosa Stadler ihre Schwangerschaft bis zur Geburt nicht als solche erkannt haben wollte, gab sie im Verlauf der verhöramtlichen Untersuchungen zu, körperliche Veränderungen bemerkt zu haben: «In der Letzte glaubte ich zu gewahren, dass mir etwas Lebendes im Bauch sich rege, & ich fühlte auch etwas Schweres.»²⁸⁷ Mit der Frage nach der Kindsregung, die im 19. Jahrhundert von den Frauen als sicheres Zeichen einer Schwangerschaft gedeutet wurde, klärte der Verhörer vor allem bei Totgeburten ab, ob das Kind gelebt und zu welchem Zeitpunkt die Mutter die letzten Regungen des Säuglings wahrgenommen hatte.

Innerhalb der Thematik zu Schwangerschaft und Geburt zog der Verhörer auch Erkundigungen darüber ein, ob die Frauen bereits während ihrer Schwangerschaft die Absicht hatten, das Kind abzutreiben. Besonders bei Fällen von Früh- oder Totgeburten, welche die Folgen von Abtreibungsversuchen sein konnten, befragte er die Frauen sehr genau. Grundsätzlich machte sich jede Frau verdächtig, die während ihrer Schwangerschaft irgendwelche Arzneimittel oder Kräuter zu sich genommen hatte. Rosa Stadler und Josepha Baumann konsultierten verschiedene Ärzte, als ihnen «das Geblüt ausblieb» und sie unter Unwohlsein und Erbrechen litten. Die Mediziner verschrieben ihnen Mittel gegen diese Beschwerden, die aber, laut den Aussagen der Frauen, nicht den gewünschten Erfolg gebracht haben. Auf die Frage nach der Wirkung und Zusammensetzung der abgegebenen Arznei bemerkte Rosa Stadler: «Sie blähten mich auf, nahmen mir den Appetit, & führten ziemlich stark ab.»²⁸⁸ Was den Inhalt betraf, wusste sie nur, «dass Heidelbeeren darin waren, sonst waren so Blätter & Würzen, die ich nicht kannte».²⁸⁹ Der Verhörer war nicht in der Lage, die Angaben der Frauen zu überprüfen, weil sie jeweils die Mittel aufgebraucht hatten. Bei Frauen wie Rosa Stadler, die ihre Schwangerschaft bis zur Geburt verdrängt hatten, bestand jedoch kein Verlangen, aktiv gegen das Leben ihres Kindes vorzugehen.

Die anschliessenden Fragen bezogen sich auf die näheren Umstände des Beischlafs. Dabei wollte der Verhörer von den Frauen wissen, wo und wie oft sie mit dem Mann sexuellen Kontakt hatten. Die Frage nach dem Ort war für die Frauen von besonderer Bedeutung. Um einen Entschädigungsanspruch zu erwirken, musste die Betroffene beweisen, dass nicht sie sich zum Mann begeben, sondern dass er sie besucht hatte.²⁹⁰ Rosa Stadler kombinierte in ihrer Antwort den Zeitpunkt und den Ort des Beischlafs: «In den letzten Tagen im Herbst- od. ersten Tagen im Weinmonat war er einmal bei mir Nachts allein auf in der Stube, & wir verfehlten uns dann mit einander fleischlich.»²⁹¹ Auch Jose-

²⁸⁷ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

²⁸⁸ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

²⁸⁹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

²⁹⁰ Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 76.

²⁹¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

pha Arnold machte gegenüber dem Verhörer geltend, dass die beiden Knechte Johann Aschwanden und Xaver Stark sie jeweils in ihrer Kammer am Arbeitsplatz besucht und missbraucht hätten.²⁹²

Auf die Frage, wie oft der Beischlaf geschehen sei, antworteten die Frauen mit einer leichten Abstufung der Häufigkeit. Während es zwischen Rosa Stadler und Michael Müller angeblich nur einmal²⁹³ geschah, hatte Josepha Arnold mit Johann Aschwanden zweimal und mit Xaver Stark dreimal Geschlechtsverkehr.²⁹⁴ Josepha Baumann fällt mit Alois Schuler unter die Kategorie «öfters», weil er sie zwischen Herbst und Sommer mehrmals missbrauchte.²⁹⁵

Zur Exaktheit der angegebenen Anzahl der Unzuchtsfälle hat Ulrike Gleixner festgestellt, dass die Frauen «nicht entlang der tatsächlichen Verhältnisse, sondern in Hinblick auf den Richter»²⁹⁶ argumentieren, der das Argument eines öfteren Unzuchtsfalles gegen die Frau und ihren Anspruch auf Entschädigung anwenden konnte. Diese These wird durch Rosa Stadler bestärkt, die im Verlauf ihres Verhöres zugeben musste, sich mit Michael Müller zweimal verfehlt zu haben.²⁹⁷ Hinter der Argumentation der Frauen, nur wenige Male mit dem Kindsvater geschlafen zu haben, verbarg sich die Logik, die Unzuchtvergehen als Abweichung von ihrem sonstigen Verhalten darzustellen. Die Frauen inszenierten sich als «gefallene Unschuld».²⁹⁸

Im Anschluss daran befragte der Verhörer die Frauen über das Motiv des Beischlafs: «Gab oder versprach er euch etwas, oder redete er etwa von heirathen?» Diese Frage wurde ausschliesslich den Frauen gestellt. Die Männer mussten ihr Verhalten, in den Beischlaf eingewilligt zu haben, nicht rechtfertigen. Die Frage nach dem Anlass des Beischlafs war in zwei Aspekte unterteilt: Einerseits wird nach dem einzigen vom Gericht anerkannten Einwilligungsgrund für den Geschlechtsakt, nämlich das Versprechen der Ehe, gefragt, andererseits wird die davon abweichende Unzucht mit bezahltem Beischlaf in Zusammenhang gebracht.²⁹⁹ «Nein. Er gab, versprach mir nichts, & redete nichts von heirathen», war die Antwort von Josepha Baumann. Dabei fügte sie noch hinzu, dass sie es sich durchaus hätte vorstellen können, Alois Schuler zu heiraten, «ob er aber mich gewollt hätte, das konnte ich freilich nicht wissen».³⁰⁰ Rosa Stadler, die ebenfalls kein Eheversprechen angeben konnte, führte vor dem Verhörer aus, dass sie einfach zu Michael Müller gesagt hätte, «es ist jetzt so & so, & du

²⁹² StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

²⁹³ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866). Auch Margaretha Furger und Barbara Tresch gaben an, sich nur einmal verfehlt zu haben. Es ist fraglich, ob die Frauen schon nach dem ersten Mal schwanger wurden. StAUR, G-300-II/4, Bd. 6 (1856); G-300-II/1, Bd. 19, Nr. 550 (1850).

²⁹⁴ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

²⁹⁵ StAUR, G-300-II/3, Bd. 4 (1865). Mehrfachen sexuellen Kontakt hatten auch Katharina Nell und Maria Josepha Regli. StAUR, G-300-II/1, Bd. 5 Nr. 132 (1844); G-300-II/4, Bd. 13 (1846).

²⁹⁶ GLEIXNER, Mensch, S. 89.

²⁹⁷ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

²⁹⁸ ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 78.

²⁹⁹ Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 79.

³⁰⁰ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

musst mich nun heurathen».³⁰¹ Für einige Frauen war ein intimer Kontakt, der zu einer Schwangerschaft führte, automatisch mit einer Ehe verbunden, auch wenn der Mann ein Eheversprechen nicht explizit erwähnt hatte.

Während andere Frauen sich auf ein Eheversprechen berufen, betonten Rosa Stadler und Josepha Baumann, dass sie den sexuellen Übergriffen seitens der Männer mehr oder weniger ausgeliefert gewesen seien. Eheversprechen und männliche Gewalt scheinen die einzigen vom Gericht akzeptierten möglichen Antworten gewesen zu sein, die das Verhalten der Frauen entschuldigten. Frauen durften ihre Handlungen vor Gericht nur aus der Passivität und von der männlichen Initiative geleitet beschreiben.³⁰²

Nachdem das Motiv für den Beischlaf geklärt war, fragte der Verhörer die Frauen: «Hattet ihr auch noch mit andern Mannspersonen fleischlichen Umgang?» Der Verhörer klärte damit, ob noch ein anderer Mann als Kindsvater in Betracht kommen konnte. Die Frauen betonten in ihren Antworten ausdrücklich, dass sie mit keinem anderen Mann etwas zu tun gehabt hatten. Die Frauen verteidigten ihre Ehre, die vom Gericht als eine materielle Sache bewertet wurde, die durch einen sexuellen «Fehltritt» verloren gehen konnte.³⁰³

Der Verhörer fragte die Frauen auch explizit, ob sie dem Kindsvater die Schwangerschaft angezeigt hatten. Wenn die Frau, nachdem sie die ersten Anzeichen einer möglichen Schwangerschaft festgestellt hatte, diese Vermutung dem Mann sofort mitgeteilt hatte, sah das Gericht darin einen Beweis, dass der beschuldigte Kindsvater mit ihr sexuellen Kontakt gehabt hatte. Gleichzeitig war damit auch die Möglichkeit aus dem Weg geräumt, den Mann erst später als Kindsvater zu nennen, um entweder den tatsächlichen Kindsvater zu verheimlichen oder um einfach einen Kindsvater anzugeben, wenn die Frau nicht sicher war, weil sie mit mehreren Männern intimen Kontakt gepflegt hatte.³⁰⁴ Vor allem bei Frauen, die verdächtigt wurden, ihr Kind nach der Geburt getötet zu haben, konnte eine Unterlassung der Anzeige beim Kindsvater ein Beweis dafür sein, dass sie schon während der Schwangerschaft den Entschluss gefasst hatten, das Kind zu töten. Auf die Frage nach dem Motiv der Verheimlichung gegenüber dem Kindsvater, erklärte Josepha Baumann: «Ich glaubte gar nicht, dass die Schwangerschaft so weit vorgerückt sei, & dann glaubte ich wieder, es sei jetzt die Advent da, & dann können wir doch nicht heirathen, & dann sei später Zeit, davon zu reden.»³⁰⁵ Rosa Stadler dagegen schob die Anzeige nicht einfach hinaus, sondern sie wusste nichts von ihrer Schwangerschaft: «Er war manches Mal im Haus, aber ich sagte ihm nie ein Wort davon, indem ich ja nicht dachte, dass ich schwanger sei.»³⁰⁶

Mit den geschlechtsspezifischen Fragen umriss der Verhörer die Grenzen des vom Gericht akzeptierten sexuellen Verhaltens der Frauen. Als mögliche

³⁰¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

³⁰² Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 77.

³⁰³ Vgl. ROPER, Sexualität, S. 191.

³⁰⁴ Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 79.

³⁰⁵ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

³⁰⁶ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

Gründe für den Geschlechtsverkehr galten ein männliches Eheversprechen, die Monogamie und Treue sowie die Wehrlosigkeit gegenüber der männlichen physischen Gewalt. Die Frauen führten vor Gericht keine anderen Beweggründe für ihr Unzuchtvergehen an, denn «in ihren Antworten reflektieren sie die Beurteilungskriterien des Richters mit».³⁰⁷ Durch die spezifischen Fragen des Verhörrichters wurde der Körper der Frau zum Verhandlungsgegenstand. Dabei definierte sich die weibliche Ehre über die Unversehrtheit des Körpers der Frau.³⁰⁸

4.1.2 *Fragen an die Kindsväter*

Aus den Untersuchungsakten ist erkennbar, dass die verdächtigten Kindsmörderinnen als Hauptangeklagte zuerst verhört wurden. Ihre Aussagen dienten dem Verhörrichter als Basis für die Befragung der Männer. Dabei ging er davon aus, dass die Frauen sich beim Kindsvater sicher waren und den Richtigen angegeben hatten.³⁰⁹

Der Schwerpunkt beim Verhör des Mannes lag in der Frage, ob er die Schwängerung zugab und gleichzeitig die Vaterschaft anerkannte. Die in den Protokollen aufgeführte Frage lautete folgendermassen oder ähnlich: «Ihr sollt mit ihr vertraulichen Umgang gehabt haben?» Gab der Befragte den sexuellen Verkehr zu, wollte der Verhörrichter weiter wissen, wann, wo und wie oft der Beischlaf stattgefunden hatte. Wenn der Beschuldigte jedoch abstritt, sich mit der Frau verfehlt zu haben oder die Vaterschaft nicht anerkennen wollte, konfrontierte der Verhörrichter den Kindsvater mit den Aussagen der Frau. So fragte er beispielsweise weiter nach, ob der «Fehltritt» nicht auch wiederholt im Hausgaden geschehen sei oder ob er nicht einmal eine Nacht allein bei ihr gewesen sei.

Brachte der Verhörrichter den Mann nicht dazu, den Beischlaf und die Vaterschaft zu bekennen, blieb ihm als letztes Mittel noch die «Confrontation». In dieser Verhörmethode sassen sich Mann und Frau gegenüber und der Verhörrichter stellte ihnen abwechselnd Fragen. Diese Situation erlaubte es der Frau, den Mann direkt der Vaterschaft zu beschuldigen. Auf die Frage des Verhörrichters, ob sie mit Michael Müller «fleischlichen Umgang gepflogen hat», antwortete Rosa Stadler ausdrücklich: «Ja, er ist es, & kein Anderer.»³¹⁰ Weiter bot die «Confrontation» den beiden Parteien die Möglichkeit, unmittelbar auf die Antworten des Gegenübers zu reagieren. Häufig kam es dabei zu heftigen Wortwechseln zwischen den beiden Kontrahenten, vor allem, wenn sie über einen Sachverhalt unterschiedlicher Ansichten waren. Diese Interaktionsmöglichkeit nutzte auch Rosa Stadler, als sie Michael Müller mehrmals ins Wort fiel, weil er sich angeblich nicht mehr an den Ort und den Zeitpunkt des «Fehltritts» erinnern konnte:

«Rosa Stadler: Als ich in's Stübli gieng kam er mir gleich nach, oder wir giengen mit einander, [...] & im Stübli geschah dann der Fehltritt, & das ist wahr.

³⁰⁷ Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 79.

³⁰⁸ Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 79; ROPER, Sexualität, S. 191.

³⁰⁹ Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 80.

³¹⁰ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

Verhörer: Wollt ihr also dies zugeben?

Michael Müller: Dass ich am selben Abend bei ihr im Stübli war, das ist wahr.

Verhörer: Und dass ihr bei diesem Anlasse euch mit ihr verfehlet, wollt ihr auch zugeben? (Nach Ermahnung zu Angabe der Wahrheit.)

Michael Müller: (Staunet lange) (Nach einigem Zögern) Am selben Abend war ich bei ihr & brauchte sie, das ist wahr, ob es aber im Stübli geschah, kann ich nicht mehr sagen.

Verhörer: Wann geschah es?

Michael Müller: Es war am selben Abend, nemlich am Sonntag nach der Nachgemeinde (3ten Sonntag im Mai), als ich sie missbrauchte, aber wo es geschah dessen kann ich mich, wie gesagt, nicht mehr erinnern. (die Stadler einfallend) Es geschah gewiss im Stübli auf'm Kasten.

Verhörer: Wie manches Mal geschah es?

Michael Müller: 2 Mal, aber das 2te Mal geschah es im Herbst.

Verhörer: Zu welcher Zeit?

Michael Müller: Ich kann es nicht mehr sagen. (die Stadler einfallend) Am Herbst als er von der Alp kam.»³¹¹

Die Frauen zeigten in der «Confrontation» eine gewisse Hartnäckigkeit und liessen sich nicht von ihren Angaben bezüglich des Kindsvaters abbringen. Aber auch die des Beischlafs und der Vaterschaft beschuldigten Männer ergaben sich nicht einfach kampflos den Frauen, sondern sie versuchten, mit bestimmten Verteidigungsstrategien den Kopf aus der Schlinge zu ziehen. Eines der am meisten angewendeten Mittel bestand darin, die ehemalige Geliebte der Promiskuität zu beschuldigen. Dabei lassen sich zwei Muster erkennen: Einerseits gab es Männer, die den Beischlaf zugaben, aber gleichzeitig betonten, dass die Frau mit anderen Männern auch sexuellen Kontakt gehabt hätte, andererseits leugneten die Kindsväter den Beischlaf und nannten Namen von anderen Männern, mit denen die Frau Unzucht getrieben hätte.³¹² Johann Aschwanden, welcher den Beischlaf mit Josepha Arnold nicht abstritt, äusserte gewisse Zweifel, ob er der Vater ihres Kindes sei: «In Basel vernahm ich von den Strassenbesetzern, die dahier waren, dass sie, namentlich der grosse Wilhelm [...] & der Zürcher-Heiri die Arnold oft missbraucht haben, & zwar bevor ich. Auch Metzgerknecht Schmidt sei ihr immer nachgeloffen & Bierbrauer Aschwanden habe einmal seinen Bierbrauerknecht selbst bei ihr im Bett angetroffen.»³¹³

Den gleichen Vorwurf machte der Knecht Alois Schuler gegenüber Josepha Baumann, an der er sich mehrmals sexuell vergangen hatte. Seine Vaterschaft anzweifelnd, unterstellte er ihr, «dass sie halbe & ganze Nächte bei Mannspersonen im Haus & Gaden allein sich befand».³¹⁴ Weiter bezeichnete er die Tagelöhnerin als «schlechtes Meidli», das schon lange mit Lug und Betrug zu Werke

³¹¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

³¹² Vgl. GLEIXNER, Mensch, S. 98.

³¹³ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

³¹⁴ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

gegangen sei.³¹⁵ Josepha Baumann entgegnete auf diese Anschuldigungen: «Ich behaupte, dass ich zu dieser Zeit mit keinem anderen Menschen fleischlichen Umgang hatte, & darf dies mit gutem Gewissen behaupten.»³¹⁶ Der von den Männern vorgebrachte Promiskuitätsvorwurf beruhte vielfach auf keinen handfesten Beweisen, sondern nur auf Gerüchten. Die meisten Frauen schwächten die Beschuldigungen ab, indem sie genau angeben konnten, wer der Vater des Kindes war und wie viele Male sie mit dem Kindsvater sexuellen Umgang hatten.

Mit dem Vorwurf der Promiskuität zielten die Männer direkt auf die Entwertung der weiblichen Ehre. Die Schuld für das Vergehen der Unzucht lag dadurch allein bei der Frau, denn durch den Kontakt mit anderen Männern galt sie als sexuell erfahren und somit als «potentiell aktive Verführerin».³¹⁷ Hinter dem Vorwurf der Promiskuität verbirgt sich die bürgerliche Logik, dass nur eine Frau mit einer intakten weiblichen Ehre einen grundlegenden Anspruch auf eine Wiedergutmachung für die Folgen sexueller Beziehungen haben konnte. Indem der Mann ihr Unehrlbarkeit unterstellte, entzog er sich seiner rechtlich abgesicherten Verpflichtungen gegenüber einer ehrbaren Frau.³¹⁸ Eine Frau als «lidelich» zu bezeichnen, diente nicht nur dem Mann, der keine Alimente zahlen wollte, sondern auch vielen anderen Männern, weil die Frau dadurch zum «Freiwild» wurde.³¹⁹

Neben dem Promiskuitätsvorwurf sahen einige Männer wie Johann Aschwanden den einzigen Ausweg in der Flucht nach vorne, indem sie die Frau als aktive Verführerin schilderten: «Am Abend vorher gieng ich schon Tags von ihr, indem sie mir sagte ich solle am andern Morgen um 6 Uhr kommen. Als ich kam befand sie sich in der Küche, & hiess mich mit ihr in ihr Zimmer kommen, wo ich sie dann am Bette stehend missbrauchte. Sie selbst gabet mir Veranlassung dazu, & es geschah zum ersten Mal mit ihr.»³²⁰

Mit der Darstellung der Frau als die Aktive im Liebesleben, versuchten die Männer, die Schuld für ihr sexuelles Fehlverhalten den Frauen anzulasten. Die Rolle des Opfers diente den Männern, um ihr eigenes Handeln zu decken und zu beschönigen.³²¹

Die von den Männern angewandten Taktiken führten aber nicht in jedem Fall zum erwünschten Ziel. Diese Erfahrung machten auch Alois Schuler und Michael Müller, die von den Fragen des Verhörrichters und den selbstsicheren Angaben der Frauen immer mehr in die Enge getrieben wurden, bis sie schliesslich die Vaterschaft anerkannten. So resignierte Alois Schuler am Schluss der «Confrontation»: «Wenn sie nun also bei gutem Gewissen & bei der Wahrheit versichert, [...] dass sie seit der Zeit, wo ich mit ihr Umgang hatte, mit keinen

³¹⁵ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865). Melchior Schulthess ging noch einen Schritt weiter und bezeichnete Margaretha Furger als «Hure, Ehebrecherin und Kindsmörderin». StAUR, G-300-II/4, Bd. 6 (1856).

³¹⁶ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

³¹⁷ KIENITZ, Sexualität, S. 235.

³¹⁸ Vgl. KIENITZ, Sexualität, S. 235–236.

³¹⁹ SCHULTE, Dorf im Verhör, S. 172.

³²⁰ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

³²¹ Vgl. SCHULTE, Dorf im Verhör, S. 172.

andern Mannspersonen fleischlich zu thun hatte, so will ich mich der Vaterschaft des Kindes nicht entschlagen.»³²²

Ein Vergleich der geschlechtsspezifischen Fragen zeigt, dass der Verhörrichter sowohl den verdächtigen Kindsmörderinnen als auch den potenziellen Kindsvätern Fragen zum Geschlechtsverkehr gestellt hat. Fragen zur Sexualität scheinen in den Verhören ein zentrales Thema gewesen zu sein, und deshalb ist es interessant, zu verfolgen, wie davon gesprochen wurde.

4.2 *Sexualität vor Gericht: Die Sprache des Schweigens*

Auffällig in den Verhörprotokollen ist die Verslossenheit der befragten Männer und Frauen, wenn es um Fragen zur Sexualität ging. Obwohl der Verhörrichter ein grosses Interesse zeigte, herauszufinden, wann, wo, mit wem und wie oft es zum Geschlechtsverkehr gekommen war, erfahren wir wenig über das, was dabei tatsächlich passiert ist. Ein Mantel des Schweigens breitet sich darüber aus.³²³ Die Art und Weise, wie sich die Personen in den wenigen Stellen zu sexuellen Themen geäussert haben, lässt ein deutliches Bild von der geschlechtsspezifischen Beziehung zur Sexualität und dem Verhältnis zwischen Mann und Frau erkennen.

Der Verhörrichter verwendete in seiner Sprache über das Sexuelle folgende Wörter und Wendungen: «Fehltritt», «sich fleischlich verfehlen mit ...», «fleischlich missbrauchen» oder «unerlaubten/verbotenen/fleischlichen Umgang pflegen» u. ä. Diese moralisch und religiös aufgeladenen Formulierungen zeigen deutlich, welche Bewertung die Sexualität seitens des Gerichts erfuhr. An sexuellen Handlungen haftete etwas Verbotenes und Sündhaftes, insbesondere an ausserehelichen Intimitäten. In den Protokollen treten diese Begriffe stark konventionalisiert auf und kommen zudem sehr stereotyp vor.³²⁴ Sabine Kienitz geht davon aus, dass der Verhörrichter diese Begriffe bewusst benutzt hat, um den Geschlechtsakt als unmoralisch zu stigmatisieren und bei den Befragten Schuldgefühle hervorzurufen.³²⁵ Ob die Befragten die Sexualität gleich bewertet haben wie die Obrigkeit, lässt sich anhand der Aussagen in den Verhörprotokollen nicht feststellen, zumal nicht sicher ist, ob die von den Befragten verwendeten Wörter von ihnen stammten oder vom Gerichtsschreiber bei der Verfassung des Verhörprotokolls in dieser Weise formuliert wurden.

Der in den Verhörprotokollen am meisten vorkommende Begriff für die Beschreibung des Geschlechtsverkehrs ist «missbrauchen». Diesen Ausdruck verwendeten ausschliesslich Frauen, wobei dem Mann die Rolle als agierendes Subjekt zufiel. Aus diesem Wortgebrauch wird deutlich, dass der weibliche Körper zu einem Gebrauchsobjekt degradiert wurde, das vom Mann konsumiert

³²² StAUR, G-300-11/4, Bd. 3 (1865).

³²³ Aufschlussreich und weiterführend in dieser Thematik ist der Aufsatz von ROPER, *Sexualität*, S. 180-197.

³²⁴ Vgl. TÖNGI, *Um Leib und Leben*, S. 406.

³²⁵ Vgl. KIENITZ, *Sexualität*, S. 226.

wurde, um seine sexuelle Lust zu befriedigen.³²⁶ Das Ausbeutungsverhältnis zwischen Mann und Frau wird durch die Formulierung «er profitierte³²⁷ mich» noch verstärkt. Dieser Begriff macht deutlich, welche unterschiedlichen Folgen der Geschlechtsverkehr für die Beteiligten hatte. Während der Mann einen «Profit» aus dem Beischlaf ziehen konnte, bedeutete dieser für die Frau den Verlust der Ehre.³²⁸ In den Verhörprotokollen gibt es auch eine Metapher zur Umschreibung sexueller Kontakte, die sowohl von den Männern als auch von den Frauen in der aktiven und passiven Form benutzt wurde, nämlich: «mit jemanden zu thun haben».

Die von den Verhörten gebrauchten Begriffe bringen mehr ein Abhängigkeits- oder Herrschaftsverhältnis zwischen den Geschlechtern zum Ausdruck, als dass sie sich auf konkrete sexuelle Handlungen beziehen.³²⁹ Dies wird auch in den Aussagen der befragten Frauen deutlich, die über ihre sexuellen Erlebnisse nur sehr vage sprachen. Für die Beschreibung des Geschlechtsakts benutzten sie Formulierungen wie «es geschah», «ich hatte mit ihm zu thun» u. ä. Erst nachdem der Verhörer Joseph Baumann mit den Aussagen von Alois Schuler konfrontiert hatte, wonach dieser die Vaterschaft abstritt, wurden ihre Ausführungen konkreter: «Er war alle Mal so lange bei mir, bis er die Sache gehörig fertig gemacht hatte.»³³⁰ Alois Schuler dagegen war der Meinung, «dass ich nicht so weit mit ihr mich verfehlte, dass es so etwas hätte geben können».³³¹ Der «Coitus interruptus»³³², der in dieser Aussage wahrscheinlich angesprochen wird, war im 19. Jahrhundert eine weit verbreitete Form, um eine Schwangerschaft zu verhindern. Von anderen Verhütungsmitteln oder -methoden wie Kondome, essiggetränkte Schwämme oder Pessare ist in den Prozessen nicht die Rede.³³³

Frauen brachten in den Verhören auch ihren Widerwillen über sexuelle Erlebnisse zum Ausdruck. So sagte Rosa Stadler, dass Michael Müller sie geplagt habe. Was für sexuelle Handlungen sich hinter dieser «Plage» verbargen und wie die Gewalttätigkeiten aussahen, mit denen sie zu den sexuellen Handlungen gezwungen wurde, beschrieb Rosa Stadler nicht weiter. Sie sagte nur, dass sie nach den zwei sexuellen Verfehlungen unglücklich wurde.³³⁴

Abschliessend lässt sich festhalten, dass das Sexuelle in den Verhörakten allgemein als etwas Negatives beschrieben wurde. Weder die Männer noch die Frauen formulierten klar, was wir uns unter einem «Fehltritt» oder einem «fleischlichen Umgang» vorzustellen haben. Die von den verhörten Personen verwendeten Wörter wie «missbrauchen» und «profitieren» lassen Rückschlüsse

³²⁶ Vgl. TÖNGI, Um Leib und Leben, S. 406–407.

³²⁷ Grimms Wörterbuch gibt keine Definition des Verbs «profitieren» an, die im sexuellen Bereich angesiedelt ist. Der Ausdruck profitieren steht für: «einen profit machen, vorthail von etwas haben, ziehen.»

³²⁸ Vgl. TÖNGI, Um Leib und Leben, S. 407.

³²⁹ Vgl. KIENITZ, Sexualität, S. 224.

³³⁰ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

³³¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

³³² Bis zur Entwicklung von Latexkondomen in der Mitte des 19. Jahrhunderts galt der «coitus interruptus» als sicherste Art der Verhütung. Vgl. KIENITZ, Sexualität, S. 262.

³³³ Vgl. KIENITZ, Sexualität, S. 262; BENKER, Voreheliche Sexualität, S. 16.

³³⁴ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

auf die Beziehung zwischen Mann und Frau und die Wertvorstellungen von Sexualität zu. Ein Abhängigkeits- und Herrschaftsverhältnis zwischen den Geschlechtern kommt in diesen Begriffen zum Ausdruck. Diese Feststellung dürfe jedoch, so Claudia Töngi, nicht als «abschliessende Beurteilung der tatsächlichen Werthaltung von Frauen und Männern» betrachtet werden, weil das Gericht den Rahmen festsetzte, in dem sich «jedes Reden über Sexualität im Kontext von Sünde und Vergehen» abspielte.³³⁵ Verhältnisse zwischen sozial ungleichgestellten Personen bestätigen jedoch auch in der Realität eine Asymmetrie in der Beziehung.

4.3 Die Verteidigungsstrategien der angeklagten Frauen

Frauen, die wegen des Verdachts des Kindsmords vor Gericht standen, waren einem enormen Druck ausgesetzt, wenn sie die Tötung ihres Kindes abstritten. Sie mussten nämlich dem Gericht beweisen, dass sie am Tod des Kindes unschuldig waren. Durch die Beschreibung der Schwangerschaft, des Geburtsvorgangs oder der äusseren Erscheinung des Kindes versuchten sie ihre Glaubwürdigkeit vor Gericht zu unterstützen. Da einer Kindstötung vielfach eine verheimlichte Schwangerschaft und Geburt vorausgingen, mussten die Frauen den Verdacht von sich weisen, die Tötung des Kindes schon von Anfang an beabsichtigt zu haben.

Die Frauen waren sich bewusst, was für Folgen eine Verurteilung haben konnte und boten deshalb dem Verhörer und seinen Fragen die Stirn. Wie nun die Verteidigungsstrategien der beschuldigten Kindsmörderinnen genau aussahen und wie gross die Erfolgchancen waren, wird in den folgenden Ausführungen näher dargestellt.

4.3.1 Die «Übereilung»

Die meisten Frauen, die der Tötung ihres Kindes verdächtigt wurden, hatten ihre Geburt verheimlicht. Zu ihrer Verteidigung brachten die beschuldigten Kindsmörderinnen das Argument der «Übereilung» ein, womit sie ausdrückten, dass sie von der Geburt überrascht worden seien, weil sie diese erst viel später erwartet hatten. Die überstürzte Geburt diente den Frauen als Entschuldigung, dass sie heimlich geboren und weder eine Hebamme oder andere Frauen zur Hilfe geholt hatten.³³⁶

Eine «Übereilung» erlebten die befragten Frauen auf unterschiedliche Weise: Josepha Baumann hatte ihre Schwangerschaft niemandem mitgeteilt und auch keine Vorbereitungen zur Geburt getroffen, weil sie dachte, «es pressiere nicht, weil ich gar nicht beleibt war».³³⁷ Als sie einen Tag vor der Niederkunft unter starken Schmerzen im Unterleib und im Rücken litt, interpretierte sie diese nicht

³³⁵ TÖNGI, Um Leib und Leben, S. 409.

³³⁶ Vgl. ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 65.

³³⁷ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

als Geburtswehen, sondern als Einsetzen der Menstruation. Der Verhörer befragte sie darüber sehr kritisch: «Ihr müsst gedacht haben, dass euch die Niederkunft sofort bevorstehe, redet die Wahrheit?» Darauf sagte Josepha Baumann: «Ich versichere Sie, dass ich vor dem Moment, als ich bemerkte, dass das Kind von mir gieng, dies gar nicht dachte. Die Geburt erfolgte sehr schnell.»³³⁸ Josepha Baumann schilderte die Geburt als hereinbrechendes Ereignis, das ihr keine Zeit liess, Hilfe herbeizurufen.³³⁹ Ähnlich erlebte auch Rosa Stadler ihre Entbindung, die jedoch im Gegensatz zu Josepha Baumann bis zur Geburt keinen Verdacht gehegt hatte, dass sie schwanger sein könnte. Umso mehr war die Niederkunft für sie eine Überraschung.

Inwieweit wir die Unwissenheit und Unerfahrenheit der Frauen über Schwangerschaft und Geburt für wahr halten dürfen, kann nicht beurteilt werden. Auch wenn die Obduktionsberichte der Ärzte ergaben, dass die Kinder teilweise ein paar Wochen zu früh auf die Welt gekommen sind, lagen die meisten Geburten im normalen Schwankungsbereich des Geburtstermins. Vielleicht wussten die Frauen nicht, wie lange eine Schwangerschaft dauerte, oder es führten ungenügende Rechenkenntnisse oder Unkenntnisse des Kalenders zu falschen Berechnungen ihres Geburtstermins.³⁴⁰

Der Verhörer nahm das Argument der «Übereilung» zur Kenntnis. Ziel und Zweck seiner Befragung war jedoch, herauszufinden, ob es den Frauen möglich gewesen wäre, in ihrer Situation Hilfe zu holen. So fragte er Rosa Stadler, die im Zimmer ihres Elternhauses geboren hatte, warum sie bei der Geburt alleine war. Rosa Stadler erklärte: «Die Krämpfe hatten mir nachgelassen & ich fühlte nur mehr ein Drängen im Unterleib & da es bereits gegen Morgen zu war, so hatten die Schwester & die Mutter in der Stube zu schaffen.»³⁴¹ Ein Bruder, der Bäckergehilfe war, arbeitete zu diesem Zeitpunkt bereits in der Backstube, während ein anderer Bruder wegen des Zustands von Rosa Stadler von der Mutter zum Arzt geschickt wurde. «Wo befand sich unterdessen der Vater & das jüngste Kind?», fragte der Verhörer weiter. Darauf antwortete Rosa Stadler: «Beide lagen selbe Nacht in der angrenzenden Stube, welche aber mit einer Thüre von meinem Schlafzimmer abgegrenzt ist. Der Vater & das Kind, welches Letzteres etwas einfältig ist, kamen gar nicht in mein Zimmer & der Vater hat von der ganzen Sache ebenfalls nichts gewusst.»³⁴²

Der Verhörer verschaffte sich einen räumlichen Überblick über den Aufenthaltsort der Familienmitglieder zum Zeitpunkt der Geburt. Er war somit der Ansicht, dass eine Frau kurz vor der Geburt durchaus noch in der Lage war, die Situation richtig einzuschätzen und vernünftig zu handeln.³⁴³

³³⁸ StAUR, G-300-II/4, Bd. 3 (1865).

³³⁹ Karolina Planzer wurde von ihren Wehen in einem unwegsamem Gebiet in der Nähe von Schübelbach (SZ) überrascht und konnte deshalb keine Hilfe holen. StAUR, G-300-II/4, Bd. 12 (1870).

³⁴⁰ Vgl. ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 73.

³⁴¹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

³⁴² StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

³⁴³ Vgl. ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 73.

4.3.2 Die Frühgeburt

Auf einer ganz anderen Strategie baute Josepha Arnold ihre Argumentation auf. Ihr hätte der Verhörer auch nicht geglaubt, dass sie die Schwangerschaft und die Geburt nicht als solche wahrgenommen habe, weil sie bereits zwei Kinder geboren hatte.

Das Kind von Josepha Arnold kam am 27. Januar 1860 auf die Welt. Im Verhör gab die Mutter als Konzeptionstermin den Monat Juli 1859 an. Nach ihren Angaben wäre das Kind im sechsten Monat auf die Welt gekommen. Die Obduktion der Kindsleiche ergab aber eine Frühgeburt von höchstens 14 bis 25 Tagen. Der Verhörer machte Josepha Arnold auf die Unregelmässigkeit zwischen Konzeption und Geburtstermin aufmerksam und bemerkte, dass die Schwangerschaft somit nicht vom Heumonats herühren könne. Darauf entgegnete Josepha Arnold, ihre Angaben über den Zeitpunkt der Konzeption rechtfertigend: «Wohl es ist von der angegebenen Zeit her, denn mein 3tes ausserehlich geborne Kind, ist in Folge, dass ich so sehr erschrocken bin, als man mich durch die Landjäger in Basel arretiren liess, 10 Wochen zu frühe zur Welt geboren worden. Bald nach der Arretirung fühlte ich in meinem schwangern Leibe, dass eine Veränderung vorgieng, & von dieser Zeit her befand ich mich immer unwohl, indem ich auf dem Transport nach Hause übel behandelät wurde.»³⁴⁴

Josepha Arnold beharrte auf der Frühgeburt, weil sie damit eine plausible Ursache für den Tod ihres Kindes angeben konnte. Ihr Kind starb wenige Wochen nach der Geburt, nachdem sich am ganzen Körper rote Flecken gebildet hatten. Dieser Hautausschlag, erklärte sie dem Verhörer, sei die Folge der Frühgeburt gewesen, weil der Säugling bereits bei der Entbindung «keine rechte Haut» hatte, sondern sich «überall so Plätze» zeigten. Gleichzeitig wies sie die Schuld an der frühen Geburt den Polizisten zu, die sie angeblich schlecht behandelt hatten.³⁴⁵

Der Verhörer liess sich von der Argumentation der befragten Josepha Arnold nicht überzeugen. Für ihn war klar, dass, wenn der Termin der Schwängerung nicht stimmte, auch die Angaben über den Kindsvater falsch waren. Der Verhörer beschuldigte Josepha Arnold, noch mit anderen Männern sexuellen Kontakt gepflegt zu haben:

«Verhörer: Wenn ihr die Frühgeburt des Kindes behaupten wollt, müsst ihr auch bestimmt angeben können, wann ihr geschwängert wurdet?

Josepha Arnold: Wie gesagt, rechne ich es vom Heumonats an.

Verhörer: Wie bringt ihr in Einklang, im Heumonats schwanger geworden zu sein, während ihr nur im Mai noch euere Regeln bestimmt gehabt haben wollt?

Josepha Arnold: Im Mai hatte ich sie noch, nachher aber nicht mehr.

Verhörer: Könnte es nicht der Fall sein, dass ihr noch vor dem Heumonats mit andern Mannspersonen fleischlichen Umgang hattet?

Josepha Arnold: Nein bestimmt nicht.

³⁴⁴ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

³⁴⁵ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

Verhörer: Es ist sehr gläublich, dass dies der Fall so ist?

Josepha Arnold: Nein.

Verhörer: Rechnet nun selbst, nach eurer Rechnung hätte ja eure Schwangerschaft bloß 7 Monate gedauert, ihr werdet nun einsehen, dass es unmöglich, dass eure Schwangerschaft vom Heumonate sich datirt, es ist nun klar, dass ihr vor dem Heumonate mit andern Mannspersonen fleischlichen Umgang hattet?

Josepha Arnold: Nein dies ist nichts.

Verhörer: Ihr lügt offenbar, es ist klar, dass ihr vor dem Heumonate mit Jemandem fleischlichen Umgang hattet, denn, dass eure Schwangerschaft vom Heumonate sich herdatirt, ist unmöglich, & die ärztl. Zeugnisse weisen aus, dass das Kind ein ausgetragenes & reifes war?

Josepha Arnold: Da ich mit Niemandem, ausser mit A. etwas zu thun hatte, so kann ich nichts anderes sagen, ich darf doch nicht einen Unschuldigen in's Unglück bringen.

Verhörer: Ihr sagtet doch, Aschwanden habe im Heumonate sich mit euch verfehlt, & laut den ärztl. Zeugnissen ergibt sich, dass die Schwangerschaft unmöglich von dieser Zeit sich datiren kann, also ist klar, dass ihr vor dem Heumonate mit andern Mannspersonen etwas zu thun hattet?

Josepha Arnold: Ausser mit Aschwanden hatte ich sonst mit Niemandem anders etwas zu thun.

Verhörer: Dass eure Schwangerschaft nicht vom Heumonate sich herdatiren kann, an diesem Grundsatz werden wir festhalten, ihr seid aufgefordert, hierüber andere Auskunft zu ertheilen?

Josepha Arnold: Ich kann keine andere Auskunft ertheilen.»³⁴⁶

Der Verhörer trieb Josepha Arnold mit seinen Fragen immer mehr in die Enge. Um sich nicht in Widersprüchlichkeiten zu verstricken, beharrte sie auf ihren Aussagen zum Zeitpunkt der Schwängerung und zum Kindsvater. In Bedrängung kam sie weiter, als der Verhörer eine «Confrontation» zwischen ihr und dem Kindsvater Johann Aschwanden arrangierte. Während dieser die Vaterschaft energisch abstritt, musste Josepha Arnold bewusst geworden sein, wie aussichtslos ihre Situation war. Schliesslich gab sie zu, dass Johann Aschwanden nicht der Vater ihres Kindes war, sondern «es sei dies der bei Bierbrauer Aschwanden gewesene, & nunmehr abwesende Bierbrauer-Gesell Stark aus dem Schwabenland».³⁴⁷ Auf die Aufforderung, sich durch einen einleuchtenden Grund zu rechtfertigen, «warum sie diesen fremden Gesellen nicht gleich anfangs & statt desselben einen Unschuldigen angegeben habe», erwiderte Josepha Arnold, «weil sie nicht geglaubt, von demselben geschwängert worden zu sein, da er Ende Mai ein einziges Mal mit ihr fleischlichen Umgang gehabt habe».³⁴⁸

³⁴⁶ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

³⁴⁷ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

³⁴⁸ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

Nachdem der Bierbrauergeselle einfach abgereist war und Josepha Arnold alleine schwanger zurückliess, fasste sie den Entschluss, Johann Aschwanden als Vater anzugeben. Dieser hatte die Absicht, Josepha Arnold zu heiraten. Hinter ihrem Handeln standen folgende Überlegungen: «Ich dachte, wenn ich jetzt einen andern noch angebe, der fort sei, & ich mit Aschwanden nicht heurathen könne, so gehe es mir dann schlechter.»³⁴⁹ Josepha Arnold hatte bereits die Erfahrung gemacht, was es heisst, Mutter eines unehelichen Kindes zu sein. So versuchte sie, ihr drittes uneheliches Kind zu legitimieren, indem es in einer Ehe zur Welt hätte kommen sollen.

Das Verhör mit Josepha Arnold zeigt, dass die Argumentationen der Frauen gegenüber den Berichten der Ärzte und Hebammen bald einmal erschöpft waren. Anerkannte der angebliche Kindsvater die Vaterschaft zudem nicht, standen die Frauen ganz alleine da. Indem sie schlussendlich den Sachverhalt zugaben, verschlimmerten sie ihre Situation nicht noch weiter.

4.3.3 Die Totgeburt

Neben der Argumentation der «Übereilung» als Rechtfertigung der heimlichen Geburt und der Frühgeburt basierte die zentrale Verteidigungsstrategie der verdächtigten Kindsmörderinnen auf der Behauptung, das Kind sei leblos zur Welt gekommen. «Ihr werdet ohne Zweifel bemerkt haben, ob das Kind nach der Geburt gelebt hat?», fragte der Verhörer die angeklagte Kindsmörderin Rosa Stadler. Diese antwortete darauf: «Ich könnte es nicht sagen. [...] Selbst als ich mit den Händen den Patsch in's Nachtgeschirr warf, so merkte ich, so wahr Gott im Himmel ist, kein Leben.»³⁵⁰

Die Frauen hatten keine Schwierigkeiten, die Frage nach dem Leben des Kindes zu verneinen, weil sie aus dem Alltag erfahren hatten, dass Totgeburten durchaus vorkommen konnten. Diese biologische Erklärung bot den Frauen somit eine Möglichkeit, alle Schuld am Tod des Kindes von sich zu weisen. Auf diese Behauptung mussten sich die Frauen auch stützen, wenn ihr Kind nicht tot zur Welt gekommen war, sondern erst später von der Mutter getötet wurde.³⁵¹

Diese Argumentation der unter Kindsmordverdacht stehenden Frauen musste dem Verhörer bekannt gewesen sein, denn er zeigte sich misstrauisch gegenüber der Behauptung der Totgeburt. So fragte er Rosa Stadler weiter: «Als das Kind im Bette lag, untersucht ihr es nicht, oder thatet ihm etwas an?» Diese verneinte die Frage und versuchte mit Beobachtungen von ihrer Schwangerschaft den Verhörer von einer Totgeburt zu überzeugen. So gab sie zu Protokoll, dass sie einige Nächte vor der Geburt zum letzten Mal das Leben des Kindes gespürt hatte.³⁵²

³⁴⁹ StAUR, G-300-II/2, Bd. 2, Nr. 37 (1860).

³⁵⁰ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

³⁵¹ Vgl. ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 64.

³⁵² StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

Die mit Gewalt abgerissene Nabelschnur belastete Rosa Stadler schwer und stellte sie vor eine heikle Situation, weil sich dieses Indiz, das auf eine beabsichtigte Tötung hinwies, nicht verbergen liess.³⁵³ Rosa Stadler war nicht in der Lage zu erklären, wie sie die Nabelschnur gelöst hatte: «Dessen kann ich mich gewiss nicht erinnern, ich weiss gar nicht, dass ich etwas ablösen musste. [...] Wenn es etwa im Hinabwerfen in Hafen geschehen wäre, sonst könnte ich nichts anderes sagen, wenn ich sterben sollte.»³⁵⁴ Die Frage, wie die Nabelschnur getrennt worden sei, zielte einerseits darauf ab, herauszufinden, ob bei der Geburt noch andere Frauen anwesend waren, andererseits versuchte der Verhörer abzuklären, ob die Mutter die Nabelschnur absichtlich nicht unterbunden hatte, um das Kind verbluten zu lassen.³⁵⁵ Da die Nabelschnur auch bei einer Sturzgeburt reissen konnte, fragte der Verhörer die verdächtige Kindsmörderin, ob sie ausserhalb des Bettes geboren hatte, worauf sie antwortete: «Die Niederkunft geschah im Bett, vorher zwar stund ich wohl auf & gieng auf's Nachtgeschirr, es wollte aber nicht kommen, & so gieng ich dann wieder ins' Bett zurück.»³⁵⁶

Zusätzlich bestärkt in der Annahme, dass das Kind eines gewaltsamen Todes gestorben war, wurde der Verhörer durch die ärztliche Obduktion der Kindsleiche. Diese Untersuchung hatte ergeben, dass zum einen «die Haut vornen am Hals des Kindes röthlich & blau unterlaufen war» und dass zum anderen «das Kind am Kopf Wunden & Brüche am Schädel» aufwies. Der Verhörer wollte von Rosa Stadler wissen, woher diese Verletzungen stammten: «Ich muss sagen, [...] dass ich, als ich im Nachtgeschirr nachschauen gieng, was darin sei, das Kind mit der rechten Hand um den Hals so ergriff, dass der Daumen auf der hintern Seite des Halses sich befand, während die anderen Finger den vordern Theil des Halses umfassten. Auf diese Weise hob ich es aus dem Nachtgeschirr hervor. Da mir so der hintere Theil des Kindskopfes zu Gesicht kam, so überfiel mich ein Schauern & Zittern, & ich drückte mit zitternder Hand fest am Hals des Kindes.»³⁵⁷

Mit dieser Antwort lieferte Rosa Stadler eine Begründung für die Spuren am Hals des Kindes. Sie liess den Verhörer aber immer noch im Ungewissen, ob das Kind bei der Geburt gelebt hatte. Der Verhörer fragte nach dem Grund, warum sie das Kind am Hals drückte. Darauf entgegnete sie: «Ich weiss selbst nicht, was für eine Ursache ich angeben soll. Wenn ich es etwa deswegen gethan habe, als ich das Kind aus dem Nachthafen hervorhob, glaubte ich ein ganz leises <Briegen> oder Wimmern zu hören.»³⁵⁸ Mit dieser Antwort bestätigte Rosa Stadler, dass das Kind bei der Geburt gelebt hatte. Wie die weiteren Abklärungen ergaben, hatte Rosa Stadler ihr Kind erwürgt, denn sie führte selber aus:

³⁵³ Zur historisch-medizinischen Diskussion über die Todesfolge bei unsachgemässer Abbindung der Nabelschnur vgl. FISCHER-HOMBERGER, *Medizin vor Gericht*, S. 284–285.

³⁵⁴ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

³⁵⁵ Vgl. ULBRICHT, *Kindsmörderinnen vor Gericht*, S. 68.

³⁵⁶ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

³⁵⁷ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

³⁵⁸ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

«Von Anfang, während ich noch das Kind mit der Hand drückte, gab es auch noch ein leises Geschrei von sich, hörte dann aber bald auf & war fertig.»³⁵⁹ Anschliessend warf Rosa Stadler den Leichnam ihres Kindes in den Dorfbach, wobei sich das Kind beim Fall die Brüche am Schädel und die Wunden am Kopf zugezogen hatte.

Der Verhorrichter ging bei seinen Fragen sehr systematisch vor und prüfte alle möglichen Faktoren, welche den Tod des Kindes hätten verursachen können. Dabei stützte er sich auf die Ergebnisse des Obduktionsberichts über die Kindsleiche ab. Gegen die medizinischen Resultate konnte Rosa Stadler mit ihrer einfachen Argumentation, die auf Erfahrungen aus dem Alltag basierte, nicht viel ausrichten. Früher oder später musste sie die Tat zugeben, weil sie die Verletzungen des Kindes nicht überzeugend erklären konnte.

4.3.4 *Die psychische Verdrängung des Kindes*

Die beiden Kindsmörderinnen Rosa Stadler und Josepha Baumann berichteten in den verhörämtlichen Befragungen mit einer gewissen Distanz und Emotionslosigkeit über die Geburt und die Tötung bzw. den Tötungsversuch ihrer Kinder. Diese Teilnahmslosigkeit gegenüber dem Neugeborenen, so Regina Schulte, würde einerseits die soziale Einstellung zum Kind in jener Zeit reflektieren, andererseits sei sie das Ergebnis einer psychischen Verdrängungsleistung der Frauen. Bei den Aussagen der Frauen, dass sie die Schwangerschaft und die Geburt nicht als solche wahrgenommen haben und auch nicht sogleich nach der Geburt erkannt haben, dass sie ein Kind geboren hatten, handelt es sich nicht nur um Elemente der Verteidigungsstrategie, sondern vor allem auch um eine subjektiv geglaubte Wahrheit.³⁶⁰ Laut Otto Ulbricht musste den Frauen aber klar gewesen sein, dass sie mit dieser Argumentation vor Gericht keinen Freispruch erringen konnten. Denn spätestens vor Gericht wurden sie mit der Geburt eines Kindes konfrontiert, das Verdrängte wurde zur Tatsache.³⁶¹

Aus dem Verhalten der verdächtigten Kindsmörderinnen während der Schwangerschaft und Geburt wird deutlich, welche Beziehung sie zu ihrem Kind hatten. Die meisten befragten Frauen beharrten auf der Leugnung ihrer Schwangerschaft, auch dann, als sie von der Umwelt auf ihre körperlichen Veränderungen aufmerksam gemacht worden waren. Mit der Verleugnung der Schwangerschaft hätten die Frauen, so Regina Schulte, dem Kind «nicht nur vor der Aussenwelt, sondern vor allem auch vor sich selbst eine Identität»³⁶² verweigert. Die Frauen sorgten sich trotz des Wissens um die Schwangerschaft weder um die Mutterschaft noch um das Kind. Schwangerschaft und Geburt hätten somit die «Dimension eines rein physischen Geschehens»³⁶³ erhalten und die Frauen hät-

³⁵⁹ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

³⁶⁰ Vgl. SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 113; vgl. auch MICHALIK, Kindsmord, S. 156–157.

³⁶¹ Vgl. ULBRICHT, Kindsmörderinnen vor Gericht, S. 70.

³⁶² SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 128.

³⁶³ SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 129.

ten es zudem vermieden, mit dem Kind Augenkontakt³⁶⁴ aufzunehmen, denn nur so konnten sie die «Fiktion der Unbestimmtheit und Formlosigkeit»³⁶⁵ aufrechterhalten:³⁶⁶ «Nach einem schon früh gefassten Entschluss wurden diese in der Art einer verspäteten Abtreibung getötet, bevor die Mutter ihr Kind zu Gesicht bekommen hatte, also bevor die rudimentärste Beziehung zwischen Mutter und Kind zustande gekommen war, die als eine Hemmschwelle vor die Tötung hätte treten können.»³⁶⁷

In ihrer Argumentation bezieht sich Regina Schulte vor allem auf Geburten, die auf dem Abtritt stattgefunden hatten. Die untersuchten Urner Fälle enthalten keine Entbindungen auf dem Abtritt. Josepha Baumann hatte als einzige Frau auf dem Nachthafen in ihrem Zimmer geboren. Spätestens als sie nach der Geburt in den Kübel nach dem Kind griff, um die Nabelschnur zu trennen, trat sie in unmittelbaren Kontakt mit dem Kind und musste dieses als solches wahrnehmen. Für Josepha Baumann war dieser Kontakt keine Hemmschwelle für die beabsichtigte Tötung des Kindes, denn danach schüttete sie den Säugling lebend in den Abtritt.³⁶⁸ Frauen, die ihre Geburt auf dem Nachthafen erlebten, zeigten indirekt, welche Beziehung sie zum Kind hatten. Sie erlebten es als Kotabgang oder als gestocktes Blut.³⁶⁹

Rosa Stadler, die im Bett geboren hatte, sprach ihrem Kind von Anfang an jegliche Existenz ab, indem sie ihre Schwangerschaft und die Geburt verdrängte. So gab sie zu Protokoll, dass sie nach der Entbindung nicht gedacht hätte, «dass es ein Kind sei, sondern es war so ein Patsch».³⁷⁰ Weiter bezeichnete sie den Säugling als «Mocken» oder «Klumpen». Mit diesen Aussagen entpersonalisierte und degradierte Rosa Stadler ihr Kind zu einem reinen Objekt, zu einem «Stück geschichtsloser Natur».³⁷¹ Nach der Geburt liess Rosa Stadler das Kind zwischen ihren Beinen auf dem Bett liegen. Sie vermied jeden Augenkontakt mit dem Neugeborenen. Sie schaute nicht einmal nach, ob es überhaupt lebte. Später legte sie das Kind in den Nachthafen und stellte diesen unter ihr Bett.³⁷²

Die Berührung des Säuglings musste in ihr die Vorstellung ausgelöst haben, vielleicht doch ein Kind geboren zu haben. So sagte sie weiter: «Nach einiger Zeit schaute ich nach, was sich darin befände, es brannte ein kleines Licht im Zimmer. Da ich es mit den Händen hervor nahm, sah ich, dass es ein Kind war.»³⁷³ Als es darauf anfang zu weinen, bekam Rosa Stadler nicht nur Angst,

³⁶⁴ Die Psychologie geht davon aus, dass der Anblick eines Kindes beim Betrachter ein Gefühl des Beschützenwollens und der Zuneigung auslöst. Durch den Anblick entsteht ein Kontakt, der einen dazu zwingt, dem kleinen Geschöpf zu helfen und es anzunehmen. Es dann umzubringen, scheint schwer denkbar. Vgl. PIERS, Kindermord, S. 425.

³⁶⁵ SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 130.

³⁶⁶ Vgl. SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 129–130.

³⁶⁷ SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 132.

³⁶⁸ Vgl. HAMMER, Kindsmord, S. 238.

³⁶⁹ Vgl. SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 129.

³⁷⁰ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

³⁷¹ SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 128.

³⁷² StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

³⁷³ StAUR, G-300-II/4, Bd. 14 (1866).

entdeckt zu werden, sondern sie wurde «mit den Bedürfnissen des hilflosen Kindes»³⁷⁴ konfrontiert und erlebte es als etwas Lebendiges. Das Kind wurde für Rosa Stadler zur Realität, die sich nicht mehr verdrängen liess.

5. ZUSAMMENFASSUNG UND AUSBLICK

Kindsmord war ein Delikt, das die Behörden in Uri im 19. Jahrhundert beschäftigte. Mit Gesetzen wie der Allgemeinen Anzeigepflicht von unehelichen Schwangerschaften oder des Verbots der heimlichen Geburt versuchten sie einen Anstieg der Straffälle zu verhindern. Inwieweit diese gesetzlichen Vorschriften wirklich präventiv auf die Frauen wirkten und diese von allfälligen Kindsmordabsichten abhalten konnten, ist in der vorliegenden Untersuchung nicht genauer analysiert worden. Verglichen mit der Anzahl unehelicher Kinder im 19. Jahrhundert in Uri erscheinen jedoch die 19 ausgewerteten Falldossiers wegen Kindsmordverdachts als eine gesellschaftliche Ausnahmeerscheinung.

Nährboden für eine allfällige Kindstötung bot die in Uri im 19. Jahrhundert vorherrschende soziale und wirtschaftliche Situation. Vor allem ledige schwangere Frauen waren in besonderer Weise betroffen. Frauen, die als Dienstmagd bei fremden Leuten arbeiteten, verloren in der Regel beim Bekanntwerden der Schwangerschaft ihren Arbeitsplatz, oftmals auch noch ihr Heim. Wenn sie dabei nicht auf die Unterstützung durch den Kindsvater oder durch ihre Eltern rechnen konnten, wurde ein uneheliches Kind schnell einmal zu einem existenziellen Problem. Damals konnte eine Frau nur durch eine Ehe eine gesicherte existenzielle Grundlage erreichen. Doch die herrschenden Eheverbote und Ehehindernisse erschwerten gerade Leuten aus der Unterschicht, die nicht über gewisse finanzielle Mittel verfügten, eine mögliche Heirat. Frauen, die schwanger waren, konnten erst recht nicht heiraten, weil die Behörden in der unehelichen Schwangerschaft ein Druckmittel für den Eheschluss sahen. Der Teufelskreis hat sich somit für die Frau geschlossen.

In Betracht dieser düsteren Aussichten für ledige Schwangere wird deutlich, weshalb es immer wieder Frauen gab, die mit dem Gedanken spielten, ihre Schwangerschaft und Geburt zu verheimlichen, um anschliessend das Kind unbemerkt zu beseitigen. Ebenfalls dürfte die Furcht vor der Strafe für die begangene Unzucht einzelne Frauen in ihrer Verzweiflung zu diesem Verbrechen getrieben haben. Die Urner Behörden hätten Kindstötungen mit einer liberaleren Politik eher verhindern können, indem sie den unehelich schwangeren Frauen in ihrer schwierigen Situation beigestanden wären und sie unterstützt hätten.

Da die Urner Dossiers wegen Verdachts auf Kindsmord aus dem 19. Jahrhundert bislang noch in keiner grösseren Forschung bearbeitet und ausgewertet

³⁷⁴ SCHULTE, Kindsmörderinnen, S. 130.

worden sind, steht die Kindsmordforschung in Uri noch am Anfang. Eine zukünftige Forschungsaufgabe kann darin bestehen, die Urner Untersuchungen wegen Kindsmordverdachts mit städtischen Kindsmordprozessen zu vergleichen. Ausserdem dürfte die Herausarbeitung von Unterschieden und Gemeinsamkeiten zwischen dem katholisch geprägten Kanton Uri und protestantischen Gebieten zu interessanten Ergebnissen führen. Was weiter fehlt, ist eine Aufarbeitung der Wahrnehmung der Vorfälle durch die Zeitgenossen und deren Reaktionen.

Anschrift der Verfasserin:

Lic. phil. Carmen Furger

Ringstrasse 2

6467 Schattdorf

ANHANG

LISTE DER VERDÄCHTIGTEN KINDSMÖRDERINNEN UND KINDSMÖRDER IN URI IM 19. JAHRHUNDERT

- | | | | |
|------|--|------|--|
| 1807 | <p><i>Beklagter:</i> Melchior Riser
 <i>Alter:</i> 24 Jahre
 <i>Zivilstand:</i> verheiratet mit Theresia Schmid von Küssnacht, ca. 30 Jahre
 <i>Beruf:</i> Schneider
 <i>Heimatort:</i> Von Eschenbach, wohnhaft in Erstfeld
 <i>Geburtsort des Kindes:</i> Erstfeld
 <i>Geburt:</i> lebend
 <i>Vergehen:</i> Erdrücken des Kindes im Bett</p> | 1850 | <p><i>Geburt:</i> Totgeburt
 <i>Vergehen:</i> Unzucht
 <i>Strafe:</i> Busse von Gl. 15 und der übliche Zuspruch durch den Richter des Landes (Landammann)
 <i>Beklagte:</i> Barbara Tresch
 <i>Alter:</i> 32 Jahre
 <i>Zivilstand:</i> ledig
 <i>Beruf:</i> Magd
 <i>Heimatort:</i> Amsteg
 <i>Vater:</i> Johann Dittli aus Intschi
 <i>Geburtsort des Kindes:</i> Amsteg
 <i>Geburt:</i> lebend; Frühgeburt
 <i>Vergehen:</i> Unzucht, Verheimlichung der Niederkunft, fahrlässige Tötung durch Fernhaltung einer Geburtshilfe
 <i>Strafe:</i> Geldbusse von Gl. 50, 4-jähriger Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehre, halbjährige Eingrenzung in ihrer Heimatgemeinde, Bezahlung der Prozess- und Gerichtskosten</p> |
| 1816 | <p><i>Beklagte:</i> Hermann Josephs Frau
 <i>Zivilstand:</i> verheiratet mit Joseph Hermann, Pfister
 <i>Heimatort:</i> Flüelen
 <i>Geburt:</i> lebend
 <i>Vergehen:</i> sie soll ihre Tochter die Treppe hinunter gestossen haben
 <i>Strafe:</i> Verweis durch den Richter des Landes (Landammann)</p> | 1854 | <p><i>Beklagte:</i> Agatha Ziegler
 <i>Alter:</i> ca. 24 Jahre
 <i>Zivilstand:</i> ledig
 <i>Beruf:</i> Magd
 <i>Heimatort:</i> Bauen
 <i>Vater:</i> Franz Joseph Roggenmoser von Oberägeri (Zug), ledig
 <i>Geburtsort des Kindes:</i> Bauen
 <i>Geburt:</i> lebend
 <i>Vergehen:</i> Unzucht, Verheimlichung der Schwangerschaft, Versuch der Verheimlichung der Geburt, fahrlässige Tötung durch Fernhaltung einer Geburtshilfe
 <i>Strafe:</i> Geldbusse von Gl. 30, Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehre für ein Jahr, Bezahlung der Prozess- und Gerichtskosten</p> |
| 1844 | <p><i>Beklagter:</i> Andreas Dittli
 <i>Alter:</i> ca. 56 Jahre
 <i>Zivilstand:</i> verheiratet mit Maria Anna Zwyssig von Seedorf, Vater von 3 ehe-lichen Kindern, wovon 2 gestorben sind
 <i>Beruf:</i> Kleinbauer
 <i>Heimatort:</i> Von Attinghausen, wohnhaft in Silenen
 <i>Mutter:</i> Katharina Nell von Göschenen, wohnhaft in Silenen, ca. 30 Jahre alt, ledig, Magd bei Andreas Dittli
 <i>Geburtsort des Kindes:</i> Silenen
 <i>Geburt:</i> lebend
 <i>Vergehen:</i> Unzucht, Abtreibungsversuch bei seiner Magd, Meineid, ertränkte das neugeborene Kind in einem Eimer mit Wasser
 <i>Strafe:</i> Zum Tod verurteilt und mit dem Schwert hingerichtet</p> | 1856 | <p><i>Beklagte:</i> Margaretha Furger
 <i>Alter:</i> ca. 31 Jahre
 <i>Zivilstand:</i> ledig
 <i>Beruf:</i> Magd
 <i>Heimatort:</i> Intschi
 <i>Vater:</i> Melchior Schulthess von Schwyz, Pfistergeselle in Intschi, ledig
 <i>Geburtsort des Kindes:</i> Intschi
 <i>Geburt:</i> Totgeburt</p> |
| 1846 | <p><i>Beklagte:</i> Maria Josepha Regli
 <i>Alter:</i> 16-18 Jahre
 <i>Zivilstand:</i> ledig
 <i>Beruf:</i> Magd
 <i>Heimatort:</i> Meien
 <i>Vater:</i> Heinrich Regli, Göschenen, ca. 32 Jahre, ledig, Sohn der Bauernfamilie, bei der Maria Josepha Regli angestellt war
 <i>Geburtsort des Kindes:</i> Wassen</p> | | |

- Vergehen:* Unzucht
Strafe: Geldbusse von Gl. 15, Gerichtsgeld von Fr. 2
- 1858 *Beklagte:* Anna Josepha Z'graggen
Zivilstand: verheiratet mit Jacob Joseph Z'graggen
Heimatort: Haldi ob Schattdorf
Geburtsort des Kindes: Haldi ob Schattdorf
Geburt: lebend, Missgeburt
Vergehen: sie soll nach der Geburt dem Kind eine Ader geöffnet haben, um es verbluten zu lassen
Strafe: Keine, der Untersuch widerlegte das böse Gerücht, das Kind war nicht lebensfähig
- 1860 *Beklagte:* Josepha Arnold
Alter: 24 Jahre
Zivilstand: ledig
Beruf: Magd
Heimatort: Bürglen
Vater: Xaver Stark aus Württemberg, Kutscher und Bierbrauerknecht
Geburtsort des Kindes: Bürglen
Geburt: lebend; Frühgeburt
Vergehen: 3-fache Unzucht, Meineid betreffend des Vaters des Kindes, Überschreitung und Missachtung der durch richterliches Strafurteil auferlegten Kantonseingrenzung
Strafe: auf den Lasterstein mit Schild «Meineid & Unzucht» gestellt, 3 Jahre Zuchthaus, 10-jährige Kantonseingrenzung, Geldbusse von Fr. 120, Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehre, Bezahlung der Prozess- und Gerichtskosten
- 1865 *Beklagte:* Josepha Baumann
Alter: ca. 22 Jahre
Zivilstand: ledig
Beruf: Tagelöhnerin
Heimatort: Spiringen
Vater: Alois Schuler von Spiringen, ca. 28 Jahre, ledig, Knecht
Geburtsort des Kindes: Unterschächen
Geburt: lebend
Vergehen: Unzucht, Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt, Versuch der absichtlichen Tötung
Strafe: 8 Jahre Zuchthaus, Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehre für 15 Jahre, Bezahlung der Prozess- und Gerichtskosten
- 1866 *Beklagte:* Rosa Stadler
Alter: ca. 30 Jahre
Zivilstand: ledig
- Beruf:* Magd
Heimatort: Schattdorf
Vater: Michael Müller von Spiringen, wohnhaft in Schattdorf, 25 Jahre, ledig
Geburtsort des Kindes: Schattdorf
Geburt: lebend
Vergehen: Unzucht, Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt, Kindstötung durch Erwürgen
Strafe: 20 Jahre Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Rechte und Ehre für 30 Jahre, Bezahlung der Prozess- und Gerichtskosten
- 1868 *Beklagte:* Marianna Planzer
Alter: 26 Jahre
Zivilstand: ledig
Beruf: Magd
Heimatort: Bürglen
Vater: Johann Muoser von Bürglen, ledig
Geburtsort des Kindes: Schwyz
Geburt: lebend
Vergehen: Unzucht, Verheimlichung der Schwangerschaft und der Geburt, fahrlässige Kindstötung durch Fernhaltung einer Geburtshilfe
Strafe: Geldbusse Fr. 300, evtl. 60 Tage Gefängnis, Bezahlung der Prozess- und Gerichtskosten von Fr. 87.80
- 1869 *Beklagte:* Marianna Trachsel
Alter: 20 Jahre
Zivilstand: ledig
Beruf: Magd
Heimatort: Bürglen
Vater: Paul Arnold, 30 Jahre, ledig, Sohn der Bauernfamilie, bei der Marianna Trachsel angestellt war
Geburtsort des Kindes: Flüelen
Geburt: Totgeburt
Vergehen: Unzucht, Verheimlichung der Schwangerschaft
Strafe: Geldbusse von Fr. 50, Bezahlung der Prozess- und Gerichtskosten von Fr. 29.20
- 1870 *Beklagte:* Karolina Planzer
Alter: 36 Jahre
Zivilstand: ledig
Beruf: Magd/Fabrikarbeiterin
Heimatort: Schattdorf
Vater: Alois Fuchs von Einsiedeln, Knecht
Geburtsort des Kindes: In der Nähe von Schübelbach (Schwyz)
Geburt: lebend; Frühgeburt
Vergehen: 6-fache Unzucht, Verheimlichung der Schwangerschaft und der

- Geburt, Beseitigung der Kindsleiche, Entwendung und Missbrauch eines fremden Heimatscheins
Strafe: 3 Jahre Zuchthaus, Entzug der bürgerlichen Rechte und Ehre für 5 Jahre, Eingrenzung in ihrer Heimatgemeinde, nach der Zuchthausstrafe, Bezahlung der Prozess- und Gerichtsakten
- 1876 *Beklagter:* Ambros Indergand
Alter: 26 Jahre
Zivilstand: Verheiratet mit Josepha Stadler von Bürglen, 28 Jahre
Beruf: Schuster
Heimatort: Bürglen
Geburtsort des Kindes: Bürglen
Geburt: lebend
Vergehen: fahrlässige Tötung durch Erdrücken im Bett
Strafe: Bezahlung der Untersuchungs- und Gerichtskosten von Fr. 10.60
- 1877 *Beklagte:* Katharina Gamma
Alter: 25 Jahre
Zivilstand: ledig
Beruf: Magd
Heimatort: Wassen
Vater: Somazzi, Ex-Pfarrhelfer in Wassen
Geburtsort des Kindes: Genf
Geburt: lebend; Frühgeburt
Vergehen: Unzucht, Entfernung aus dem Kanton zur Entbindung
Strafe: Geldbusse von Fr. 80, 1 Gerichtsgeld
- 1881 *Beklagte:* Margaretha Moutter
Alter: 21 Jahre
Zivilstand: ledig
Beruf: Magd
Heimatort: Wassen
- Vater:* Ludwig Christen von Andermatt, ledig, Fuhrmann
Geburtsort des Kindes: Wassen
Vergehen: Unzucht, Verheimlichung der Schwangerschaft und der Niederkunft, Aufbewahrung des toten Kindes während 7 Tagen in einem Zimmer, heimliche Übergabe des Leichnams an den Totengräber zur Bestattung, falsche Angaben zur Mutter des Kindes, fahrlässige Tötung durch Fernhalten einer Geburtshilfe
Strafe: Geldbusse von Fr. 200, 1 Gerichtsgeld, Bezahlung der Untersuchungskosten von Fr. 50.90
- 1882 *Beklagte:* Paulina Megnet
Alter: 24 Jahre
Zivilstand: ledig
Beruf: Magd
Heimatort: Altdorf
Vater: Nicolino Maniciola, Cigarrenfabrikant in Rom, ledig
Geburtsort des Kindes: Altdorf
Geburt: Totgeburt
Vergehen: Verheimlichung der Niederkunft
Strafe: Geldbusse von Fr. 80
- 1886 *Beklagte:* Unbekannt, Leichenfund in Flüelen
Geburt: Totgeburt
Vergehen: Das Kind war laut Arztbericht eine Zwitterbildung; eine eigentliche Missbildung wurde nicht mit Sicherheit festgestellt; die Mutter soll eine fremde Kellnerin gewesen sein; bei der Entdeckung der Kindsleiche war die Frau schon abgereist; der tote Säugling wurde in einem Jauchehälter aufgefunden

QUELLEN- UND LITERATURVERZEICHNIS

Ungedruckte Quellen (Staatsarchiv Uri, Altdorf)

- Verhörakten G-300-11/1 (1803–1850)
–, Bd. 5, Nr. 132 (Andreas Dittli, 1844)
–, Bd. 10, Nr. 275 (Hermann Josephs Frau, 1816)
–, Bd. 17, Nr. 480 (Melchior Riser, 1807)
–, Bd. 19, Nr. 550 (Barbara Tresch, 1850)
G-300-11/2 (1850–1888)
–, Bd. 2, Nr. 37 (Josepha Arnold, 1860)
–, Bd. 13, Nr. 300 (Margaretha Furger, 1856)
–, Bd. 20, Nr. 432 (Ambros Indergand, 1876)
–, Bd. 22, Nr. 477 (Leichenfund in Flüelen, 1886)
–, Bd. 32, Nr. 708 (Anna Josepha Z'graggen, 1858)
- Paternitätsakten G-300-11/4 (1803–1920)
–, Bd. 12 (Marianna Planzer, 1868)
–, Bd. 13 (Maria Josepha Regli, 1846)
–, Bd. 3 (Josepha Baumann, 1865)
–, Bd. 6 (Katharina Gamma, 1877)
–, Bd. 12 (Karolina Planzer, 1870)
–, Bd. 12 (Margaretha Moutter, 1881)
–, Bd. 12 (Paulina Megnet, 1882)
–, Bd. 14 (Rosa Stadler, 1866)
–, Bd. 15 (Marianna Trachsel, 1869)
–, Bd. 17 (Agatha Ziegler, 1854)
- Protokolle des Wochenrats (1803–1847) RR 1 ff.
Protokolle des Malefizlandrats (1837–1850) MLL 1.
Protokolle des Bezirksgerichts (1850–1887) GG-13 1 ff.
Protokolle des Kantonsgerichts (1850–1887) GG-11 1 ff.
Protokolle des Kriminalgerichts (1850–1887) GG-12 1 ff.
Archiv des Bischöflichen Kommissariats Uri P 85.

Gedruckte Quellen

- Amtliche Sammlung der Gesetze und Verordnungen des Kantons Uri, 3 Bde. Altdorf 1853–1864.
Bundesverfassung der Schweizerischen Eidgenossenschaft von 1874.
Das Landbuch, oder offizielle Sammlung der Gesetze, Beschlüsse, und Verordnungen des Eidgenössischen Kantons Uri, 3 Bde. Altdorf 1923–1842.
Lusser, Armin O. (Hg.): Die erste gedruckte von Uri aus dem Jahre 1805. Altdorf 1972. (Zit.: LUSSER, Landeskunde).
Neue Urner Zeitung.
Radbruch, Gustav (Hg.): Die Peinliche Gerichtsordnung Kaiser Karls V. von 1532 (Carolina). 6. Aufl. Stuttgart 1996. (Zit.: RADBRUCH, Peinliche Gerichtsordnung).
Rechenschaftsbericht über die Staatsverwaltung und Rechtspflege des Kantons Uri. Altdorf 1863 ff.
Siegwart-Müller, Constantin: Das Strafrecht der Kantone Uri, Schwyz, Unterwalden, Glarus, Zug und Appenzell. St. Gallen 1833. (Zit.: SIEGWART-MÜLLER, Strafrecht).
Urner Volksblatt.
Weber, Jost: Das Recht der unehelichen Geburt in der Schweiz. Zürich 1860. (Zit.: WEBER, Recht der unehelichen Geburt).
Wochenblatt von Uri.

Nachschlagewerke

- Aschwanden, Felix, und Walter Clauss: Urner Mundart-Wörterbuch. Altdorf 1982. (Zit.: ASCHWANDEN/CLAUSS, Urner Mundart).
- Grimm, Jacob und Wilhelm Grimm: Grimms Deutsches Wörterbuch. Leipzig 1862.

Literatur

- Adebahr, Gustav: Kindstötung. In: Wolfgang Schwerd (Hg.): Rechtsmedizin für Mediziner und Juristen. 2. Aufl. Köln 1976, S. 92-96. (Zit.: ADEBAHR, Kindstötung).
- Amstutz, Irene: «Geisstoniseppi»: Nichteheleche Sexualität in der Unterschicht Uris im 19. Jahrhundert anhand von Verhörakten der Paternitäts- und Unzuchtsfälle der Josepha Jauch. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Basel 1998. (Zit.: AMSTUTZ, Geisstoniseppi).
- Arnold, Philipp: Almosen und Allmenden: Verarmung und Rückständigkeit in der Urner Markgenossenschaft 1798-1848. Zürich 1994. (Zit.: ARNOLD, Almosen).
- Beck, Rainer: Illegitimität und voreheliche Sexualität auf dem Land: Unterfinning, 1671-1770. In: Richard van Dülmen (Hg.): Kultur der einfachen Leute: Bayerisches Volksleben vom 16. bis 19. Jahrhundert. München 1983, S. 112-150. (Zit.: BECK, Illegitimität).
- Behringer, Wolfgang: Gegenreformation als Generationenkonflikt oder: Verhörprotokolle und administrative Quellen zur Mentalitätsgeschichte. In: Winfried Schulze (Hg.): Ego-Dokumente: Annäherung an den Menschen in der Geschichte. Berlin 1996, S. 275-294. (Zit.: BEHRINGER, Gegenreformation).
- Benker, Gitta: «Ehre und Schande» – Voreheliche Sexualität auf dem Lande im ausgehenden 18. Jahrhundert. In: Johann Geyer-Kordesch und Annette Kuhn (Hg.): Frauenkörper – Medizin – Sexualität: Auf dem Weg zu einer neuen Sexualmoral, Düsseldorf 1986, S. 10-27. (Zit.: BENKER, Voreheliche Sexualität).
- Bielmann, Jürg: Die Lebensverhältnisse im Urnerland während des 18. und zu Beginn des 19. Jahrhunderts. Basel 1972. (Zit.: BIELMANN, Lebensverhältnisse).
- Binnenkade, Alexandra: Ein gefürchtetes und berüchtigtes Weib: Zur fiktionalen Qualität von Gerichtsquellen. In: Historisches Neujahrsblatt 53/54 (1998/1999), S. 103-123. (Zit.: BINNENKADE, Weib).
- Blasius, Dirk: Kriminalität und Alltag: Zur Konfliktgeschichte des Alltagslebens im 19. Jahrhundert. Göttingen 1978. (Zit.: BLASIUS, Kriminalität).
- Blauert, Andreas und Schwerhoff, Gerd: Mit den Waffen der Justiz: Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Frankfurt a. M. 1993. (Zit.: BLAUERT/SCHWERHOFF, Waffen der Justiz).
- Breit, Stefan: «Leichtfertigkeit» und ländliche Gesellschaft: Voreheliche Sexualität in der frühen Neuzeit. München 1991. (Zit.: BREIT, Voreheliche Sexualität).
- Duden, Barbara: Die «Geheimnisse» der Schwangeren und das Öffentlichkeitsinteresse der Medizin: Zur sozialen Bedeutung der Kindsregung. In: Karin Hausen und Heide Wunder (Hg.): Frauengeschichten – Geschlechtergeschichten. Frankfurt a. M./New York 1992, S. 117-128. (Zit.: DUDEN, Geheimnisse).
- Dülmen, Richard van: Frauen vor Gericht: Kindsmord in der frühen Neuzeit. Frankfurt a. M. 1991. (Zit.: VAN DÜLMEN, Frauen vor Gericht).
- Dülmen, Richard van: Theater des Schreckens: Gerichtspraxis und Strafrituale in der frühen Neuzeit. 4. Aufl. München 1995. (Zit.: VAN DÜLMEN, Theater des Schreckens).
- Fischer-Homberger, Esther: Medizin vor Gericht: Gerichtsmedizin von der Renaissance bis zur Aufklärung. Bern 1983. (Zit.: FISCHER-HOMBERGER, Medizin vor Gericht).
- Forster, Balduin und Ropohl, Dirk: Rechtsmedizin. 4. Aufl. Stuttgart 1986. (Zit.: FORSTER/ROPOHL, Rechtsmedizin).
- Gleixner, Ulrike: «Das Mensch» und «der Kerl»: Die Konstruktion von Geschlecht in Unzuchtsverfahren der frühen Neuzeit (1700-1760). Frankfurt a. M./New York 1994. (Zit.: GLEIXNER, Das Mensch).
- Grütter, Karin: Verheimlichte Schwangerschaft und Niederkunft / Kindstötungen: Frauen vor dem Basler Kriminalgericht 1845-1862. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Basel 1983. (Zit.: GRÜTTER, Verheimlichte Schwangerschaft).
- Grütter, Karin: «Weil ich fürchtete, aus der Stadt entfernt zu werden...»: Kindstötung in Basel um 1850. In: Annamarie Ryter, Regina Wecker und Susanne Burghartz (Hg.): Auf den Spuren weiblicher Vergangenheit 2/3 (1985), S. 106-119. (Zit.: GRÜTTER, Kindstötung).

- Hammer, Elke: Kindsmord: Seine Geschichte in Innerösterreich 1787 bis 1849. Frankfurt a. M. 1997. (Zit.: HAMMER, Kindsmord).
- Hoof, Dieter: «Hier ist keine Gnade weiter, bei Gott ist Gnade»: Kindsmordvorgänge in Hannover im 18. Jahrhundert: Ein Beitrag zur historischen Sexualforschung. In: Hannoversche Geschichtsblätter NF 37 (1983), S. 45–84. (Zit.: HOOF, Gnade).
- Hoof, Dieter: «Und der Pfarrer befahl augenblicklich, die Schwangere aus dem Dorf fortzuschaffen»: Kindsmordvorgänge in Stadt und Landschaft Zürich im 18. Jahrhundert. In: Zürcher Taschenbuch NF 105 (1985), S. 50–77. (Zit.: HOOF, Pfarrer).
- Kälin, Urs: Die Urner Magistratenfamilien: Herrschaft, ökonomische Lage und Lebensstil einer ländlichen Oberschicht, 1700–1850. Zürich 1991. (Zit.: KÄLIN, Urner Magistratenfamilien).
- Kienitz, Sabine: Sexualität, Macht und Moral: Prostitution und Geschlechtererziehungen anfangs des 19. Jahrhunderts in Württemberg: Ein Beitrag zur Mentalitätsgeschichte. Berlin 1995. (Zit.: KIENITZ, Sexualität).
- Lipp, Carola: Ledige Mütter, «Huren» und «Lumpenhunde»: Sexualmoral und Ehrenhändel im Arbeitsmilieu des 19. Jahrhunderts. In: Tübinger Beiträge zur Volkskultur 69 (1986), S. 70–86. (Zit.: LIPP, Ledige Mütter).
- Lorenz, Maren: «...als ob ihr ein Stein aus dem Leibe kollerte...»: Schwangerschaftswahrnehmungen und Geburtserfahrungen von Frauen im 18. Jahrhundert. In: Richard van Dülmen (Hg.): Körper-Geschichten: Studien zur historischen Kulturforschung V. Frankfurt a. M. 1996, S. 99–121. (Zit.: LORENZ, Schwangerschaftswahrnehmungen).
- Meumann, Markus: Findelkinder, Waisenhäuser, Kindsmord: Unversorgte Kinder in der frühneuzeitlichen Gesellschaft. München 1995. (Zit.: MEUMANN, Findelkinder).
- Michalik, Kerstin: Kindsmord: Sozial- und Rechtsgeschichte der Kindstötung im 18. und beginnenden 19. Jahrhundert am Beispiel Preussen. Pfaffenweiler 1997. (Zit.: MICHALIK, Kindsmord).
- Naucke, Wolfgang: Die Stilisierung von Sachverhaltsschilderungen durch materielles Strafrecht und Strafprozessrecht. In: Jörg Schönert (Hg.): Erzählte Kriminalität: Zur Typologie und Funktion von narrativen Darstellungen in Strafrechtspflege, Publizistik und Literatur zwischen 1770 und 1920. Tübingen 1991, S. 59–72. (Zit.: NAUCKE, Stilisierung).
- Piers, Maria W.: Kindermord – ein historischer Rückblick. In: Psyche: Zeitschrift für Psychoanalyse und ihre Anwendungen 30 (1976), S. 418–435. (Zit.: PIERS, Kindermord).
- Radbruch, Gustav und Gwinner, Heinrich: Geschichte des Verbrechens: Versuch einer historischen Kriminologie. Stuttgart 1951. (Zit.: RADBRUCH/GWINNER, Geschichte des Verbrechens).
- Regli, Robert: Das ernerische Strafverfahren: Charakteristik desselben anhand der Organisation der Strafrechtspflege, der Prozessparteien und Gestaltungsprinzipien. Altdorf 1968. (Zit.: REGLI, Urnerische Strafverfahren).
- Rippmann, Dorothee, Katharina Simon-Muscheid und Christian Simon: Arbeit – Liebe – Streit: Texte zur Geschichte des Geschlechterverhältnisses und des Alltags: 15. bis 18. Jahrhundert. Liestal 1996. (Zit.: RIPPMMANN/SIMON-MUSCHEID/SIMON: Arbeit – Liebe – Streit).
- Roper, Lyndal: «Wille» und «Ehre»: Sexualität, Sprache und Macht in Augsburger Kriminalprozessen. In: Heide Wunder und Christina Vanja (Hg.): Wandel der Geschlechterbeziehungen zu Beginn der Neuzeit. 1. Aufl. Frankfurt a. M. 1991, S. 180–197. (Zit.: ROPER, Sexualität).
- Roubik, Peter: Entwicklung und Ausbau der Institutionen, Behörden und Beamten auf dem Gebiet der ernerischen Justizverwaltung von der vorrevolutionären Zeit bis zur Inkraftsetzung der Verordnung über die Organisation der Regierungs- und Verwaltungstätigkeit. Unveröffentlichtes Manuskript. Altdorf 1983. (Zit.: ROUBIK, Entwicklung).
- Rublack, Ulinka: Magd, Metz' oder Mörderin: Frauen vor frühneuzeitlichen Gerichten. Frankfurt a. M. 1998. (Zit.: RUBLACK, Magd, Metz' oder Mörderin).
- Ryter, Anita: 1796: Eine Frau wird enthauptet: Spurensicherung im Fall Margaritha Hürner. Bern 2000. (Zit.: RYTER, Eine Frau wird enthauptet).
- Ryter, Annamarie: «Es geht Niemand etwas an, von wem ich die Kinder bekomme...»: Überlegungen zu Öffentlichkeit und Privatheit auf dem Dorf. In: Mireille Othenin-Girard, Anna Gossenreiter und Sabine Trautweiler (Hg.): Frauen und Öffentlichkeit: Beiträge der 6. Schweizerischen Historikerinnen-tagung. Zürich 1991, S. 125–132. (Zit.: RYTER, Es geht Niemand etwas an).
- Schulte, Regina: Kindsmörderinnen auf dem Lande. In: Hans Medick und David Sabea (Hg.): Emotio-

- nen und materielle Interessen: Sozialanthropologische und historische Beiträge zur Familienforschung. Göttingen 1984, S. 113–142. (Zit.: SCHULTE, Kindsmörderinnen).
- Schulte, Regina: Das Dorf im Verhör: Brandstifter, Kindsmörderinnen und Wilderer vor den Schranken des bürgerlichen Gerichts: Oberbayern 1848–1910. 1. Aufl. Reinbek bei Hamburg 1989. (Zit.: SCHULTE, Dorf im Verhör).
- Schulte, Regina: Bevor das Gerede zum Tratsch wird. In: Karin Hausen und Heide Wunder (Hg.): Frauengeschichte – Geschlechtergeschichte, Frankfurt a. M./New York 1992, S. 67–116. (Zit.: SCHULTE, Bevor das Gerede zum Tratsch wird).
- Schwerhoff, Gerd: Aktenkundig und gerichtsnotorisch: Einführung in die Historische Kriminalitätsforschung. Tübingen 1999. (Zit.: SCHWERHOFF, Aktenkundig).
- Stadler-Planzer, Hans: Die Gerichtsverfassung des Kantons Uri 1803 bis heute: Grundlinien der Entwicklung des Zivil-, Straf- und Prozessrechtes. Unveröffentlichtes Manuskript. Altdorf 1974. (Zit.: STADLER-PLANZER, Gerichtsverfassung).
- Stadler-Planzer, Hans: Die Behörden- und Verwaltungsorganisation Uris: Ein Überblick. In: Der Geschichtsfreund: Mitteilungen des Historischen Vereins der fünf Orte Luzern, Uri, Schwyz, Unterwalden ob und nid dem Wald und Zug 133 (1980), S. 35–80. (Zit.: STADLER-PLANZER, Behörden- und Verwaltungsorganisation).
- Stadler, Martin: Ein Kindsmord: Oder: Was die Armut in Uri für Folgen haben konnte. In: Urner Kalender 140 (1995), S. 41–42. (Zit.: STADLER, Kindsmord).
- Stukenbrock, Karin: Das Zeitalter der Aufklärung: Kindsmord, Fruchtabtreibung und medizinische Policy. In: Robert Jütte (Hg.): Geschichte der Abtreibung: Von der Antike bis zur Gegenwart. München 1993, S. 91–119. (Zit.: STUKENBROCK, Zeitalter der Aufklärung).
- Sutter, Eva: Illegitimität und Armut im 19. Jahrhundert: Ledige Mütter zwischen Not und Norm. In: Anne-Lise Head und Brigitte Schnegg (Hg.): Armut in der Schweiz (17.–20. Jh.). Zürich 1989, S. 43–53. (Zit.: SUTTER, Illegitimität).
- Sutter, Eva: «Ein Act des Leichtsinns und der Sünde»: Illegitimität im Kanton Zürich: Recht, Moral und Lebensrealität (1800–1860). Zürich 1995. (Zit.: SUTTER, Ein Act des Leichtsinns).
- Töngi, Claudia: Im Zeichen der Geburt – Eine kulturanalytische Untersuchung der Vorgänge um den weiblichen Körper, basierend auf den Erfahrungen und Erinnerungen dreier Hebammen und einer Bäuerin um die Mitte des 20. Jahrhunderts: Eine Oral History-Studie, 2 Bde. Unveröffentlichte Lizentiatsarbeit. Basel 1992. (Zit.: TÖNGI, Im Zeichen der Geburt).
- Töngi, Claudia: Im Zeichen der Geburt: Der Ort des weiblichen Körpers in Gefährdungsvorstellungen am Beispiel eines Urner Bergdorfes. In: Historische Anthropologie: Kultur – Gesellschaft – Alltag, 1/2 (1993), S. 250–272. (Zit.: TÖNGI, Ort des weiblichen Körpers).
- Töngi, Claudia: Das urnerische Strafverfahren im 19. Jahrhundert: Zwischen obrigkeitlicher Herrschaftspraxis und alltäglicher Konfliktregelung. In: Historisches Neujahrsblatt NF 53/54 (1998/1999), S. 5–57. (Zit.: TÖNGI, Urnerische Strafverfahren).
- Töngi, Claudia: Geschlechterbeziehungen und Gewalt: Eine empirische Untersuchung zum Problem von Wandel und Kontinuität alltäglicher Gewalt anhand von Urner Gerichtsakten des 19. Jahrhunderts. Bern 2002. (Zit.: TÖNGI, Geschlechterbeziehungen und Gewalt).
- Töngi, Claudia: Um Leib und Leben: Gewalt, Konflikt, Geschlecht im Uri des 19. Jahrhunderts. Unveröffentlichtes Manuskript. Basel 2002. (Zit.: TÖNGI, Um Leib und Leben).
- Tresch, Corina: «Sie erfüllt die Pflichten einer guten Hausfrau nicht und ist nicht ökonomisch»: Ehehindernisse im Kanton Uri von 1856–1874. In: Prisca Aschwanden Nojima et al. (Hg.): Frauen in Uri. Unbekannte Weggefährterinnen vom 18. Jahrhundert bis zur Gegenwart. Altdorf 2000, S. 24–42. (Zit.: TRESCH, Ehehindernisse).
- Ulbricht, Otto: Kindsmord und Aufklärung in Deutschland. München 1990. (Zit.: ULBRICHT, Kindsmord).
- Ulbricht, Otto: Kindsmörderinnen vor Gericht: Verteidigungsstrategien von Frauen in Norddeutschland 1680–1810. In: Andreas Blauert und Gerd Schwerhoff (Hg.): Mit den Waffen der Justiz: Zur Kriminalitätsgeschichte des Spätmittelalters und der frühen Neuzeit. Frankfurt a. M. 1993, S. 54–85. (Zit.: ULBRICHT, Kindsmörderinnen).
- Ulbricht, Otto: Einleitung: Für eine Geschichte der weiblichen Kriminalität in der frühen Neuzeit oder: Geschlechtergeschichte, historische Kriminalitätsforschung und weibliche Kriminalität. In: Otto

- Ulbricht (Hg.): Von Huren und Rabenmüttern: Weibliche Kriminalität in der frühen Neuzeit. Köln 1995, S. 1-37.
- Wächtershäuser, Wilhelm: Das Verbrechen des Kindesmordes im Zeitalter der Aufklärung: Eine rechtsgeschichtliche Untersuchung der dogmatischen, prozessualen und rechtssoziologischen Aspekte. Berlin 1973. (Zit.: WÄCHTERSHÄUSER, Verbrechen des Kindesmordes).
- Walder-Bohner, Hans Ulrich: Jakob Heinrich Pfenningers «Entwurf eines Strafgesetzbuches für den Kanton Uri»: Episode am Rand der Rechtsvereinheitlichung. In: Clausdieter Schott und Claudio Solvia (Hg.): Nit anders denn liebs und guets. Sigmaringen 1986, S. 189-196. (Zit.: WALDER-BOHNER, Pfenningers).
- Zurfluh, Kurt: Steinige Pfade: 160 Jahre Urner Wirtschaftsgeschichte. Altdorf 1990. (Zit.: ZURFLUH, Steinige Pfade).

